

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes

A. Problem und Ziel

Das private Sicherheitsgewerbe ist in den vergangenen Jahren enorm gewachsen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in Deutschland. Die bisherigen Regelungen in nur zwei Paragraphen der Gewerbeordnung (§ 11b und § 34a GewO) werden der Komplexität des Themas nicht mehr gerecht. Insbesondere die Sicherheitsstandards müssen an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Der Vollzug der Regelungen soll für die zuständigen Behörden erleichtert werden und so auch die Verfahrenszeit der Erlaubnisverfahren verkürzt werden. Dabei soll auch die Position der Beschäftigten, die derzeit nicht unmittelbar am Verfahren zur Zulassung von Wachpersonen beteiligt sind, gestärkt werden mit dem Ziel, ihnen ein flexibleres Handeln im Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

B. Lösung, Nutzen

Es wird ein Stammgesetz zur Regelung des Sicherheitsgewerbes geschaffen, das insbesondere die Sicherheitsstandards verbessert. Die Position der Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe wird gestärkt durch die Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter. Verstöße gegen die Verpflichtungen des Gesetzes werden durch Sanktionen mit einer stärker abschreckenden Wirkung geahndet. Der Vollzug der Regelungen und die Gewerbeüberwachung werden vereinfacht. Der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden und den Waffenbehörden wird verbessert und der Sicherheitsaspekt auch im Umgang mit Waffen stärker berücksichtigt. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Zuverlässigkeit und Fachkunde der Auftragnehmer stärker zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind noch nicht final abgestimmt.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist noch nicht final abgestimmt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sicherheitsgewerbegesetz

(SiGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Befugnisse

Abschnitt 2

Erlaubnispflichten

- § 4 Erlaubnis für Sicherheitsgewerbebetriebe
- § 5 Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter

Abschnitt 3

Zuverlässigkeitsüberprüfung

- § 6 Zuverlässigkeit
- § 7 Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit
- § 8 Nachberichte im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung
- § 9 Fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung

Abschnitt 4

Fachkunde

- § 10 Fachkundenachweis für Sicherheitsgewerbebetriebe
- § 11 Fachkundenachweis für Sicherheitsmitarbeiter

Abschnitt 5

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

- § 12 Beschäftigte
- § 13 Ausweis- und Kennzeichnungspflicht
- § 14 Dienstkleidung
- § 15 Waffen
- § 16 Dienstanweisung

Abschnitt 6

Allgemeines Verfahren

- § 17 Erlaubnisverfahren
- § 18 Rücknahme und Widerruf
- § 19 Zuständigkeit

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldvorschriften; Vergaberechtliche Vorgaben

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Strafbare Verletzung sicherheitsgewerberechtlicher Vorschriften
- § 22 Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 8

Sicherheitsgewerberegister

- § 23 Sicherheitsgewerberegister
- § 24 Registerbehörde
- § 25 Anlass für die Verarbeitung im Sicherheitsgewerberegister
- § 26 Daten des Sicherheitsgewerberegisters
- § 27 Löschpflichten
- § 28 Schnittstellen
- § 29 Portal zur Datenübermittlung an die Registerbehörde
- § 30 Verantwortung für die Datenrichtigkeit
- § 31 Zum automatisierten Abruf berechnete Stellen

Abschnitt 9

Verordnungsermächtigungen und Übergangsvorschriften

- § 32 Verordnungsermächtigungen
- § 33 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Betreiben eines Sicherheitsgewerbes und die Ausübung einer Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter. Es dient dazu, die Auftraggeber sowie die Allgemeinheit vor der unsachgemäßen Erbringung von Bewachungstätigkeiten zu schützen.

(2) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe und Personen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Sicherheitsgewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig fremdes Eigentum oder fremden Besitz oder das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter bewacht.

(2) Sicherheitsmitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als Beschäftigte eines Gewerbes die Bewachung von Eigentum, Besitz, Leben, körperlicher Unversehrtheit oder persönlicher Freiheit ausüben.

(3) Bewachungstätigkeiten werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Bewachungstätigkeiten der Kategorie 1 sind alle Tätigkeiten, soweit sie nicht unter Kategorie 2 oder Kategorie 3 fallen.
2. Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 sind die Bewachung bei zugangsgeschützten Veranstaltungen ab 200 Personen in geschlossenen Räumen und ab 1.000 Personen im Freien.
3. Bewachungstätigkeiten der Kategorie 3 sind
 - a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, oder in Hausrechtsbereichen mit öffentlichem Verkehr,
 - b) Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann,
 - c) Schutz vor Ladendiebstahl,
 - d) Bewachung von gastgewerblichen Diskotheken und von Prostitutionsstätten,
 - e) Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien

und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylbegehrenden dienen,

- f) Bewachungstätigkeiten von Führungskräften, die für die Organisation der Bewachung am Einsatzort verantwortlich und weisungsbefugt sind.

§ 3

Befugnisse

Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter dürfen bei ihren Tätigkeiten gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber oder Arbeitgeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

A b s c h n i t t 2

E r l a u b n i s p f l i c h t e n

§ 4

Erlaubnis für Sicherheitsgewerbebetriebe

- (1) Wer ein Sicherheitsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (2) Eine Erlaubnis für Sicherheitsgewerbebetriebe setzt voraus, dass der Antragsteller
1. selbst, bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Sicherheitsgewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
 2. die erforderliche Fachkunde nachweist,
 3. in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und
 4. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringt.

§ 5

Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter

- (1) Sicherheitsmitarbeiter, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes Bewachungstätigkeiten nach § 2 Absatz 3 ausüben wollen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (2) Eine Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter setzt voraus, dass der Antragsteller
1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und

2. die erforderliche Fachkunde nachweist.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird für bestimmte Kategorien von Bewachungstätigkeiten nach § 2 Absatz 3 erteilt. Die Erlaubnis für eine höhere Kategorie beinhaltet eine Erlaubnis für die unteren Kategorien.

(4) Sicherheitsmitarbeiter, die Beschäftigte eines anderen Gewerbes als dem Sicherheitsgewerbe sind und Bewachungstätigkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d oder e ausüben wollen, bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Absatz 1 entsprechend. Auf die Arbeitgeber von erlaubnispflichtigen Sicherheitsmitarbeitern nach Satz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes für Sicherheitsgewerbebetriebe mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Gewerbebetrieb selbst keine Erlaubnis nach § 4 erforderlich ist.

(5) Wenn sie selbst Bewachungsaufgaben wahrnehmen, bedürfen auch Gewerbetreibende als natürliche Person, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben sowie mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen einer Erlaubnis nach Absatz 1; die Vorschriften, die dieses Gesetz für Sicherheitsmitarbeiter gemäß Absatz 1 vorsieht, gelten für sie entsprechend.

A b s c h n i t t 3

Z u v e r l ä s s i g k e i t s ü b e r p r ü f u n g

§ 6

Z u v e r l ä s s i g k e i t

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person nicht, die rechtskräftig verurteilt worden ist wegen

1. eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder
2. sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person in der Regel nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden ist zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe oder bei der die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist wegen

- a) einer vorsätzlichen Straftat oder
- b) einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. die Mitglied war

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

3. bei der tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

§ 7

Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit

(1) Die zuständige Behörde hat zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Sicherheitsgewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter von Sicherheitsgewerbebetrieben oder der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie von Sicherheitsmitarbeitern mindestens

1. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und soweit erforderlich eine Auskunft aus dem Erziehungsregister einzuholen,
2. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, sowie der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamtes einzuholen, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen,
3. soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnisse, abzufragen.

(2) Zur Überprüfung des Sicherheitsgewerbetreibenden und in den Fällen eines Antrags auf eine Erlaubnis für eine Tätigkeit der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 hat die zuständige Behörde stets eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, einzuholen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Sicherheitsgewerbetreibenden hat die Behörde darüber hinaus eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung einzuholen.

(4) Begründen die Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, darf die zuständige Behörde weitere Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einholen. Die zuständige Behörde kann das Erlaubnisverfahren aussetzen, solange gegen die betroffene Person wegen einer Straftat, die eine

Unzuverlässigkeit nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 begründen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren geführt wird.

(5) Die zuständige Behörde darf die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person erforderlich ist. Verarbeitungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. § 30 der Abgabenordnung steht der Übermittlung nicht entgegen. Das Einholen der Auskünfte nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 kann über die Schnittstellen des Sicherheitsgewerberegisters nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 Nummer 1 erfolgen.

(6) Hat sich die Person während der letzten drei Jahre vor der Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehalten und kann ihre Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden, so ist die Erlaubnis zu versagen.

(7) Die zuständige Behörde hat den Sicherheitsgewerbetreibenden, die mit der gesetzlichen Vertretung oder Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Sicherheitsmitarbeiter in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen (Wiederholungsprüfung). Übt ein Sicherheitsmitarbeiter vor der Wiederholungsprüfung keine erlaubnispflichtige Tätigkeit aus, hat die zuständige Behörde auf die Kostentragungspflicht nach § 17 Absatz 3 und die Möglichkeit zum Verzicht auf die Erlaubnis hinzuweisen.

§ 8

Nachberichte im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Werden den nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 beteiligten Behörden im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 6 von Bedeutung sind, teilen sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht).

(2) Die Behörden nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 dürfen zu dem in Absatz 1 genannten Zweck Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und gegenwärtige Staatsangehörigkeit und Doppel- oder frühere Staatsangehörigkeiten der betroffenen Person sowie die Aktenfundstelle verarbeiten. Die Verfassungsschutzbehörde darf zu dem in Absatz 1 genannten Zweck die Daten nach Satz 1 mit ihrer Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verarbeiten. Die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 durch die Behörden nach § 7 Absatz 2 erfolgt nach den für die Informationsübermittlung geltenden Regelungen der Verfassungsschutzgesetze.

(3) Die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sind spätestens nach fünf Jahren von den in Absatz 1 genannten, zum Nachbericht verpflichteten Behörden zu löschen. Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag auf Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 ab, nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück, widerruft diese, nimmt die antragstellende Person den Antrag zurück, erlischt die Erlaubnis oder fällt sie aus einem anderen Grund weg, so hat die zuständige Behörde die zum Nachbericht verpflichteten Behörden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zum Nachbericht verpflichtete Behörde hat in den Fällen des Satzes 2 die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit gespeicherten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung zu löschen.

Fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Die zuständige Behörde hat die Zuverlässigkeit nach § 6 von nicht nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Sicherheitsmitarbeitern eines Gewerbebetriebes auf deren Antrag hin zu überprüfen und befristet auf fünf Jahre festzustellen, wenn die betroffenen Personen ohne Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes zu sein eine Tätigkeit im Sinne der Kategorie 2 nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 oder der Kategorie 3 nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a, b, c oder f ausüben möchten.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Sicherheitsmitarbeiter zum Zwecke der Antragstellung nach Absatz 1 zu bescheinigen, dass der Sicherheitsmitarbeiter eine Tätigkeit gemäß Absatz 1 ausübt oder ausüben wird. Die Vorschriften über die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 und § 8 für erlaubnispflichtige Sicherheitsmitarbeiter, die eine Tätigkeit der Kategorie 2 oder 3 wahrnehmen möchten, sind entsprechend anzuwenden. § 17 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Gewerbebetriebe und ihre Sicherheitsmitarbeiter nach Absatz 1 keine Anwendung, es sei denn, die nachstehenden Bestimmungen sehen hiervon Abweichendes ausdrücklich vor.

(3) Die Kosten für die Überprüfung nach § 9 Absatz 1 trägt der Arbeitgeber. Die zuständige Behörde unterrichtet den Arbeitgeber über das Ergebnis der Überprüfung; die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Arbeitgeber, die nach Absatz 1 überprüfte Personen einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen, wenn die Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht aufgenommen wird oder die Person aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist. Die Feststellung der Zuverlässigkeit erlischt innerhalb von sechs Monaten, wenn die betroffene Person nach deren Erteilung keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 aufnimmt oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist. Die Frist nach Satz 4 kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

A b s c h n i t t 4

F a c h k u n d e

Fachkundenachweis für Sicherheitsgewerbebetriebe

Ein Sicherheitsgewerbetreibender hat den Nachweis der Fachkunde nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 erbracht, wenn er selbst oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die bestandene Sachkundeprüfung über die für den Betrieb eines Sicherheitsgewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorlegt. Für juristische Personen gilt dies für die gesetzlichen Vertreter, wenn keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Nachweis über eine bestandene Sachkundeprüfung erbracht hat.

Fachkundenachweis für Sicherheitsmitarbeiter

Sicherheitsmitarbeiter haben den Nachweis der Fachkunde nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 erbracht, wenn sie

1. für Tätigkeiten der Kategorie 1 und der Kategorie 2 eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme an einer Schulung oder
2. für Tätigkeiten der Kategorie 3 eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die bestandene Sachkundeprüfung

über die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorlegen.

Abschnitt 5

Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

Beschäftigte

(1) Sicherheitsgewerbetreibende dürfen nach § 5 Absatz 1 erlaubnispflichtige Sicherheitsmitarbeiter nur beschäftigen, wenn diese im Besitz einer Erlaubnis in der nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 erforderlichen Kategorie sind, von ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angemeldet wurden und sie die Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2 erhalten haben. Sicherheitsgewerbetreibende dürfen mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung nur Personen beauftragen, die die nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, von ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angemeldet wurden und sie die Mitteilung nach Absatz 3 Satz 3 erhalten haben.

(2) Gewerbetreibende, die keine Sicherheitsgewerbebetriebe sind, dürfen nach § 5 Absatz 4 erlaubnispflichtige Sicherheitsmitarbeiter nur beschäftigen, wenn sie im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind, von ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angemeldet wurden und sie die Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2 erhalten haben.

(3) Gewerbetreibende haben Personen,

1. die sie als Sicherheitsmitarbeiter beschäftigen wollen, vor der Beschäftigung mit einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit, oder
2. die sie mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Sicherheitsgewerbebetriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragen wollen, vor der Beauftragung

im Sicherheitsgewerberegister anzumelden. Die nach § 19 Absatz 3 zuständige Behörde teilt dem Gewerbetreibenden im Fall des Satzes 1 Nummer 1 das Ergebnis der Überprüfung der Fachkunde und der Zuverlässigkeit unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die zulässigen Einsatzmöglichkeiten mit. Die nach § 19 Absatz 2 zuständige Behörde teilt dem Sicherheitsgewerbetreibenden im Fall des Satzes 1 Nummer 2 das Ergebnis der Überprüfung der Zuverlässigkeit des gesetzlichen Vertreters oder der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung mit. Die dem Ergebnis

der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugrundeliegenden Erkenntnisse dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden.

(4) Der Gewerbetreibende hat nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 angemeldete Personen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Beendigung der Beauftragung im Sicherheitsgewerberegister abzumelden.

(5) Die Beschäftigung eines erlaubnispflichtigen Sicherheitsmitarbeiters kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt. Die Beschäftigung einer mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 13

Ausweis- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Sicherheitsgewerbetreibende hat seinen Beschäftigten vor der ersten Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit einen Mitarbeiterausweis auszustellen. Der Mitarbeiterausweis muss enthalten:

1. Familienname und Vornamen des Sicherheitsmitarbeiters,
2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
3. Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs, sofern diese abweichen von Namen oder Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2,
4. Unterschriften des Sicherheitsmitarbeiters sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten,
5. Sicherheitsgewerberegisteridentifikationsnummern des Sicherheitsmitarbeiters und des Sicherheitsgewerbebetriebs.

(2) Der Mitarbeiterausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisdokumenten deutlich unterscheidet.

(3) Jeder Sicherheitsmitarbeiter ist verpflichtet, den Mitarbeiterausweis in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument während der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen und auf Verlangen den nach § 19 zuständigen Vollzugsbehörden vorzuzeigen.

(4) Jeder Sicherheitsmitarbeiter hat während dieser Tätigkeiten sichtbar seinen Familiennamen und Vornamen oder eine Kennnummer sowie die Bezeichnung des Gewerbebetriebs auf seiner Kleidung zu tragen. Der Gewerbetreibende hat dem Sicherheitsmitarbeiter zu diesem Zweck spätestens vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit ein den Maßgaben des Satzes 1 entsprechendes Schild oder entsprechende Kleidung auszuhändigen.

§ 14

Dienstkleidung

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Sicherheitsmitarbeiter eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, dass sie sich von Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen deutlich unterscheidet und dass keine Abzeichen verwendet werden, die mit Amtsabzeichen verwechselt werden könnten.

§ 15

Waffen

(1) Sicherheitsgewerbetreibende dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprüngeräte sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an bestimmte Sicherheitsmitarbeiter zuweisen. Die Vorschriften des Waffengesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Sicherheitsgewerbetreibende hat die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Rückgabe der Waffen nach Absatz 1 und von Munition nach Beendigung des Sicherheitsdienstes sicherzustellen. Hat der Sicherheitsgewerbetreibende oder ein Sicherheitsmitarbeiter im Sicherheitsdienst von Waffen im Sinne von Absatz 1 Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörde und, soweit noch keine Anzeige durch den Sicherheitsmitarbeitenden erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(3) Die nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden übermitteln den nach § 49 des Waffengesetzes zuständigen Behörden auch ohne Ersuchen Erkenntnisse einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der waffenbehördlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz erforderlich ist. Die nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden unterrichten die nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes zuständigen Behörden unverzüglich über die Rücknahme, den Widerruf oder das Erlöschen von Erlaubnissen nach diesem Gesetz von Personen, denen

1. eine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen auf Grund eines Bedürfnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes erteilt wurde oder
2. die auf Grund der Zustimmung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 Schusswaffen besitzen oder führen dürfen.

Satz 2 gilt entsprechend für Erkenntnisse, die der Beurteilung der Zuverlässigkeit zugrunde gelegt werden können.

§ 16

Dienstanweisung

(1) Der Sicherheitsgewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung muss

1. über die Grenzen der Rechte und Befugnisse im Sinne von § 3,
2. die Pflicht zum Mitführen des Mitarbeiterausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument gemäß § 13 Absatz 3 während des Sicherheitsdienstes und

3. die Kennzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 4 Satz 1

belehren, sowie

4. bestimmen, dass während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte geführt werden dürfen und jeder Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen sind.

(2) Der Sicherheitsgewerbetreibende hat dem Sicherheitsmitarbeiter vor der ersten Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit in seinem Betrieb einen Abdruck der Dienstanweisung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(3) Der Sicherheitsgewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen vor der ersten Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren. Die §§ 126 und 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

A b s c h n i t t 6

A l l g e m e i n e s V e r f a h r e n

§ 17

E r l a u b n i s v e r f a h r e n

(1) Die zuständige Behörde kann das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person anordnen. Ansonsten kann das persönliche Erscheinen der Person, die eine Erlaubnis innehat, in begründeten Einzelfällen angeordnet werden.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Arbeitgeber können in Vollmacht des Sicherheitsmitarbeiters einen Antrag auf eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 stellen. Eine Anhörung und die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes sind im Fall von Satz 1 an den betreffenden Sicherheitsmitarbeiter zu richten.

(4) Wird eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 für die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit in einem bestimmten Gewerbebetrieb benötigt, trägt die Kosten des Verfahrens der Gewerbetreibende, ansonsten trägt die Kosten der Antragsteller.

(5) Ein Antrag auf eine Erlaubnis ist über das Portal nach § 29 durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die nach § 19 zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Antragstellung durch Datenfernübertragung für den Antragsteller wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Antragsteller nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 18

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Sicherheitsgewerbes oder für eine Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorlag. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers begründen.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber

1. Sicherheitsmitarbeiter ohne Erlaubnis entgegen § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 beschäftigt oder beauftragt,
2. eine der Pflichten im Umgang mit Waffen nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 missachtet.

Die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme eines Verwaltungsaktes bleiben ansonsten unberührt. Die zuständige Behörde hat die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis eines Sicherheitsmitarbeiters unverzüglich dem Gewerbebetrieb, bei dem die Person tätig ist, mitzuteilen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend für die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 9 Absatz 1.

§ 19

Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes werden für Gewerbetreibende, die gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen durch die zuständige Behörde vollzogen, in deren Bezirk das Unternehmen oder im Falle von Niederlassungen die Hauptniederlassung betrieben wird oder werden soll.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes werden für Sicherheitsmitarbeiter durch diejenige Behörde vollzogen, die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person zuständig ist. Ist der Sicherheitsmitarbeiter nach Satz 1 zugleich Sicherheitsgewerbetreibender, gesetzlicher Vertreter oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person, richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2. Hat die Person nach Satz 1 keinen Hauptwohnsitz in Deutschland, ist die Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden zuständig, bei dem eine erlaubnispflichtige Tätigkeit erstmalig aufgenommen werden soll.

(4) Die Zuständigkeit für die Untersagung der Beschäftigung nach § 12 Absatz 5 richtet sich nach Absatz 2.

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldvorschriften; Vergaberechtliche Vorgaben

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne Erlaubnis ein Sicherheitsgewerbe betreibt,
 2. entgegen § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Person beschäftigt oder beauftragt,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 und Absatz 2 einen Ausweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
 4. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 der Kennzeichnungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. entgegen § 14 eine Dienstkleidung bestimmt,
 6. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 ohne die Zustimmung des Auftraggebers Waffen zuweist,
 7. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 die Rückgabe der Waffen oder der Munition nicht sicherstellt,
 8. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 9. entgegen § 16 Absatz 1 den Wachdienst nicht, nicht richtig oder nicht vollständig regelt,
 10. entgegen § 16 Absatz 3 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verpflichtet,
 11. eine Bescheinigung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, oder nach § 9 Absatz 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 12. einer Rechtsverordnung nach § 32 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 13. einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 5 zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 13 Absatz 3 einen Ausweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,
 15. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder

16. entgegen § 26 Absatz 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reise-, Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, können in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis Nummer 11 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 12 und Nummer 13 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 14 und Nummer 15 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 16 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 21

Strafbare Verletzung sicherheitsgewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

§ 22

Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, für deren Erbringung eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, durch die in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sind die Vorgaben dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte wegen eines Verstoßes nach § 20 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt oder nach § 21 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt worden sind.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber anzuhören. Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 19 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Wettbewerbsregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 20 an oder verlangen von Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Satz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters anfordern. Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 2 für den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an.

Abschnitt 8

Sicherheitsgewerberegister

§ 23

Sicherheitsgewerberegister

Im Sicherheitsgewerberegister werden zum Zweck der Unterstützung der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Daten zu Sicherheitsgewerbebetrieben, deren gesetzlichen Vertretern, mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Sicherheitsmitarbeitern elektronisch auswertbar erfasst.

§ 24

Registerbehörde

Das Sicherheitsgewerberegister wird beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) geführt. Das Sicherheitsgewerberegister ist in einem Bereich räumlich, organisatorisch und personell getrennt von den Bereichen, die Aufgaben der Bundesstatistik wahrnehmen, zu führen.

§ 25

Anlass für die Verarbeitung im Sicherheitsgewerberegister

Anlass für die Verarbeitung von Daten im Sicherheitsgewerberegister ist

1. das Beantragen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz oder der Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 9,
2. das Erteilen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz oder die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 9,
3. das Versagen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz oder die Ablehnung der Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 9,
4. das Erlöschen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz oder der Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 9,
5. die Untersagung der Beschäftigung nach § 12 Absatz 5,
6. das Anmelden nach § 12 Absatz 3 Satz 1 und das Abmelden nach § 12 Absatz 4 von Sicherheitsmitarbeitern sowie mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
7. das Melden von Datenänderungen durch den Gewerbetreibenden oder den Sicherheitsmitarbeiter gegenüber der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 3 Satz 2,
8. die Wiederholungsprüfung gemäß § 7 Absatz 7,
9. das Überprüfen auf Grund eines Nachberichts nach § 8 Absatz 1,

10. eine Mitteilung nach § 28 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes und
11. die Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nach § 13a Absatz 1 GewO.

§ 26

Daten des Sicherheitsgewerberegisters

- (1) Die Registerbehörde darf folgende Daten verarbeiten:
 1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbetreibenden nach § 4 Absatz 1 oder des Gewerbetreibenden, der Sicherheitsmitarbeiter im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 oder § 9 Absatz 1 beschäftigt, bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters, sowie der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - g) bei Gewerbetreibenden nach § 4 Absatz 1 die Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,
 - h) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum,
 - i) sofern der Gewerbetreibende eine juristische Person ist:
 - aa) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Sicherheitsgewerberegister eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - bb) betriebliche Anschrift des Sitzes der juristischen Person,
 - cc) Telefonnummer und E-Mail-Adresse der juristischen Person;
 2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbebetriebes nach § 4 Absatz 1 oder des Gewerbebetriebes, der Sicherheitsmitarbeiter im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 oder § 9 Absatz 1 beschäftigt:
 - a) Geschäftsbezeichnung,
 - b) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Sicherheitsgewerberegister eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,

- c) betriebliche Anschrift von Hauptniederlassung und sonstigen Betriebsstätten,
 - d) Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
3. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Sicherheitsmitarbeitern:
- a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - g) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,
 - h) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum;
4. den Umfang und das Erlöschen der Erlaubnisse nach diesem Gesetz einschließlich des Datums der Erlaubniserteilung und des Erlöschens, der Angabe der Kontaktdaten der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Stand des Erlaubnisverfahrens,
5. Anzeigen nach § 13a Absatz 1 oder Absatz 7 der Gewerbeordnung über die vorübergehende Erbringung von Bewachungstätigkeiten in Deutschland nebst den Daten nach den Nummern 1 bis 3, soweit diese Daten mit der Anzeige zu übermitteln sind,
6. die Angabe der Kategorie gemäß § 2 Absatz 3 der erlaubten Tätigkeiten,
7. Untersagung der Beschäftigung nach § 12 Absatz 5,
8. Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9 Absatz 1:
- a) Datum, Art und Ergebnis der Überprüfung,
 - b) Stand des Überprüfungsprozesses der Zuverlässigkeit,
 - c) Datum der Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung;
9. die in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Daten des Gewerbetreibenden, der
- a) in Vollmacht für einen Sicherheitsmitarbeiter gemäß § 17 Absatz 2 einen Antrag auf Erlaubnis nach § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 4, oder eine fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 stellt oder
 - b) einen Sicherheitsmitarbeiter nach § 12 Absatz 3 anmeldet;
10. die Daten zu Sachkundeprüfungen und Schulungen der Industrie- und Handelskammern gemäß § 10 oder § 11:
- a) Art der erworbenen Qualifikation,

- b) bei Schulungsnachweisen der Schulungszeitraum, bei der Sachkundeprüfung das Prüfungsdatum,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) soweit vorhanden ein Validierungscode der Industrie- und Handelskammer,
 - e) Datum und Inhalt der Rückmeldung aus der elektronischen Abfrage über die Schnittstelle zu der in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle;
11. die Daten zu Qualifikationsnachweisen von Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Sicherheitsmitarbeitern, die der Sachkundeprüfung oder der Schulung gleichgestellt wurden:
- a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) Schulungszeitraum,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Stelle, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) Bescheinigungen des Arbeitgebers nach § 33 Absatz 3 Satz 4,
 - e) Bescheinigungen, die nach § 23 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, ausgestellt wurden;
12. Daten aus der Schnittstelle des Sicherheitsgewerberegisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 28 Absatz 2:
- a) meldendes Landesamt für Verfassungsschutz,
 - b) Datum der Meldung sowie
 - c) Angabe, ob Erkenntnisse vorliegen;
13. Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden:
- a) Name,
 - b) Anschrift,
 - c) Kurzbezeichnung,
 - d) Land,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Regionalschlüssel,

14. die Angabe der Tätigkeit nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und
15. Daten zu einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen auf Grund eines Bedürfnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes oder zu einer Zustimmung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes.

(2) Die Registerbehörde vergibt Identifikationsnummern für die im Sicherheitsgewerberegister gespeicherten Personen und Gewerbebetriebe (SiGG-Nummer), die dem jeweiligen Datensatz zugeordnet werden. Die SiGG-Nummern enthalten keine personenbezogenen Angaben. Die Registerbehörde darf Statusangaben zum Ablauf der Verfahren sowie die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verknüpfungen aus den Daten nach Absatz 1 und den vergebenen SiGG-Nummern für die Datenobjekte speichern.

(3) Die für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 der Registerbehörde im Anschluss an ein in § 25 bezeichnetes die Speicherung begründendes Ereignis unverzüglich die nach Absatz 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung im Sicherheitsgewerberegister führenden Daten zu übermitteln. Zu diesem Zweck haben

1. Gewerbetreibende Änderungen ihrer Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 10 und 11, einschließlich der Daten zu den mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, sowie Änderungen betreffend die Daten nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 zu Sicherheitsmitarbeitern nach § 9 Absatz 1 und
2. Sicherheitsmitarbeiter nach § 5 Änderungen der Daten nach Absatz 1 Nummer 3, 6, 10 und 11

unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Gewerbetreibende ist berechtigt, Änderungen betreffend die Daten zu den mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie zu Sicherheitsmitarbeitern gemäß § 9 Absatz 1 zu erheben und an die für den Vollzug nach § 19 zuständige Behörde zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

§ 27

Löschpflichten

(1) Die Registerbehörde löscht auf Veranlassung der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden die im Sicherheitsgewerberegister gespeicherten Daten:

1. in den Fällen des § 25 Nummer 1 und Nummer 2 bei eingetragener Beantragung der Erlaubnis oder der Feststellung und begonnener Prüfung, sechs Monate nach Rücknahme des Antrags auf Erlaubnis oder Feststellung,
2. in den Fällen des § 25 Nummer 3 und Nummer 4 betreffend eine versagte, zurückgenommene oder widerrufen Erlaubnis oder Feststellung durch Überschreibung der Daten bei erneuter Beantragung und Erteilung der Erlaubnis oder der Feststellung, spätestens nach fünf Jahren; bei Erlöschen der Erlaubnis oder Feststellung durch Verzicht, Tod, Untergang der juristischen Person, Befristung oder gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 sechs Monate nach Erlöschen der Erlaubnis oder der Feststellung; bei Verzicht während eines Rücknahmeverfahrens oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, wenn der Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos wird,

3. in den Fällen des § 25 Nummer 5 durch Überschreiben der Daten bei einer zeitlich nachfolgenden Feststellung der Zuverlässigkeit,
4. in den Fällen des § 25 Nummer 6 bei Anmeldungen betreffend Sicherheitsmitarbeiter oder mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die Wohnorte der letzten fünf Jahre nach der Entscheidung über die Zuverlässigkeit,
5. in den Fällen des § 25 Nummer 6 bei mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ein Jahr nach Abmeldung des letzten für die natürliche Person gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses im Sicherheitsgewerberegister,
6. in den Fällen des § 25 Nummer 7 bei Meldung von Änderungen betreffend Daten nach § 26 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 10 und 11 durch Überschreiben der bisherigen Einträge im Sicherheitsgewerberegister,
7. in den Fällen des § 25 Nummer 8 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie von Sicherheitsmitarbeitern durch Überschreiben der Daten nach § 26 Absatz 1 Nummer 8 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens, spätestens nach fünf Jahren,
8. in den Fällen des § 25 Nummer 9 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie von Sicherheitsmitarbeitern durch Überschreiben der Daten nach § 26 Absatz 1 Nummer 8 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens, spätestens nach fünf Jahren, und
9. in den Fällen des § 25 Nummer 10 bei Versagung, Rücknahme, Widerruf oder Erlöschen einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen auf Grund eines Bedürfnisses gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes oder bei Versagung der Zustimmung nach § 28 Absatz 3 Satz 3 des Waffengesetzes die Daten nach § 26 Absatz 1 Nummer 15 spätestens nach sechs Monaten.

(2) Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

§ 28

Schnittstellen

(1) Die Registerbehörde stellt Schnittstellen des Sicherheitsgewerberegisters nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 bereit. Die Pflege und Weiterentwicklung der Schnittstellen obliegt der Registerbehörde.

(2) Die Schnittstelle zum Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt über einen Datenaustausch des Sicherheitsgewerberegisters mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem, welches durch das Bundesamt für Verfassungsschutz betrieben wird.

(3) Die Industrie- und Handelskammern stellen Daten nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die nach dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, über die in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle elektronisch zum Abruf für die Registerbehörde bereit. Die Industrie- und Handelskammern dürfen Daten

nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die vor dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, elektronisch zum Abruf bereitstellen. Bei Abfragen durch das Sicherheitsgewerberegister, die sich auf Qualifikationsnachweise vor dem 1. Januar 2009 beziehen, müssen die Daten nacherfasst werden. Dabei üben die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern aus.

(4) Die Registerbehörde kann Schnittstellen zum Sicherheitsgewerberegister bereitstellen, über die der Datenaustausch

1. der nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den in § 7 Absatz 1 Nummer 2 genannten Behörden sowie
2. des Sicherheitsgewerberegisters mit Fachverfahren der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden

erfolgen kann.

§ 29

Portal zur Datenübermittlung an die Registerbehörde

(1) Für die unmittelbare Datenübermittlung durch Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter an die Registerbehörde zur Speicherung der Daten im Sicherheitsgewerberegister anlässlich

1. der Stellung eines Antrages auf Erlaubnis nach diesem Gesetz und auf Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 9 sowie
2. der Übermittlung von Datenänderungen nach § 26 Absatz 3 Satz 2

richtet der Bund ein Internetportal ein und betreibt es. Zuständig für die Einrichtung und den Betrieb des Internetportals ist die Registerbehörde. Das Internetportal ermöglicht das elektronische Ausfüllen des Antragsformulars, die Übermittlung der Daten an die nach § 19 zuständige Behörde sowie die Übernahme und Verarbeitung der Daten im Sicherheitsgewerberegister.

(2) Die Registerbehörde darf zu diesem Zwecke die in der Verordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 9 festzulegenden personenbezogenen Daten verarbeiten. Der Vollzug dieses Gesetzes durch die nach § 19 zuständigen Behörden bleibt davon unberührt.

§ 30

Verantwortung für die Datenrichtigkeit

(1) Die für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich.

(2) Soweit den für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von ihnen übermittelten Daten vorliegen, prüfen sie diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wenn die von ihnen übermittelten Daten unrichtig oder unvollständig sind, übermitteln sie unverzüglich berichtigte und vervollständigte Daten. Die Registerbehörde schreibt die übermittelten Daten entsprechend fort.

(3) Die Registerbehörde stellt durch geeignete elektronische Datenverarbeitungsprogramme sicher, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft werden und dass durch die Speicherung dieser Daten bereits gespeicherte Daten nicht irrtümlich gelöscht oder unrichtig werden. Stellt die Registerbehörde fest, dass zu einer Person im Datenbestand mehrere Datensätze vorhanden sind, darf sie diese im Benehmen mit den für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt haben, zu einem Datensatz zusammenführen.

§ 31

Zum automatisierten Abruf berechnigte Stellen

(1) Die Registerbehörde lässt nach Absatz 2 und Absatz 3 berechnigte öffentliche Stellen auf Antrag zum automatisierten Datenabruf aus dem Sicherheitsgewerberegister zu, wenn

1. die beantragende Stelle der Registerbehörde mitteilt, dass sie die technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und nach § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlich sind und
2. technisch gesichert ist, dass bei einem Datenabruf die Identität der abfragenden Stelle zweifelsfrei feststellbar ist.

(2) Zum automatisierten Abruf berechnigt sind

1. die nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden,
2. die im Rahmen der Amtshilfe tätig werden für eine nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde, insbesondere eine Polizei-, Ordnungs- oder Zollbehörde,
3. die Behörden, die die Aufsicht über eine nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde haben,
4. die Behörden, die Widerspruchsbehörden für ein den Vollzug dieses Gesetzes betreffende Widerspruchsverfahren sind, oder
5. die Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 oder von Straftaten nach § 21 zuständig sind.

(3) Berechnigt sind außerdem, sofern der Datenabruf im automatisierten Verfahren wegen der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist,

1. das Bundeskriminalamt zum Zwecke des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes nach § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

3. die Behörden der Zollverwaltung zum Zwecke der in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfgegenstände,
4. die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden, soweit ein Abruf im Einzelfall zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist, sowie
5. die Bundespolizei zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 des Bundespolizeigesetzes sowie zum Zwecke der polizeilichen Gefahrenabwehr nach § 1 Absatz 3, §§ 3 und 5 des Bundespolizeigesetzes.

(4) Der Datenabruf durch öffentliche Stellen nach Absatz 2 und Absatz 3 ist von der Registerbehörde auf den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu beschränken. Das Nähere regelt die Verordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 7.

A b s c h n i t t 9

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g e n u n d Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

§ 32

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die Entscheidung über eine Erlaubnis oder Feststellung nach diesem Gesetz erforderlichen vom Antragsteller bei der Antragsstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen,
2. die Anforderungen und das Verfahren für den Schulungsnachweis nach § 11 Nummer 1 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Schulungsnachweises festlegen,
3. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 10 und § 11 Nummer 2 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen,
4. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Sicherheitsgewerbes, insbesondere über
 - a) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der bei ihm beschäftigten erlaubnispflichtigen Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, über die Durchführung der nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeit und
 - b) die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

5. zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über die Unterrichtung der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihre Sicherheitsmitarbeiter,
6. die Anforderungen und Verfahren festlegen, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Tätigkeiten vorübergehend oder dauerhaft ausüben möchten, sowie zur Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit oder die Vermögensverhältnisse einer Person,
7. Einzelheiten der Wiederholungsprüfung nach § 7 Absatz 7 festlegen,
8. Auskunftsrechte von öffentlichen Auftraggebern festlegen zur Prüfung der in § 65 Absatz 5 Satz 3 der Vergabeordnung genannten Kriterien bei Vergabeverfahren für Dienstleistungen, für deren Erbringung eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zum Sicherheitsgewerberegister und zum Portal nach § 29 zu regeln:

1. zu den Datensätzen, die nach § 26 gespeichert werden, sowie zur Datenverarbeitung,
2. zur Einrichtung und Führung des Registers,
3. zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde, insbesondere durch die für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden, durch die Gewerbetreibenden sowie die Sicherheitsmitarbeiter,
4. zum Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde, insbesondere an die für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden, an die Gewerbetreibenden sowie an die Sicherheitsmitarbeiter,
5. zur Verwendung elektronischer Schnittstellen des Registers nach § 28,
6. zum Verfahren zur Gewährung der Rechte nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs aus dem Register für im Register gespeicherte Gewerbebetriebe und Sicherheitsmitarbeiter,
7. zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs aus dem Register, einschließlich des zur Aufgabenerfüllung nach § 31 nach Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlichen Umfangs der Daten, die im automatisierten Abrufverfahren von den berechtigten Stellen abgerufen werden können,
8. zum Datenschutz und der Datensicherheit nebst Protokollierungspflicht der Registerbehörde,
9. zu den erforderlichen vom Antragsteller bei der Datenübermittlung nach § 29 anzugebenden Daten und hochzuladenden Unterlagen,

10. zur Verwendung elektronischer Schnittstellen des Portals nach § 29 und der Datenübermittlung an die für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden sowie an die Registerbehörde,
11. zur Verwendung des Registers und des Portals nach § 29 durch die nach § 19 zuständigen Behörden, durch die Gewerbetreibenden sowie die Sicherheitsmitarbeiter, sowie
12. zur Einrichtung von Nutzerkonten, der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens, der Verwendung der Nutzerkonten sowie der Löschung von Nutzerkonten.

§ 33

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung gilt im bisherigen Umfang entsprechend als Erlaubnis nach § 4 Absatz 1.

(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist, gilt sie demjenigen im bisherigen Umfang entsprechend als erteilt, der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine nach § 5 Absatz 1 erlaubnisbedürftige Tätigkeit nach § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung befugt ausübt. Sofern die Erlaubnis von Personen nach Satz 1 ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] für die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Stellungnahme nach § 7 Absatz 2 erfordert, kann diese auf Antrag des Erlaubnisinhabers bei der nach § 19 zuständige Behörde bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des 7. auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] eingeholt werden; wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, umfasst die Erlaubnis nach dem Stichtag nur Tätigkeiten der Kategorie 1. Sofern die Erlaubnis von Personen nach Satz 1 ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Sachkundeprüfung nach § 11 Nummer 2 statt einer Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfordert, ist der Nachweis einer abgelegten Sachkundeprüfung bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] zu erbringen.

(3) Personen, die eine Tätigkeit nach § 5 Absatz 4 am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] befugt ausüben, haben bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des 7. auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 zu beantragen. Personen nach Satz 1 dürfen die Tätigkeit nach § 5 Absatz 4 bis zur Entscheidung der nach § 19 zuständigen Behörde über die Erlaubnis befugt ausüben. Wer am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung Tätigkeiten durchgeführt hat, die nach § 5 Absatz 4 erlaubnispflichtig sind, bedarf keines Fachkundenachweises nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Nummer 2. Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen des Satzes 3 zu bescheinigen. Im Falle von Satz 3 erfordert ein Wechsel in eine andere erlaubnispflichtige Tätigkeit einen entsprechenden Fachkundenachweis nach § 10 oder § 11.

(4) Personen, die bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 23 Absatz 1 Satz 1 der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung von der Unterrichtung befreit waren, sind entsprechend von der Schulung nach § 11 Nummer 1 befreit.

(5) Personen, die bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 23 Absatz 2 Satz 1 der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch

Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung von der Sachkundeprüfung befreit waren, sind entsprechend von der Sachkundeprüfung nach § 11 Nummer 2 befreit.

(6) Gewerbebetriebe dürfen Personen, deren Daten nach § 159 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung über das Bewacherregister mitzuteilen waren, nur beschäftigen oder beauftragen, wenn sie die Bestätigung nach § 23 Absatz 6 der Bewachungsverordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben.

(7) Öffentliche Stellen, die am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Bewacherregisterverordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) zum automatisierten Abruf aus dem Register zugelassen sind, gelten als von der Registerbehörde zugelassen zum automatisierten Datenabruf nach § 31 Absatz 1.

Artikel 2

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals“ durch die Wörter „für Erlaubnisse für das Sicherheitsgewerbe und die Überprüfung von Sicherheitspersonal“ ersetzt.
2. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „luftsicherheitsrechtliche“ die Wörter „oder sicherheitsgewerberechtliche“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11b wird wie folgt gefasst:
„§ 11b (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 34a wird wie folgt gefasst:
„§ 34a (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 158 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 159 wird wie folgt gefasst:

„§ 159 (weggefallen)“.

2. § 11b wird aufgehoben.
3. In § 13a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 34a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „§ 4 Absatz 1 des Sicherheitsgewerbegesetzes“ ersetzt.
4. In § 13b Absatz 3 wird die Angabe „34a, “ gestrichen und die Wörter „34i oder nach § 60a“ durch die Wörter „34i, 60a oder nach dem Sicherheitsgewerbegesetz“ ersetzt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§34a, “ gestrichen.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, des Sicherheitsgewerbegesetzes bedürfen oder die nach § 5 Absatz 4 des Sicherheitsgewerbegesetzes erlaubnispflichtige Personen beschäftigen“.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Zur Durchführung der Prüfung der Betroffenen nach Absatz 1 Nummer 6 sind die Beauftragten auch befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, die nicht zugleich Wohnzwecken dienen, des Auftraggebers während der Arbeitszeiten der dort tätigen Betroffenen zu betreten. Ist der Betroffene zur Ausführung des Auftrages bei Dritten tätig, gilt Satz 1 entsprechend.“
6. In § 31 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen und werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sicherheitsgewerbegesetz ist nicht anzuwenden. Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.“
7. § 34a wird aufgehoben.
8. In § 47 wird die Angabe „34a, “ gestrichen und werden nach der Angabe „36“ die Wörter „sowie nach § 4 Absatz 1 des Sicherheitsgewerbegesetzes“ eingefügt.
9. In § 57 Absatz 2 wird das Wort „Bewachungsgewerbes“ durch das Wort „Sicherheitsgewerbe“ ersetzt, die Angabe „34a, “ gestrichen und die Angabe „oder 34i“ durch die Wörter „, 34i oder des Sicherheitsgewerbegesetzes“ ersetzt.
10. § 61a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters, des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers sowie des Sicherheitsgewerbes gelten § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8, § 34j und die §§ 3, 12 und 31 des Sicherheitsgewerbegesetzes sowie die auf Grund des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e, der §§ 34g und 34j sowie des § 31 des Sicherheitsgewerbegesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

11. In § 70a Absatz 2 wird das Wort „Bewachungsgewerbes“ durch das Wort „Sicherheitsgewerbes“ ersetzt, die Angabe „34a,“ gestrichen und die Angabe „oder 34i“ durch die Wörter „, 34i oder des Sicherheitsgewerbegesetzes“ ersetzt.

12. § 71b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters, des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers sowie des Sicherheitsgewerbes gelten § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, § 34i Absatz 5 bis 8, §§ 3, 12 und 31 des Sicherheitsgewerbegesetzes sowie die auf Grund des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e, der §§ 34g und 34j sowie des § 31 des Sicherheitsgewerbegesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

13. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1b wird die Angabe „§ 34a Abs. 2,“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Angaben „§ 34a Abs. 1 Satz 2,“ und „§ 34a Abs. 4“ gestrichen.

14. In § 145 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2,“ gestrichen.

15. § 146 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.

b) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2,“ gestrichen.

16. § 158 wird aufgehoben.

17. § 159 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „19. die nach § 19 des Sicherheitsgewerbegesetzes für den Vollzug des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständigen Behörden und“.

Artikel 5

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel [... Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen, BT-Drs. ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu dem Unterabschnitt 4 wird das Wort „Bewachungsunternehmer“ durch das Wort „Sicherheitsgewerbeunternehmer“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Sicherheitsgewerbeunternehmer und ihr Sicherheitspersonal“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Sicherheitsgewerbeunternehmer und ihr Sicherheitspersonal“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Sicherheitsgewerbeunternehmer (§ 2 Absatz 1 des Sicherheitsgewerbegesetzes) für konkrete Bewachungsaufträge anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass bestimmte Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bewachungspersonal“ durch das Wort „Sicherheitspersonal“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wachpersonen“ durch die Wörter „Sicherheitsmitarbeiter“ und die Wörter „die betreffende Wachperson“ durch die Wörter „den betreffenden Sicherheitsmitarbeiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wachperson“ durch die Wörter „der Sicherheitsmitarbeiter“, das Wort „Bewachungsunternehmers“ durch das Wort „Sicherheitsgewerbeunternehmers“ und die Wörter „die Wachpersonen“ durch das Wort „Sicherheitspersonal“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 19 des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständige Behörde unverzüglich über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme, den Widerruf oder das Erlöschen einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen auf Grund eines Bedürfnisses gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung nach Absatz 3 Satz 2. Die zuständige Behörde übermittelt der nach § 19 des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständigen Behörde ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sicherheitsgewerbegesetz erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In dem § 124 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Mindestlohngesetzes“ die Wörter „, § 22 des Sicherheitsgewerbegesetzes“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
3. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) nach § 20 und § 21 des Sicherheitsgewerbegesetzes;“.

Artikel 8

Änderung der Vergabeverordnung

Dem § 65 Absatz 5 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Dienstleistungen für deren Erbringung eine Erlaubnis nach dem Sicherheitsgewerbe-gesetz erforderlich ist, sollen für die Bewertung der in § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ge-nannten Kriterien insbesondere die Fachkunde und Zuverlässigkeit des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden.“

Artikel 9

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherheitsüber-prüfungsgesetzes“ die Wörter „, § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Sicherheitsgewerbe-gesetzes“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundes-polizeibehörden

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizei-behörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die zuletzt durch Artikel 5 des [Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen, BT-Drs. ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe h wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Buchstabe h wird der folgende Buchstabe i angefügt:
„i) § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 8 Absatz 1 des Sicherheitsgewerbe-gesetzes;“.

Artikel 11

Änderung der Bewachungsverordnung

An § 23 der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Arti-kel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird folgen-der Absatz 6 angefügt:

„(6) Die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde hat, sofern zutreffend, dem Gewerbetreibenden unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Registeridentifikationsnummer der gemeldeten Person aus dem Bewacherregister sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des 3. auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] zu bestätigen, dass die Person, deren Daten nach § 159 Absatz 2 der Gewerbeordnung mitgeteilt wurde, über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit verfügt.“

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 32 und Artikel 11 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Sicherheitsgewerberegisters vorliegen. Gleichzeitig treten die Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, und die Bewacherregisterverordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Sicherheitsbranche hatte in den letzten Jahrzehnten ein beträchtliches Wachstum zu verzeichnen: Während im Jahr 2000 die Zahl der Unternehmen noch 2.500 betrug, ist sie mittlerweile auf über 8.000 gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Beschäftigten von circa 140 000 auf über eine viertel Million erhöht. Der Umsatz hat sich in den vergangenen 10 Jahren fast verdoppelt. Von 2019 bis 2021 stiegen die jährlichen Umsätze im Bereich Sicherheitsdienstleistungen in Deutschland um etwa 12 Prozent auf 10 Milliarden Euro pro Jahr. Dabei ist das Gewerbe schon lange nicht mehr nur in dem Geschäftsfeld der Bewachung tätig. Für mehr Umsatz haben unter anderem auch die Kontrollen zur Durchsetzung von Corona-Regeln etwa im Einzelhandel oder bei Unternehmen beigetragen. Und etwa 10 Prozent der Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe sind beispielsweise in Notruf- und Serviceleitstellen tätig.

Angesichts der Expansion der Branche und der Bedeutung ihrer Aufgabenfelder soll der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des privaten Sicherheitsgewerbes und von Sicherheitspersonal in einem eigenen Gesetz klar geregelt und sollen insbesondere die Sicherheitsstandards an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Dabei müssen die Vielfalt und das jeweilige Gefahrenpotential der Aufgaben privater Sicherheitsdienste berücksichtigt werden, ohne durch zu viele Sonderregelungen die Flexibilität am Arbeitsmarkt zu beschränken.

Rechte oder Eingriffsbefugnisse werden nicht übertragen. Die Öffentliche Sicherheit und die Gefahrenabwehr sind staatliche Aufgaben. Ziel des Gesetzes ist es vielmehr sicherzustellen, dass das staatliche Gewaltmonopol durch private Sicherheitsdienstleister und Sicherheitspersonal unangetastet bleibt. So ist das Sicherheitsgewerbe zwar ein Wirtschaftszweig, der wie andere Bereiche unternehmerischen Handelns den Eigengesetzlichkeiten der Marktwirtschaft folgt. Allerdings können sich aus dem Auftrag, vor Angriffen Dritter zu schützen, Risiken für die Achtung des staatlichen Gewaltmonopols ergeben. Gerade bei dieser besonderen konfliktträchtigen Tätigkeit muss Ziel sein, dass die Rechte und Befugnisse nicht überschritten werden.

Das Berufsbild von Sicherheitspersonal, das Bewachungen ausführt, soll ganzheitlich in den Blick genommen werden. Dabei müssen die Besonderheiten der sogenannten In-house-Bewachung berücksichtigt werden, bei der es um die Bewachung von eigenem Eigentum oder Leben geht.

Bezüge von Bewachungsbetrieben und -personal zur Organisierten Kriminalität bei der Bewachung von Prostitutionsstätten, Diskotheken oder Flüchtlingsunterkünften sind besonders besorgniserregend. Die Anwesenheit derartiger Strukturen im Sicherheitsgewerbe steigert erheblich die Gefahr, dass in Ausübung von Bewachungstätigkeiten kriminelle Motive verfolgt, erlangtes Wissen zu Zwecken der Organisierten Kriminalität genutzt und polizeiliche Ermittlungen erheblich erschwert werden. Missbräuchliche Umgehungsmöglichkeiten der bisherigen gesetzlichen Vorschriften müssen in diesen Bereichen der Bewachung unbedingt vermieden werden.

Ziel des Gesetzentwurfs bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Sicherheitsgewerbetreibenden und von Sicherheitspersonal ist es, Sicherheitslücken zu schließen, die

Rechtsanwendung zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen. Hierfür müssen den zuständigen Behörden die erforderlichen Erkenntnisse vollständig vorliegen.

Ein höheres Sicherheitsniveau kann außerdem nur erreicht werden, wenn auch an die Qualifikation höhere Anforderungen gestellt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es grundsätzlich Aufgabe des Arbeitgebers ist, für ein angemessenes fachliches Niveau in seinem Betrieb zu sorgen.

Verstöße gegen die Verpflichtungen des Gesetzes sollen strenger geahndet werden. In diesem Zusammenhang soll den zuständigen Behörden auch der Vollzug und die Gewerbeüberwachung erleichtert werden. Der Sicherheitsaspekt muss auch im Umgang mit Waffen und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen stärker als bisher Berücksichtigung finden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Mit Verwaltungsvereinbarung vom 8. Juni 2020 ist die ministerielle Zuständigkeit zum 1. Juli 2020 für das Bewachungsrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), dem heutigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das heutige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), übertragen worden. Die Aufgabe der Registerbehörde ist wegen des Sachzusammenhangs zur ministeriellen Zuständigkeit mit dem [Gesetz zum Übergang des Bewacherregisters vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\) auf das Statistische Bundesamt \(StBA\) vom 19. Juni 2022 \(BGBl. I S. 918\)](#) zum 10. Oktober 2022 in den Geschäftsbereich des BMI übertragen worden.

In den Gesetzentwurf sind Erkenntnisse aus umfangreichen Konsultationen eingeflossen. So wurde im Zusammenhang mit der Übernahme des Registers im Auftrag vom BMI von dem StBA unter Nutzern des Bewacherregisters eine umfangreiche Befragung zum Sachstand und zur Zufriedenheit mit dem Bewacherregister durchgeführt (Ergebnisbericht Sachstands- und Zufriedenheitsbefragung zum Bewacherregister des StBA, erschienen Juni 2021). Zudem wurden die Stellungnahmen und Verbesserungsvorschläge des Expertengremiums Bewacherregisters berücksichtigt. Das Gremium wurde eingerichtet, um den Betrieb, die Funktionalitäten und die Zielerfüllung des Bewacherregisters kontinuierlich zu überprüfen (Bundestagsdrucksache 19/3829, S. 20), und setzte sich zusammen aus Vertretern von BMWK, BMI, BAFA, StBA, des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK) sowie mehreren für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständigen Behörden. Im Dezember 2020 und Januar 2021 führte das BMI außerdem mit Beteiligung des BMWK fünf Workshops als Konsultationsverfahren mit Vertretern der Wissenschaft, der Industrie- und Handelskammern, der für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständige Behörden, von Polizeibehörden, sowie mit Verbänden aus dem Bereich der Sicherheitswirtschaft und Unternehmen der Sicherheitswirtschaft durch.

Zu Beginn der 20. Legislaturperiode wurden die Regelungsalternativen erneut sondiert und ab Dezember 2021 Konsultationen zu bestimmten Einzelfragen mit Industrie- und Handelskammern, den für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständigen Behörden sowie Auftraggebern von Sicherheitsdienstleistungen durchgeführt. Im Dezember 2022 wurden in einer Sondersitzung des Bund-Länder-Gewerbeausschusses zum Bewachungsrecht die Länder zu den Gesetzesfolgen konsultiert.

2. Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen der geltenden Rechtslage:

- Die bisherigen Regelungen in nur zwei Paragraphen der Gewerbeordnung (GewO) werden der Komplexität des Themas nicht mehr gerecht. Sie sind nach mehrmaligen Änderungen einzelner Aspekte unübersichtlich geworden. In einem eigenen

gewerberechtlichen Nebengesetz werden die bestehenden Regelungen daher fortentwickelt und an die gestiegenen Anforderungen angepasst (**Artikel 1**).

- Anstelle des bisherigen Begriffs „Bewachungsgewerbe“ wird der Begriff „Sicherheitsgewerbe“ verwendet. Der Begriff „Wachperson“ wird ersetzt durch den Begriff „Sicherheitsmitarbeiter“ und gleichzeitig weiter gefasst als bisher (**§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 SiGG**). So fallen hierunter auch Sicherheitsmitarbeiter, die von Unternehmen eingesetzt werden zur Bewachung der eigenen Rechtsgüter (sogenanntes Inhouse-Sicherheitspersonal). Die Begriffe sind mittlerweile als Berufsbezeichnung veraltet und werden damit der Lebenswirklichkeit der in der Sicherheitsbranche tätigen Personen nicht mehr gerecht. Auch die in § 8 Nummer 1 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV) genannten anerkannten Ausbildungsberufe in der Branche wie zum Beispiel die geprüfte Werkschutzfachkraft oder die Fachkraft für Schutz und Sicherheit verwenden allesamt nicht den veralteten Begriff der Wachperson. Die Erlaubnispflicht für Sicherheitsgewerbebetriebe und ihr Personal wird aber weiterhin an die Tätigkeit der Bewachung geknüpft, um eine unerwünschte Ausweitung des Anwendungsbereichs zu vermeiden.
- Wie bisher werden für das Personal von Sicherheitsgewerbebetrieben, das mit Bewachungsaufgaben betraut werden soll, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung und besondere Kenntnisse für eine auf Deeskalation und Konfliktvermeidung gerichtete Bewachung vorausgesetzt. Die Position der in der Branche tätigen Mitarbeiter im Verwaltungs- und Rechtsschutzverfahren wird aber durch die Umstellung auf eine Erlaubnispflicht gestärkt (**§ 5 SiGG**). Das bisher geltende Bewachungsrecht sieht keine Erlaubnispflicht vor. Es besteht aber ein präventives Beschäftigungsverbot. So dürfen Gewerbetreibende Wachpersonen erst beschäftigen, wenn sie über den erforderlichen Sachkundennachweis der Industrie- und Handelskammern (IHK) verfügen und von der zuständigen Behörde positiv auf ihre Zuverlässigkeit geprüft wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die Behörde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 der Bewachungsverordnung (BewachV) dem Gewerbetreibenden mit. Der Gewerbetreibende hat nach § 16 Absatz 2 Satz 4 BewachV die Wachperson zu unterrichten. Ob es sich bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Gewerbetreibenden um einen Verwaltungsakt handelt, war in der Vergangenheit strittig. Dementsprechend uneinheitlich ist auch die Verwaltungspraxis. Künftig soll daher sichergestellt werden, dass das Sicherheitspersonal nicht mehr über Umwege von dem Prüfungsergebnis erfährt, sondern selbst Adressat der behördlichen Entscheidung ist.

Die Umstellung des Verfahrens soll auch sicherstellen, dass das Sicherheitspersonal nicht ungewollt die Hoheit über seine personenbezogenen Daten verliert. So können Wachpersonen ihre Daten bisher nicht selbst an das Bewacherregister übermitteln, sondern nur deren Arbeitgeber. Diese Gestaltung ist datenschutzrechtlich bedenklich, da jede weitere Person, die Kenntnis von den personenbezogenen Daten der Wachpersonen erlangt, das Risiko für Datenmissbrauch erhöht.

Außerdem soll die Flexibilität von Sicherheitspersonal auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. So konnten Sicherheitsmitarbeitende bisher keine Zulassung zu dem Beruf der Wachperson beantragen, ohne bereits zu wissen, bei welchem Arbeitgeber sie künftig einer Beschäftigung nachgehen werden. Außerdem verursachen die bei einem Beschäftigungswechsel erforderlichen Neuanmeldungen den Behörden erneut Aufwand und der Wirtschaft vermeidbare Kosten.

Die Umstellung soll aber nicht bedeuten, dass Sicherheitsgewerbebetriebe aus der Pflicht gelassen werden. Sie sind als Arbeitgeber weisungsberechtigt und müssen daher wie bisher dafür haften, wenn sie Personen ohne Erlaubnis mit Bewachungsaufgaben betrauen oder sich nicht ordnungsgemäß um die Einhaltung der sicherheitsgewerberechtlichen Vorgaben durch ihr Personal kümmern (**§§ 12 ff SiGG**). Um außerdem zu vermeiden, dass Sicherheitsmitarbeiter durch die Verbesserung ihrer Rechte einen

finanziellen Nachteil erleiden, bleibt die Gebührenschuld beim Arbeitgeber, sofern die Erlaubnis für eine Tätigkeit in seinem Betrieb benötigt wird (**§ 17 Absatz 4 SiGG**).

- Die Erlaubnis für Sicherheitspersonal wird nicht für einzelne Bewachungstätigkeiten erteilt, sondern für bestimmte Kategorien, die aufeinander aufbauen und höhere Anforderungen stellen, je größer das Gefährdungs- oder Konfliktpotential der Tätigkeit ist (**§ 5 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 3 SiGG**). Die Zulassung zu einzelnen Tätigkeitsbereichen der Bewachung soll damit für ein möglichst breit gefächertes Aufgabenspektrum gelten, um die Flexibilität unterstützen zu können. Für besonders sicherheitsrelevante Tätigkeiten muss aber weiterhin ein höheres Sicherheitsniveau gelten. Außerdem werden an bestimmte Aufgabenbereiche, die mit höheren Sicherheitsrisiken behaftet sind, wie der Bewachung von Prostitutionsstätten oder für die überwiegende Zahl von Führungskräften, die am Einsatzort für die Leitung des konkreten Auftrages verantwortlich sind, künftig strengere Anforderungen gestellt.
- Das Berufsbild von Sicherheitspersonal, das Bewachungen ausführt, wird ganzheitlich betrachtet und es werden auch Regelungen vorgesehen, die Sicherheitsmitarbeiter betreffen, die nicht für Sicherheitsgewerbebetriebe arbeiten. Dabei werden aber die Besonderheiten der sogenannten Inhouse-Bewachung berücksichtigt. Grundsätzlich liegt es im Eigeninteresse des Unternehmers, für seinen Schutz angemessen Sorge zu tragen. Die Regelungen tragen den Unterschieden zu den erlaubnispflichtigen Bewachungstätigkeiten von Sicherheitsgewerbebetrieben und ihrem Personal Rechnung, die in Abwägung des Gefahrenpotentials der Tätigkeit mit der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eine Regulierung von Unternehmen, die ihre eigenen Rechtsgüter durch eigenes Personal bewachen lassen, im Regelfall nicht erforderlich erscheinen lassen.
Um der Anwesenheit von Strukturen der Organisierten Kriminalität im Sicherheitsgewerbe zu begegnen, ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und missbräuchliche Umgehungsmöglichkeiten zu schließen, wird nur für Sicherheitspersonal, das Diskotheken, Prostitutionsstätte oder Flüchtlingsunterkünfte bewacht, eine Erlaubnispflicht unabhängig davon vorgesehen, ob die Beschäftigten für ein Sicherheitsgewerbe oder für den Gastwirt bzw. die Prostitutionsstätte oder den Träger einer Flüchtlingsunterkunft arbeiten (**§ 5 Absatz 4 SiGG**).

In den vielen anderen Bereichen der Inhouse-Bewachung zeigte sich in der Vergangenheit, dass Unternehmen zu ihrem eigenen Schutz auf Qualität und Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals achten. Bisher waren die Unternehmen allerdings auf externe Anbieter angewiesen, wenn sie sichergehen wollten, dass das Personal auch behördlich regelmäßig auf die Zuverlässigkeit überprüft wird. Für bestimmte Bewachungstätigkeiten, die mit besonderen Sicherheitsrisiken verbunden sind, wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass auch nicht erlaubnispflichtiges Sicherheitspersonal fakultativ auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden kann (**§ 9 SiGG**).

- Bei strafrechtlich relevantem Verhalten wird künftig die Unzuverlässigkeit im Wesentlichen nur noch an das Strafmaß statt an bestimmte Delikte geknüpft (**§ 6 SiGG**). Die Art der Begehung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und die Schwere des Fehlverhaltens sind damit entscheidend für die Beurteilung der Zuverlässigkeit. Außerdem wird mit der Einführung einer Grenze für besonders schwerwiegende Verletzungen der Rechtsordnung die Unzuverlässigkeit für einen bestimmten Zeitraum unwiderlegbar vermutet (absolute Unzuverlässigkeit).
- Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit wird künftig auch eine Regelabfrage des Erziehungsregisters sowie des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) vorgesehen (**§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SiGG**). Außerdem werden die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen (**§ 7 Absatz 1**

Nummer 2). Die Abfrage verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse wird für weitere besonders gefahrgeneigte Bewachungstätigkeiten mit hohem Gefährdungspotential vorgesehen (**§ 7 Absatz 2**). Damit soll eine Betätigung von Personen ausgeschlossen werden, die Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gutheißen, propagieren oder sogar einsetzen oder den auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden demokratischen Verfassungsstaat verachten und durch eine den jeweiligen Vorstellungen entsprechende Ordnung ersetzen wollen.

- Durch strengere Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Erlaubnissen (**§ 18 SiGG**) sowie weitergehenden Untersagungsmöglichkeiten (**§ 12 Absatz 5 SiGG**) soll die Betätigung unzuverlässiger Personen in dem Gewerbebereich schnell und effizient unterbunden werden.
- Durch die Ausweitung der Sachkundeprüfung auf alle Bewachungstätigkeiten der Kategorie 3 (**§ 11 Nummer 2 SiGG**) soll sichergestellt werden, dass Sicherheitspersonal über ausreichende Kenntnisse verfügt, um den Pflichten bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben gerecht zu werden. Bereits im Vorfeld ihrer Tätigkeit müssen Sicherheitsgewerbetreibende und ihr Sicherheitspersonal etwaige Gefahren erkennen und ihnen vorbeugen, potentielle Konflikte aufspüren und ihnen durch deeskalierendes Verhalten so entgegentreten, dass sich das Konfliktpotential gar nicht erst entlädt. Prävention und Deeskalation statt Provokation prägen das Pflichtenprofil; nicht Gewaltanwendung, sondern Gewaltvermeidung muss die Handlungsmaxime sein (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Februar 2014 – 22 BV 13.1909 –, Rn. 25 - 26, juris). Auf dieses Pflichtenprofil bereiten bereits derzeit die verpflichtenden Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen der Industrie- und Handelskammern vor. Bisher war aber für besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten wie die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in nicht-leitender Position, die Bewachung von Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann sowie von Prostitutionsstätten lediglich eine Unterrichtung bei der IHK für den Nachweis der Sachkunde ausreichend. Dabei hat sich gerade bei besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten gezeigt, dass Überforderung aufgrund mangelnder Kenntnisse ein Grund für die Überschreitung von Rechten und Befugnissen sein kann. Auch bei Führungskräften, die am Einsatzort für die Leitung des konkreten Auftrages verantwortlich sind, war nicht in allen Fällen durch eine Sachkundeprüfung sichergestellt, dass sie tatsächlich die notwendigen Kenntnisse besitzen, um Personal vor Ort entsprechend dem Pflichtenprofil anzuleiten.
- Die Besonderheiten des Sicherheitsgewerbes als waffentragendes Gewerbe werden mit dem Gesetzentwurf stärker berücksichtigt. Die Zuweisung von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprühgeräten sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalfirearms an Sicherheitsmitarbeiter soll nur mit Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers erfolgen (**§15 Absatz 1 SiGG**). Die Vorschrift dient dem Schutz der Auftraggeber, die ein berechtigtes Interesse daran haben, zu wissen, wer zum Schutz ihrer Rechtsgüter welche Waffen trägt. Zudem wurde in der Praxis vereinzelt beobachtet, dass private Sicherheitsunternehmen alle ihre Sicherheitsmitarbeiter standardmäßig beispielsweise mit Schlagstöcken ausstatten. Eine derartige Ausstattung ist vor dem Hintergrund des Gewaltmonopols des Staates nicht erforderlich und birgt die Gefahr des leichtfertigen und unberechtigten Einsatzes der Waffen durch das Sicherheitspersonal. Zudem wird der Informationsaustausch mit den Waffenbehörden verbessert (**§ 15 Absatz 3 SiGG, Artikel 5**).
- Die Kontrollmöglichkeiten der Vollzugsbehörden wurden bereits mit der Einführung des Bewacherregisters erheblich verbessert. Hier können die Erweiterung der Schnittstellen (**§ 28 SiGG**) und erleichterte Datenübermittlungen an das Sicherheitsgewerberegister (**§ 29 SiGG**) die zuständigen Behörden erheblich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Zudem soll auch die Gewerbeüberwachung erleichtert werden, indem

sichergestellt wird, dass alle Orte zur Kontrolle betreten werden können, an denen die erlaubnispflichtige Sicherheitstätigkeit ausgeübt wird (**Artikel 3 Nummer 5**).

- In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei Vor-Ort-Kontrollen häufig Personen angetroffen wurden, die nicht über die erforderliche Erlaubnis bzw. Zulassung verfügten oder die Pflichten bei der Ausübung des Gewerbes nicht berücksichtigten. Die Bußgelder, die bei derartigen Verstößen drohen, sind derart niedrig angesetzt, dass sie kaum repressive Funktion haben und den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter beispielsweise durch den Einsatz von nicht überprüfem Personal aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, kaum übersteigen können. Der Bußgeldrahmen wird daher erhöht (**§ 20 SiGG**) und die Strafbarkeit desjenigen eingeführt, der entgegen § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 beharrlich wiederholt Personen ohne die erforderliche Erlaubnis beschäftigt oder ohne die erforderliche Zuverlässigkeit beauftragt (**§ 21 SiGG**).
- Zudem hatten Verstöße häufig keine Konsequenzen auf Vergabeentscheidungen. Es ist aber nicht im Interesse des Staates, wenn zwar niedrige Angebote beim Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag zur Bewachung öffentlicher Einrichtungen und im öffentlichen Raum eingereicht werden, diese Angebote aber von Unternehmen stammen, die das Gewerbe nicht im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes betreiben. Bei bestimmten Verstößen wird daher ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (**§ 22 Absatz 2 SiGG, Artikel 6 und Artikel 7**) vorgesehen.
- Für einen fairen Wettbewerb wird der Sicherheitsaspekt auch insgesamt bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen stärker als bisher Berücksichtigung finden können. Öffentliche Auftraggeber von Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Sicherheitsgewerbegesetzes fallen, sollten daher in besonderer Weise darauf achten, dass keine Unternehmen den Zuschlag erhalten, deren Personal den jeweiligen Auftrag nicht im Einklang mit den sicherheitsgewerberechtlichen Vorgaben ausführen kann (**§ 22 Absatz 1 SiGG und Artikel 8**).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regulierung des Sicherheitsgewerbes und von Sicherheitspersonal (Artikel 1 sowie Artikel 3 und Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft zuständig. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 erstreckt sich nicht nur auf das Sicherheitsgewerbe, sondern auch darauf, Berufe in der Wirtschaft rechtlich zu ordnen und ihre Berufsbilder rechtlich zu fixieren (BVerfGE 26, 246, 255).

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Vorgaben für die Überprüfung und Zulassung von Sicherheitsgewerbebetrieben und Sicherheitspersonal bedürfen bundesweit einer einheitlichen Regelung. Demgegenüber würde eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene Sicherheitsgewerbebetriebe und Sicherheitspersonal dazu zwingen, sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung würde zu erheblichen Störungen der Rechtssicherheit führen. Unterschiedliche Regelungen in diesen Bereichen könnten zugleich zu unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen und wären von Nachteil für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik. Die Speicherung des Ergebnisses der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Sicherheitsmitarbeitern, unabhängig

davon, ob es sich um Personal von Sicherheitsgewerbebetrieben oder anderen Unternehmen handelt, kann im bundesweiten Register erfolgen und vermeidet bei unterschiedlichen Einsatzorten oder bei Jobwechseln mehrfache Überprüfungen in einzelnen Ländern. Die bundesgesetzliche Regelung dient insoweit der einheitlichen rechtlichen Regelung für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet und einem wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet ohne Schranken oder Hindernisse. Für die Regelungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften in Artikel 1 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Strafregisterwesens (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Nummer 1 des Grundgesetzes, da diese Materie zu dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts gehört. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht (Artikel 5) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Artikel 6 bis 8) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die von dem Gesetzentwurf erfassten Dienstleistungen fallen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36 (Dienstleistungsrichtlinie) nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.

Der Gesetzentwurf fällt aber in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBI 2000 S. 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Januar 2020 (GMBI 2020 S. 68), durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten insbesondere keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Gesetzgeberisches Ziel des Vorhabens ist eine kohärente Neuregelung des Sicherheitsgewerbes und von Sicherheitspersonal zu schaffen, die die Sicherheitsstandards an die gestiegenen Anforderungen anpasst.

Hinsichtlich der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach II. des Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen (GMBI 2020, S.69) ist insbesondere in Hinblick auf Punkt 2 Buchstabe c darauf hinzuweisen, dass § 13a der Gewerbeordnung (GewO) (Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen) weiterhin anwendbar bleibt. Zudem können wie bisher (vgl. § 34a Absatz 2 Nummer 6 GewO, § 13 BewachV) in der nach §32 Absatz 1 Nummer 6 zu erlassenden Rechtsverordnung die weiteren Anforderungen und Verfahren festgelegt werden, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland nach diesem Gesetz erlaubnispflichtige Tätigkeiten vorübergehend oder dauerhaft ausüben möchten.

VI. Gesetzesfolgen

- 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**
- 2. Nachhaltigkeitsaspekte**
- 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**
- 4. Erfüllungsaufwand**
- 5. Weitere Kosten**
- 6. Weitere Gesetzesfolgen**

VII. Befristung; Evaluierung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sicherheitsgewerbegesetz)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt in Satz 1 klar, dass das Gesetz gleichrangig das Betreiben eines Sicherheitsgewerbes sowie die Ausübung einer Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter regelt. Die Sicherheitsmitarbeiter sollen im Verwaltungsverfahren eine eigenständige Rechtsposition erhalten, die im Vergleich zu der Stellung der Wachpersonen in § 34a GewO nicht mehr in starker Abhängigkeit zu einem bestimmten Gewerbebetrieb steht. Durch die Beschreibung des Schutzzweckes in Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelungen gleichermaßen dem Schutz der Auftraggeber und der Allgemeinheit dienen. Der Auftraggeber und die Allgemeinheit sollen mit diesem Gesetz aber nicht nur vor externen Sicherheitsrisiken geschützt werden, sondern es soll auch gewährleistet werden, dass Sicherheitsgewerbebetriebe sowie Sicherheitsmitarbeiter nicht selbst ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift kennzeichnet das Sicherheitsgewerbegesetz als gewerberechtliches Nebengesetz, neben dem die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung anwendbar bleiben. In Satz 2 wird die Klarstellung des § 34a Absatz 1 Satz 8 GewO übernommen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In der Vorschrift werden die wesentlichen Begriffe des Gesetzes definiert.

Zu Absatz 1

Anstelle des bisherigen Begriffs „Bewachungsgewerbe“ wird der Begriff „Sicherheitsgewerbe“ verwendet. Der Begriff Bewachungsgewerbe ist mittlerweile veraltet und wird im allgemeinen Sprachgebrauch wenig verwendet. Dies liegt auch daran, dass gewerbliche Bewachungsunternehmen im Sinne von § 34a Absatz 1 GewO ihre Einsatzbereiche in den

letzten Jahren ständig erweitert haben. Häufig nehmen sie nicht mehr nur Bewachungsaufgaben wahr, sondern bieten weitere Serviceleistungen an, die dem Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen dienen. Diesen Entwicklungen trägt der neue Begriff Rechnung.

Sicherheitsgewerbebetriebe sollen aber wie bisher nur der Regulierung unterliegen, wenn sie gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen wollen. Der Begriff der Bewachung hat sich seit seiner erstmaligen Verwendung in der Gewerbeordnung nicht verändert. Mit dem Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. 2. 1927 (RGBl I S. 57) wurde das „Bewachungsgewerbe“ erstmalig einer Erlaubnispflicht und damit der behördlichen Aufsicht unterworfen. Rechtsprechung und Literatur haben den Begriff der Bewachung seitdem hinreichend erläutert und konkretisiert.

Ein Sicherheitsgewerbe im Sinne des Absatzes 1 betreibt, wer eine auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit ausübt. Die Bewachung erfordert eine tätige Obhut, das bedeutet, sie geht über die bloße Beobachtung hinaus und umfasst eine aktive Tätigkeit in Bezug auf das Schutzobjekt (BVerwG, Beschluss vom 3. November 1999 – 1 B 73/99 –, juris Rn. 5). Zudem wird eine personale Obhut vorausgesetzt, das bedeutet, die Tätigkeit muss von Menschen ausgeführt werden (Landmann/Rohmer GewO/Marcks, 86. EL Februar 2021, GewO § 34a Rn. 7; BeckOK GewO/Pielow, 56. Ed. 1.12.2018, GewO § 34a Rn. 5). Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass technische Hilfseinrichtungen benutzt werden. Die Überprüfung technischer Anlagen z. B. nach dem Gerätesicherheitsgesetz, gehört dagegen nicht zur Bewachung im Sinne des § 34a GewO, auch wenn damit letztlich Menschen geschützt werden sollen.

Die Tätigkeit muss wie bisher dem Schutz von Leben oder Eigentum dienen. Da die genannten Schutzgüter auch bisher schon nicht abschließend waren, wird klarstellend auch der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit und des Besitzes mit aufgenommen (Ennuschat/Wank/Winkler/Thiel, 9. Aufl. 2020, GewO § 34a Rn. 6).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erläutert den Begriff Sicherheitsmitarbeiter. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 34a Absatz 1a GewO, der nur Beschäftigte von Bewachungsbetrieben erfasste, werden darunter alle Beschäftigte von Gewerbebetrieben gefasst, die mit der Bewachung von Leben oder Eigentum betraut sind. Die veraltete Berufsbezeichnung der Wachperson wird damit an den Sprachgebrauch angepasst. Das Gesetz verwendet damit einen einheitlichen Begriff für alle bei Gewerbebetrieben abhängig Beschäftigten, auch wenn aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen andere Voraussetzungen für sogenanntes In-house-Personal gelten.

Zu Absatz 3

Wie bereits § 34a GewO werden bestimmte Bewachungstätigkeiten nach Gefahrgeneignis und Sicherheitsrelevanz abgestuft behandelt. Hierzu werden neu drei Kategorien gebildet.

Zu Nummer 1

Kategorie 1 sind alle einfachen Bewachungstätigkeiten, die nicht von Kategorie 2 oder 3 erfasst werden.

Zu Nummer 2

In Kategorie 2 werden wie bisher in § 34a Absatz 1a Satz 5 Nummer 1 Alternative 2 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 Bewachungstätigkeiten in nichtleitender Funktion bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen erfasst. Die Bewachung von nicht

zugangsgeschützten Großveranstaltungen wie z. B. Karnevalsumzüge oder Prozessionen fallen auch weiterhin nicht unter diese Einsatzart. Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfindet und die deshalb nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls besondere Anforderungen an Einrichtungen der Gefahrenabwehr stellen. Klargestellt wird künftig, dass Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bereits ab 200 Personen erfasst werden. Eine Orientierung an § 1 Absatz 1 Muster-Versammlungsstättenverordnung, wie sie noch in der Begründung des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BT-Drs. 18/8558, S. 16) vorgeschlagen wurde, entfällt damit und erleichtert die Anwendungspraxis der Regelung. Entgegen der oben genannten Gesetzesbegründung sollen Veranstaltungen im Freien bereits ab 1.000 Personen erfasst werden und nicht in der Regel erst ab 5.000. Bereits ab dieser Größe können Veranstaltungen durch komplexe Gefahrenlagen geprägt sein, die es rechtfertigen, erhöhte Anforderungen an die Sicherheitsmitarbeiter zu stellen.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 werden Bewachungstätigkeiten der Kategorie 3 beschrieben.

Zu Buchstabe a

Die Formulierung von § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 GewO wird übernommen und klargestellt, dass der öffentliche Verkehrsraum auch Verkehrsmittel und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs einschließt. Die Ergänzung trägt der Bedeutung des Tätigkeitsfeldes Rechnung. Sicherheitsmitarbeiter übernehmen insbesondere im Personenverkehr verantwortungsvolle Aufgaben. Sie unterstützen bei der Ausübung des Hausrechts, verfügen dabei aber über keinerlei hoheitsrechtliche Befugnisse. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten in Verkehrsmitteln kam, insbesondere im Personennahverkehr, wird der Bereich nun gesondert hervorgehoben. Zu dem Bereich sind unter Umständen auch Bewachungstätigkeiten zu zählen, die im Zusammenhang mit der Fahrkartenkontrolle im Personenverkehr ausgeübt werden. In der Regel handelt es sich bei Ticketkontrollen um keine Bewachung im Sinne des Gesetzes, insbesondere dann nicht, wenn die übertragene Aufgabe nur beinhaltet, dass überprüft wird, ob der Fahrgast für die Benutzung des betreffenden Verkehrsmittels über einen gültigen Fahrschein verfügt und, falls dies nicht der Fall sein sollte, ein höheres Beförderungsentgelt erhoben wird. Es handelt sich aber sehr wohl um Bewachung, sofern neben der Ticketkontrolle die Aufgabe übertragen wird, unberechtigte Personen im Rahmen der Wahrnehmung des übertragenen Hausrechts durch aktives Einschreiten des Verkehrsmittels zu verweisen oder den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten, sofern dieser seine Identität gegenüber dem Kontrollpersonal nicht preisgeben möchte. Gerade diese Tätigkeit ist besonders konfliktreich und erfordert ein nach diesem Gesetz qualifiziertes und überprüftes Personal.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung von § 34a Absatz 1a Satz 5 Nummer 2 GewO wird übernommen. Eine Änderung des Tätigkeitsbereichs ist nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe c

Die Formulierung von § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 GewO wird übernommen. Eine Änderung des Tätigkeitsbereichs ist nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe d

Der Tätigkeitsbereich des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 GewO wird nicht mehr nur auf die Bewachung im Einlassbereich von Diskotheken eingegrenzt sowie auf die Bewachung von Prostitutionsstätten ausgeweitet.

In Diskotheken übernimmt Sicherheitspersonal nicht nur im Einlassbereich konflikträchtige Aufgaben, sondern auch im Innenbereich beispielsweise bei Auseinandersetzungen zwischen Gästen.

Prostitution ist ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten in besonderer Weise gefährdet sind. Die Bewachung von Prostitutionsstätten selbst darf unter keinen Umständen ein Sicherheitsrisiko darstellen oder Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei begünstigen. An die Bewachung von Prostitutionsstätten sind daher zum Schutz der dort Tätigen künftig besondere Anforderungen zu stellen (siehe dazu auch § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und § 11 Nummer 2).

Zu Buchstabe e

Es wird der Tätigkeitsbereich erfasst, der bisher in § 34 a Absatz 1a Satz 5 Nummer 1 Alternative 1 i.V.m. Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 GewO umschrieben wurde.

Zu Buchstabe f

Bisher wurde der Tätigkeitsbereich von leitendem Personal nur in den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5 GewO erfasst. Künftig wird der Begriff Führungskraft statt des Begriffs leitendes Personal verwendet, um klarzustellen, dass nicht nur die Tätigkeit von Angestellten, sondern auch von Gewerbetreibenden erfasst wird (vgl. auch § 5 Absatz 5). Es bleibt aber dabei, dass mit dem Begriff Personen gemeint sind, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und weisungsbefugt sind (vgl. BT-Drs. 18/8558, S. 15 f.). Führungskräfte bei der Bewachung von Einrichtungen und Immobilien, die der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen dienen, sowie bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen werden nicht mehr wie in § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5 GewO gesondert erfasst, da sie Buchstabe f bereits beinhaltet.

Zu § 3 (Befugnisse)

Die Regelung des § 34a Absatz 5 GewO wird ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass dem Sicherheitsgewerbe und den Sicherheitsmitarbeitern außer in Fällen der Beleihung nur die vom Auftraggeber vertraglich übertragenen privatrechtlichen Befugnisse sowie die sogenannten Jedermannrechte zustehen. Damit soll deutlich werden, dass eine Erlaubnis oder Zuverlässigkeitsüberprüfung nach diesem Gesetz keinerlei Sonderbefugnisse begründet, geschweige denn hoheitliche. Sie ermächtigt auch nicht dazu, hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Das staatliche Gewaltmonopol bleibt unangetastet. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem eventuellen Vorgehen gegenüber Dritten der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten ist.

Zu Abschnitt 2 (Erlaubnispflichten)

Zu § 4 (Erlaubnis für Sicherheitsgewerbebetriebe)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 benötigen Gewerbebetriebe wie bisher nach § 34a Absatz 1 Satz 1 GewO eine Erlaubnis, wenn sie gewerbsmäßig fremde Rechtsgüter bewachen möchten. Die Änderung der Bezeichnung von Bewachungsgewerbe zu Sicherheitsgewerbe ändert hieran nichts. Die Vorschrift findet nur Anwendung auf Gewerbetreibende, die die Bewachung als Hauptleistung – oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe als eigenständige Leistung – erbringen. Wird von einem Gewerbetreibenden im Rahmen seines Geschäftsbetriebes eine Bewachungstätigkeit als Nebenleistung erbracht, z. B. die Bewachung von Kraftfahrzeugen im Rahmen eines Hotelbetriebes, liegt kein Sicherheitsgewerbe vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt positiv die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung, statt wie bisher in § 34a Absatz 1 Satz 3 GewO die Versagungsgründe aufzuzählen. Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 1

Wie bisher nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GewO setzt die Erlaubnis die erforderliche Zuverlässigkeit des Sicherheitsgewerbebetreibenden und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen voraus. Klargestellt wird lediglich, dass die Zuverlässigkeit bei juristischen Personen auch bei allen gesetzlichen Vertretern vorliegen muss. Die Formulierung, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, wird gestrichen. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit u.a. aufgrund dieses Merkmals entschieden, dass bei Entscheidungen über die Zuverlässigkeit bei strafgerichtlichen Verurteilungen nicht allein auf den Strafregisterauszug abgestellt werden darf, sondern Verwaltungsbehörden in eigener Verantwortung prüfen müssen, ob die den gerichtlichen Bestrafungen zu Grunde liegenden Tatsachen eine Verneinung der Zuverlässigkeit rechtfertigen (VG Bremen, Beschluss vom 19. September 2018 – 5 V 1461/18 –, Rn. 22, juris; OVG NRW, Beschluss vom 28. Februar 2011 – 4 E 872/10 –, Rn. 6, juris). Bei der absoluten Unzuverlässigkeit nach § 6 Absatz 1 in Fällen schwerwiegender rechtskräftiger Verurteilung muss die Behörde aber nicht mehr prüfen, welche Tatsachen den Bestrafungen zugrunde gelegen haben. Auf das Merkmal wird daher verzichtet.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 wird auch künftig vorausgesetzt, dass der Sicherheitsgewerbebetreibende das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Wissen über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt (bisher § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GewO). Wie der Nachweis der Fachkunde zu erbringen ist, wird in § 10 konkretisiert.

Zu Nummer 3

Die Voraussetzung der geordneten Vermögensverhältnisse entspricht § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 GewO.

Zu Nummer 4

Die Voraussetzung des Nachweises einer Haftpflichtversicherung entspricht § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GewO.

Zu § 5 (Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter eingeführt, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes fremde Rechtsgüter bewachen.

Das bisher geltende Bewachungsrecht sieht für Wachpersonen keine Erlaubnispflicht vor. Es besteht aber ein präventives Beschäftigungsverbot. So dürfen Gewerbetreibende Wachpersonen gemäß § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 erst beschäftigen, wenn sie über den erforderlichen Fachkundenachweis der Industrie- und Handelskammern verfügen und von der zuständigen Behörde positiv auf ihre Zuverlässigkeit geprüft wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die Behörde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 BewachV dem Gewerbetreibenden mit. Der Gewerbetreibende hat nach § 16 Absatz 2 Satz 4 die Wachperson zu unterrichten.

In der Rechtsprechung und Literatur ist strittig, ob es sich bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Gewerbetreibenden um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. Holzki: Das Bewacherregister – Bestandsaufnahme, Problemfelder und Perspektiven, GewArch 2021, 233, 234; VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. März 2017 – 12 B 9/17 –, Rn. 10, juris; VG München, Beschluss vom 16. April 2021 – M 16 E 20.6929 –, Rn. 21, juris). Dementsprechend ist auch die Verwaltungspraxis nicht einheitlich.

Künftig ist klar, dass es sich bei der Erteilung, der Versagung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Erlaubnis um Verwaltungsakte handelt. Die Umstellung des Verfahrens auf eine Erlaubnispflicht dient dabei in erster Linie der Stärkung der Rechte der Sicherheitsmitarbeiter. Sie erfahren nicht mehr über Umwege von dem Prüfungsergebnis, sondern sind Adressaten der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Vor einer belastenden Entscheidung sind sie grundsätzlich anzuhören (vgl. § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie sind nunmehr selbst unmittelbar am Verfahren beteiligt. Dies erleichtert auch die Wahrnehmung ihrer Rechte im Rechtsschutzverfahren. Das bestehende Dreiecksverhältnis und die damit einhergehenden Abhängigkeiten vom Arbeitgeber werden weitestgehend aufgelöst. Allerdings bleibt es für die Sicherheitsgewerbetreibende nach § 12 Absatz 1 bei dem präventiven Beschäftigungsverbot. Sie dürfen danach nur Personen mit Bewachungsaufgaben beschäftigen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 5 sind.

Die Erlaubnis ist künftig nicht an ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis gebunden. Sicherheitsmitarbeiter können daher eine Erlaubnis auch beantragen, ohne bereits zu wissen, bei welchem Arbeitgeber sie künftig einer erlaubnispflichtigen Beschäftigung nachgehen werden, und Unternehmen müssen nicht zwingend erst das Anmeldeverfahren abwarten, sondern können sich für einen Bewerber entscheiden, der bereits im Besitz einer Erlaubnis ist. Die Erlaubnis bleibt Sicherheitsmitarbeitern auch bei einer längeren Beschäftigungspause erhalten. Bisher müssen wegen der Verknüpfung der Wachperson mit dem jeweiligen Arbeitgeber Wachpersonen bei Beschäftigungsende aus dem Bewacherregister abgemeldet werden (§ 11b Absatz 6 Satz 5 GewO), die Daten werden dann gemäß § 11b Absatz 8 Nummer 5 GewO nach einem Jahr gelöscht. Die bei einem Beschäftigungswechsel dann erforderlichen Neuanmeldungen verursachen den Behörden erneut Aufwand und der Wirtschaft vermeidbare Kosten. Künftig können Sicherheitsmitarbeitende daher selbst entscheiden, ob und wann sie eine Erlaubnis nicht mehr benötigen. Eine Abmeldung durch den Arbeitgeber führt nicht mehr automatisch nach einem Jahr dazu, dass die bereits durchlaufene behördliche Überprüfung für den Sicherheitsmitarbeitenden verfällt.

Die Umstellung des Verfahrens ermöglicht auch, dass die Sicherheitsmitarbeiter die Hoheit über ihre personenbezogenen Daten behalten. Bisher übermitteln die Wachpersonen ihre Daten nicht selbst an das Bewacherregister, sondern deren Arbeitgeber. Diese Gestaltung ist datenschutzrechtlich bedenklich, da jede weitere Person, die Kenntnis von den personenbezogenen Daten der Wachpersonen erlangt, das Risiko für Datenmissbrauch erhöht.

Die Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten der Wachpersonen potenzieren sich noch einmal dadurch, dass Wachpersonen oft bei mehreren Gewerbetreibenden gleichzeitig beschäftigt sind und deshalb gleich mehrfachen Datenverarbeitungen ausgesetzt werden können (Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften, S. 3). Künftig stehen die Sicherheitsmitarbeiter mit der zuständigen Behörde direkt im Austausch und nicht mehr zwingend nur über den zwischengeschalteten Gewerbetreibenden.

Nach Absatz 1 sind grundsätzlich nur Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes, die für den Sicherheitsgewerbebetrieb fremde Rechtsgüter bewachen sollen, erlaubnispflichtig. Damit bleibt es wie bisher dabei, dass die Bewachung eigenen Lebens oder Eigentums durch eigenes Personal eine innerbetriebliche Angelegenheit ist, die aufgrund der Unternehmensautonomie grundsätzlich erlaubnisfrei ist. Lediglich für Fälle, in denen sogenannte Inhouse-Konstellationen hohes Konfliktpotential und Missbrauchsgefahren bergen, wird nach Absatz 4 eine Erlaubnispflicht vorgesehen. Die Erlaubnispflicht besteht unabhängig davon, ob der jeweilige Sicherheitsmitarbeiter in dem Sicherheitsgewerbebetrieb Bewachungstätigkeiten ausschließlich, überwiegend oder nur gelegentlich erbringt.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach Absatz 1.

Zu Nummer 1

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 GewO wird übernommen. Das Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit richtet sich nach den §§ 6 bis 8.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist angelehnt an den bisherigen § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 GewO. Welche Fachkunde für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist, wird in Abschnitt 4 näher konkretisiert.

Zu Absatz 3

Die Erlaubnis wird nicht für einzelne Bewachungstätigkeiten erteilt, sondern für die in § 2 Absatz 3 festgelegten Kategorien. Die Erlaubnis umfasst somit sämtliche in der Kategorie enthaltenen Bewachungsaufgaben, da die Erlaubnisvoraussetzungen dieselben sind.

Satz 2 stellt klar, dass die Kategorien aufeinander aufbauen. Eine Erlaubnis für die Kategorie 2 umfasst die Erlaubnis für die Tätigkeiten von Kategorie 1, die Kategorie 3 umfasst die Kategorien 2 und 1. Grund ist, dass strengere Voraussetzungen für höhere Kategorien gelten. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt im gleichen Verfahren. Bei den Bewachungstätigkeiten nach Kategorie 2 und 3 kommt lediglich als weitere Erkenntnisquelle die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach § 7 Absatz 2 hinzu. Die für Bewachungsaufgaben der Kategorie 3 erforderliche Sachkundeprüfung beinhaltet die Inhalte der Schulung für Kategorie 1 und 2.

Bisher bestand im Vollzug Unsicherheit darüber, ob § 34a Absatz 1a GewO so auszulegen ist, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen auch weitere als die angemeldete Tätigkeit freigegeben werden können. Satz 2 sorgt für Klarstellung und stellt damit einen bundeseinheitlichen Vollzug sicher. Die Regelung bietet für Sicherheitsmitarbeiter den Vorteil, dass mit einer Erlaubnis mehrere Tätigkeiten ausgeführt werden können und somit ein Wechsel zwischen den Tätigkeiten erleichtert wird.

Zu Absatz 4

Sicherheitsmitarbeiter, die Beschäftigte eines anderen Gewerbes als dem Sicherheitsgewerbe sind, und für den Gewerbebetrieb fremdes oder eigenes Leben oder Eigentum bewachen wollen, bedürfen einer Erlaubnis nur, sofern sie die Bewachung von gastgewerblichen Diskotheken, von Prostitutionsstätten oder von Aufnahmeeinrichtungen, von Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, übernehmen möchten.

Bei den Eingangskontrollen vor Diskotheken und Prostitutionsstätten handelt es sich um einen konfliktträchtigen Bereich, bei dem es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitspersonal und Gästen kommen kann. Hinzu kommt, dass nach Erkenntnissen der Bundesregierung Mitglieder von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen, Gruppierungen der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität und Clangruppierungen in der Türsteherszene aktiv sind. Dies betrifft insbesondere die Bewachung von Diskotheken und Prostitutionsstätten. Die Anwesenheit derartiger Strukturen im Sicherheitsgewerbe steigert erheblich die Gefahr, dass in Ausübung von Bewachungstätigkeiten andere kriminelle Motive verfolgt, erlangtes Wissen zu Zwecken der Organisierten Kriminalität genutzt und polizeiliche Ermittlungen erheblich erschwert werden. Bereits die Zugehörigkeit zu einer Rocker- und rockerähnlichen Gruppierung im Bereich der Organisierten Kriminalität bedeutet daher in der Regel, dass die betreffende Person nicht die erforderliche sicherheitsgewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt (vgl. VG Regensburg Beschl. v. 16.3.2018 – 5 S 17.1323, BeckRS 2018, 12785, beck-online). Die festgestellten Gruppierungen Organisierten Kriminalität mit Bezügen zur Türsteherszene sind überwiegend in den Deliktsbereichen Gewalt- und Rauschgiftkriminalität aktiv (Antwort der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 19/1901, S. 2).

Der Einsatz von Mitgliedern von Gruppierungen der Organisierten Kriminalität bei der Bewachung von Diskotheken kann sich begünstigend auf den durch die Gruppierung kontrollierten Rauschgifthandel innerhalb der Lokalität auswirken.

Bei der Bewachung von Prostitutionsstätten werden durch den Einsatz insbesondere Tatgelegenheiten für Zuhälterei und Menschenhandel geschaffen. Ermittlungen im Umfeld von Prostitutionsstätten werden erschwert. Prostitution ist ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten in besonderer Weise gefährdet sind. Die Bewachung von Prostitutionsstätten selbst darf daher unter keinen Umständen ein Sicherheitsrisiko darstellen oder Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei begünstigen.

Diese besonderen Gefährdungslagen durch unzuverlässiges Sicherheitspersonal bestehen für die Gäste und die öffentliche Sicherheit und Ordnung unabhängig davon, ob die Sicherheitsmitarbeiter für ein Sicherheitsgewerbe oder für den Gastwirt bzw. den Prostitutionsbetrieb arbeiten. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Prostitutionsschutzgesetzes dürfen Betreiber von Prostitutionsgewerbebetrieben zwar für die Bewachung nur Personen einsetzen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, und nach § 21 Absatz 1 des Gaststättengesetzes kann die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Es findet aber keine Überprüfung vor Tätigwerden statt und es werden keine besonderen Kenntnisse für eine auf Deeskalation und Konfliktvermeidung gerichtete Bewachung vorausgesetzt.

Aufgrund der hohen Risiken gilt es sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in jedem Fall vor Tätigwerden auf seine Zuverlässigkeit überprüft wird und mit entsprechender Fachkunde qualifiziert ist. Zudem sollte durch eine Nachberichtspflicht der an den

Zuverlässigkeitsüberprüfungen maßgeblich beteiligten Behörden (vgl. § 8) sichergestellt sein, dass unzuverlässiges Sicherheitspersonal nicht in derart sensiblen Bereichen eingesetzt wird.

Gleiches gilt für die Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen, von Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. Die Bewachung der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen hat angesichts der großen Zahl der hier Schutz suchenden Menschen eine besondere Bedeutung. Aufgrund der erforderlichen besonderen Sensibilität bei der Bewachung dieser Einrichtungen und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erfolgten vereinzelt Übergriffe durch Sicherheitspersonal muss deren Zuverlässigkeit gewährleistet sein unabhängig von dem jeweiligen Arbeitgeber. Darüber hinaus konnten in der Vergangenheit Bezüge zu nordkaukasischen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften beobachtet werden. Der Einsatz von kriminellen Mitgliedern derartiger Gruppierungen bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften birgt die Gefahr, dass die Gruppierung legale und illegale Abläufe in den Unterkünften kontrolliert, neue Mitglieder rekrutiert und gezielt salafistisch motivierten Einfluss auf Flüchtlinge nimmt.

Die Gewerbetreibenden brauchen im Fall des Absatzes 4 selbst keine Erlaubnis, allerdings gelten für sie die Pflichten bei der Ausübung des Sicherheitsgewerbes entsprechend.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass Gewerbetreibende, ihre gesetzlichen Vertreter sowie mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen auch eine Erlaubnis als Sicherheitsmitarbeiter benötigen und für sie die gleichen Pflichten gelten, wenn sie selbst Bewachungsaufgaben wahrnehmen möchten.

Zu Abschnitt 3 (Zuverlässigkeitsüberprüfung)

Zu § 6 (Zuverlässigkeit)

Die Vorschrift bestimmt, wann die für eine Tätigkeit als Sicherheitsgewerbetreibender oder als Sicherheitsmitarbeiter erforderliche Zuverlässigkeit nicht (absolute Unzuverlässigkeit) oder in der Regel nicht (Regelunzuverlässigkeit) vorliegt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Darüber hinaus ist eine Person unzuverlässig, wenn sie nach dem Gesamtbild ihres Verhaltens nicht die Gewähr bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.2.1982 – 1 C 146/80 –, BVerwGE 65, 1-8, Rn. 13). Bei strafrechtlich relevantem Verhalten wird künftig die Unzuverlässigkeit im Wesentlichen an das Strafmaß statt an bestimmte Delikte geknüpft. Die Schwere des Fehlverhaltens ist damit entscheidend für die gewerberechtlichen Konsequenzen.

Zu Absatz 1

Die Unzuverlässigkeit wird für Personen unwiderlegbar vermutet, die rechtskräftig verurteilt worden sind wegen eines Verbrechens gemäß § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) (Nummer 1) oder sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (Nummer 2), und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind. Im Fall des Absatzes 1 ist die rechtskräftig abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit für die Dauer der Zehn-Jahres-Frist als nicht wieder herstellbar anzusehen ist. Das Pflichtenprofil eines Sicherheitsgewerbetreibenden oder eines Sicherheitsmitarbeiters muss auf Prävention und Deeskalation statt auf Provokation gerichtet sein; Gewaltvermeidung muss die Handlungsmaxime sein. Gerade Eigenschaften, die dazu führen, strafrechtlich relevante Zwischenfälle im Voraus zu vermeiden und zu einer

gewaltfreien Konfliktlösung beizutragen, werden von einer mit Bewachungsaufgaben betrauten Person gefordert (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 18. August 2020 – 12 B 43/20 –, Rn. 34, juris). Das besondere Maß an Vertrauen, welches in einen Sicherheitsgewerbetreibenden oder in Sicherheitspersonal in Hinblick auf den Schutzauftrag für hochrangige Rechtsgüter entgegengebracht wird, kann Personen nach einer Verurteilung wegen Straftaten nach Absatz 1 nicht mehr entgegengebracht werden.

Berücksichtigt werden muss auch die Besonderheit des Sicherheitsgewerbes als waffentragendes Gewerbe, das nach Maßgabe des § 28 WaffG ein besonderes Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen geltend machen kann. Aufgrund der besonderen Gefahrgeneignung der Tätigkeit gilt es im Sicherheitsgewerbe, ebenso wie bei § 5 Absatz 1 Nummer 1 Waffengesetz, die Zuverlässigkeit nach der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu verneinen.

Die Rechtsanwendung wird durch die Neuregelung erheblich erleichtert, da die Erkenntnisse zur absoluten Unzuverlässigkeit dem Auszug aus dem Bundeszentralregister entnommen werden können und die zuständigen Behörden nicht mehr in eigener Verantwortung prüfen müssen, ob die den gerichtlichen Bestrafungen zu Grunde liegenden Tatsachen eine Verneinung der Zuverlässigkeit rechtfertigen (vgl. zum bisher geltenden Recht VG Bremen, Beschluss vom 19. September 2018 – 5 V 1461/18 –, Rn. 22, juris; OVG NRW, Beschluss vom 28. Februar 2011 – 4 E 872/10 –, Rn. 6, juris).

Die Zehnjahresfrist orientiert sich an der Tilgungsfrist des § 46 Absatz 1 Nummer 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Solange Straftaten aus dem Bundeszentralregister nicht getilgt oder zu tilgen sind, dürfen sowohl die Tat als auch die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr noch vorgehalten und zu ihrem Nachteil verwertet werden gemäß § 51 Absatz 1 BZRG (vgl. OVG Münster zur vorherigen Fünfjahresfrist des § 34a Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 GewO, Beschl. v. 17.1.2019– 4 E 779/18, Rn. 28, juris).

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird im Interesse einer Erleichterung der Rechtsanwendung anhand von Regelbeispielen eine Orientierung für die Konkretisierung des Begriffs der Unzuverlässigkeit gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Regelatbeständen stets nur um typisierte Fallgruppen handelt, die keinesfalls abschließenden Charakter besitzen. Die Unzuverlässigkeit kann sich beispielsweise auch durch Zweifel an der charakterlichen Eignung des Sicherheitsgewerbetreibenden oder des Sicherheitsmitarbeiters ergeben. Die Wertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und das besondere Maß an Vertrauen, welches in einen Sicherheitsgewerbetreibenden oder in Sicherheitspersonal insbesondere in Hinblick auf den Schutz vor körperlichen Auseinandersetzungen gesetzt wird, verlangen es, eine Zuverlässigkeit bei Personen zu verneinen, die eine Neigung zu gewaltbarem Verhalten aufweisen. Dies kann beispielsweise bei Vorliegen von Umständen der Fall sein, die darauf schließen lassen, dass es den beteiligten Personen an deeskalierenden Fähigkeiten mangelt und Provokationen nicht gelassen entgegnet werden kann. Auch die Zugehörigkeit zu einer Rocker- und rockerähnlichen Gruppierung im Bereich der Organisierten Kriminalität bedeutet daher in der Regel, dass die betreffende Person nicht die erforderliche sicherheitsgewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt (vgl. VG Regensburg Beschl. v. 16.3.2018 – 5 S 17.1323, BeckRS 2018, 12785, beck-online).

Zu Nummer 1

Das Regelbeispiel knüpft auf der Rechtsfolgenseite an die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe oder der Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe an. Im Vergleich zu § 34a Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 GewO werden nicht mindestens, sondern mehr als neunzig Tagessätze vorausgesetzt. Die Grenze entspricht

damit der Höhe für die Eintragung einer Verurteilung in das Führungszeugnis nach § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a BZRG sowie der längeren Tilgungsfrist für Eintragungen im Bundeszentralregister nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. Nummer 2 Buchstabe a BZRG. Die besondere Erwähnung der Aussetzung der Jugendstrafe trägt dem § 27 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Rechnung.

Auf Tatbestandsseite beschränkt sich die Regelunzuverlässigkeit nach Nummer 1 nicht mehr nur auf die Verletzung der bisher in § 34a Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 Buchstabe b bis d genannten Tatbestände, sondern ergibt sich aus der Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (Buchstabe a) oder einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (Buchstabe b).

Eine Vorsatztat bedeutet eine wissentliche und gewollte Rechtsverletzung, die grundsätzlich auf einen mangelnden Respekt gegenüber der Rechtsordnung schließen lässt und mit einer Tätigkeit zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter unvereinbar ist. Daneben werden auch fahrlässige gemeingefährliche Straftaten erfasst. Es geht dabei um den 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 306 bis 323c StGB). In Anlehnung an § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Alternative 2 WaffG wird damit neben dem in der Höhe des Strafausspruchs zum Ausdruck kommenden Gewicht der abgeurteilten Verfehlung das besondere Gefährdungspotential in den Blick genommen, das sich bei gemeingefährlichen Taten verwirklicht hat.

Ein Abweichen von der Vermutung der Unzuverlässigkeit soll künftig in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG nur dann in Betracht kommen, wenn die Umstände der abgeurteilten Tat die Verfehlung ausnahmsweise derart in einem milden Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Straftat begründeten Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bei der Ausübung der nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeit nicht gerechtfertigt sind. Erforderlich ist danach eine tatbezogene Prüfung in Gestalt einer Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1994 - 1 C 31.92 - BVerwGE 97, 245, 249 f). Die Behörde darf sich dabei auf die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts stützen und von der Richtigkeit der Verurteilung ausgehen.

Liegt eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat unterhalb der gesetzlichen Schwelle der Verwirklichung eines Regelbeispiels von mehr als 90 Tagessätzen oder eine Verurteilung wegen einer fahrlässig Straftat vor, können sich gleichwohl aus der Gesamtwürdigung der Tat und des Einzelfalls hinreichende Zweifel an der Zuverlässigkeit des zu Überprüfenden ergeben. Denn die Begehung von Straftaten ist grundsätzlich geeignet, Zweifel zu begründen, ob sich der Betroffene auch in Zukunft jederzeit rechtstreu verhalten wird.

Wie bisher gilt die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Verurteilung. Voraussetzung für die Annahme der Unzuverlässigkeit ist nach dem einleitenden Satzteil des § 34 a Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 GewO bisher, dass der „Antragsteller in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags“ verurteilt worden ist. Auf den Satzteil wird verzichtet, da die Rechtskraft der Entscheidung diesen Zeitraum nicht übersteigen kann (vgl. Landmann/Rohmer GewO/Marcks, 86. EL Februar 2021, GewO § 34a Rn. 23b).

Zu Nummer 2 und zu Nummer 3

Es werden die bisherigen Regelbeispiele aus § 34 a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 3 GewO übernommen und redaktionell angepasst.

Die neu eingefügte Bestimmung in Nummer 3, nach der es genügt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, betont den niederschweligen Ansatz bei der Prüfung der

sicherheitsgewerberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung. Klarstellend sei erwähnt, dass der niedrigschwellige Ansatz sich dabei auf den gesamten Tatbestand des § 6 Absatz 2 Nr. 3 bezieht. Mit einem risikointoleranteren Ansatz soll ein verbesserter Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden, indem – wie in anderen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren (vgl. etwa § 7 Absatz 6 des Luftsicherheitsgesetzes oder § 5 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, § 5 WaffG) – bereits Zuverlässigkeitszweifel „erlaubnisschädlich“ sind.

Anhaltspunkte, die im Verdachtsgehalt vage bleiben und nicht auf Tatsachen beruhen, genügen allerdings nicht. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte müssen den Schluss zulassen, dass die betreffende Person den Tatbestand der Nummer 3 erfüllt hat. Bei der Frage, ob es sich um eine verfassungsfeindliche Bestrebung handelt, ist es daher ausreichend, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegen. Das folgt aus dem risikointoleranten Ansatz, der sich generell im Zweifel gegen die Zuverlässigkeit der betroffenen Person entscheidet, um den Schutz von Leib und Leben Dritter zu gewährleisten. Für die Beurteilung, ob derartige Anhaltspunkte bei Bestrebungen vorliegen, können Einschätzungen der Verfassungsschutzämter herangezogen werden.

Zu § 7 (Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit)

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde hat die Zuverlässigkeit des Betroffenen aufgrund einer möglichst umfassenden Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu bewerten. Nach geltender Rechtslage können die zuständigen Behörden allerdings gewisse sicherheitsrelevante Informationen, die bei anderen Behörden vorhanden sind, nicht im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung berücksichtigen. Die Erkenntnisquellen werden daher an die luftsicherheits-, waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen angeglichen. Nicht möglich ist allerdings eine gegenseitige Anerkennung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, da diese nicht nur die bloße Abfrage von Erkenntnisquellen erfordern, sondern stets die Würdigung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Gefahrgeneignetheit der jeweiligen Tätigkeit. Die in Absatz 1 genannten Auskünfte sind „mindestens“ einzuholen. Es bleibt damit dabei, dass weitere Auskünfte von anderen Behörden eingeholt werden können, z.B. aus dem Ausländerzentralregister. Die Zulässigkeit einer Auskunft richtet sich in diesem Fall nach den für diese Behörden geltenden Bestimmungen.

Zu Nummer 1

Künftig ist neben dem Bundeszentralregisterauszug auch eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und dem Erziehungsregister einzuholen. Die Abfrage aus dem Erziehungsregister ist allerdings nur einzuholen, wenn dies erforderlich ist. Dies kann aufgrund des Alters des Betroffenen und des maßgeblichen Zeitraums für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zutreffend sein. Zu berücksichtigen ist, dass nach § 63 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Eintragungen im Erziehungsregister entfernt werden, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die Entfernung unterbleibt aber, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist. Die Abfrage aus dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und dem Erziehungsregister kann verfahrensökonomisch mit der ebenfalls vorgesehenen Anfrage an das Bundeszentralregister verbunden werden, da diese von derselben Registerbehörde geführt werden.

Zu Nummer 2

Der Regelungsgehalt des § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 wird übernommen und um eine regelhafte Abfrage bei der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt erweitert. Die Datenbestände der Bundespolizei enthalten Informationen, die insbesondere im Zuge der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung gewonnen werden. Die Einbeziehung dieser

Informationen erhöht das Sicherheitsniveau der Zuverlässigkeitsüberprüfung, da sie belastbarere Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ermöglichen. Gleiches gilt für sicherheitsrelevante Informationen des Zollkriminalamtes, das für die Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität und dabei insbesondere in den Deliktbereichen Rauschgift, Waffen- und Sprengstoffschmuggel, Markenpiraterie, Zigaretten- und Alkoholschmuggel und Geldwäsche zuständig ist. Die dort vorhandenen Erkenntnisse über laufende Strafverfahren oder Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) können mangels Kenntnis der Polizeibehörden der Länder nach derzeitiger Rechtslage von den zuständigen Behörden nicht regelhaft berücksichtigt werden, so dass eine entsprechende Anpassung geboten ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 lehnt sich an § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) an. Danach können die zuständigen Behörden zur Zuverlässigkeitsüberprüfung, soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen fragen. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Behörde im Einzelfall auf alle für die umfassende Gesamtwürdigung erforderlichen Erkenntnisse zurückgreifen kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird für die Überprüfung des Sicherheitsgewerbetreibenden und der Sicherheitsmitarbeiter, die eine Tätigkeit der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 ausüben möchten, eine Abfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz vorgesehen. Neu ist die Abfrage für einige Tätigkeiten der Kategorie 3, nämlich für Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, bei dem Schutz vor Ladendieben, der Bewachung von gastgewerblichen Diskotheken und Prostitutionsstätten sowie bei Bewachungstätigkeiten von Führungskräften, die für die Organisation der Bewachung am Einsatzort verantwortlich und weisungsbefugt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass in diesen sicherheitsrelevanten Bereichen des Sicherheitsgewerbes auch Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden in die Beurteilung der Zuverlässigkeit einbezogen werden können. Die Tätigkeiten der Kategorie 3 sind so gefahrgehegt, dass der Gesetzgeber für Sicherheitsmitarbeiter künftig eine Sachkundeprüfung vorsieht. Um sichergehen zu können, dass die Mitarbeiter aber nicht selbst eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, ist eine Abfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz dringend erforderlich. Bei Personen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgen, ist stets zu befürchten, dass der Beruf ergriffen wird, um Macht und Dominanz gegenüber Andersdenkenden auszuüben. Von dieser Personengruppe ist außerdem nicht zu erwarten, dass sie fähig ist, aufkommende Konflikte unter Achtung des Gewaltmonopols des Staates zu lösen. Mit dem Pflichtenprofil eines Sicherheitsmitarbeiters ist es daher absolut nicht vereinbar, Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gutzuheißen, zu propagieren oder sogar einzusetzen oder den auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden demokratischen Verfassungsstaat zu verachten und durch eine den jeweiligen Vorstellungen entsprechende Ordnung ersetzen zu wollen.

Zu Absatz 3

Es bleibt wie in § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 GewO dabei, dass für die Überprüfung des Gewerbetreibenden eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 GewO einzuholen ist.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde bei bestimmten Anhaltspunkten weitere Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einholen darf. Bisher ist in § 2 BewachV vorgesehen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bestimmte Informationen an die für den Vollzug des § 34a GewO zuständige Behörde übermitteln dürfen, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit hervorzurufen. Die Auskunftsrechte für die Zuverlässigkeitsüberprüfung werden damit zur Erleichterung der Rechtsanwendung übersichtlich gebündelt in § 7.

Nach Satz 2 können die zuständigen Behörden das Erlaubnisverfahren bei laufenden Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen die zu überprüfende Person aussetzen bis zur Verurteilung, wenn sich bei Verurteilung eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 ergeben könnte. Die Aussetzung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass nur Personen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, im Sicherheitsgewerbe beschäftigt sind. Der Gefahrenprävention würde es entgegenstehen, wenn die Behörde trotz Kenntnis der Verfahren die Entscheidung auf Grundlage der Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung treffen und bei Verurteilung unmittelbar widerrufen müsste. Daher soll die Behörde die Entscheidung bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden aus § 34a Absatz 1 Satz 6 und 7 GewO übernommen. Mit Satz 3 wird im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Zollkriminalamts in die Prüfung der Zuverlässigkeit eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung geregelt, um dem Zollkriminalamt als einer Finanzbehörde nach § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes eine Prüfung des § 30 Abgabenordnung für jede einzelne Datenübermittlung an die zuständigen Behörden zu erlauben. Satz 4 regelt, dass die Abfragen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 über die Schnittstellen des Sicherheitsgewerberegisters nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 Nummer 1 erfolgen können.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift wird aus § 34 a Absatz 1 Satz 9 GewO übernommen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift wird aus § 34 a Absatz 1 Satz 10 GewO übernommen. Für die regelmäßige Überprüfung wird der Begriff der Wiederholungsprüfung eingeführt. Nach Satz 2 ist vor der Wiederholungsprüfung der Sicherheitsmitarbeiter auf die Kostentragungspflicht nach § 17 Absatz 3 und die Möglichkeit des Verzichts auf die Erlaubnis hinzuweisen, wenn er keiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit nachgeht. Die Vorschrift dient dem Schutz von Sicherheitsmitarbeitern vor kostenpflichtigen Wiederholungsprüfungen. Insbesondere bei Personen, die seit längerer Zeit keiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit mehr nachgehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Kosten der Wiederholungsprüfung tragen und die Erlaubnis weiterhin aufrechterhalten möchten. Zudem ist die Zulassung zu der Tätigkeit nicht wie bisher an die Anmeldung durch einen bestimmten Arbeitgeber geknüpft. Gerade Personen, für deren Zulassung der Arbeitgeber noch die Kosten getragen hat, sollten über die neue Kostentragungspflicht informiert werden. Ihnen steht es dann frei, auf die Erlaubnis zu verzichten und so die Kosten zu umgehen. Der Hinweis erspart Behörden den Verwaltungsaufwand für Wiederholungsprüfungen bei Erlaubnissen, die vom Inhaber nicht mehr für die Berufsausübung benötigt werden.

Zu § 8 (Nachberichte im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung)

Zu Absatz 1

Die an der Regelüberprüfung beteiligten Sicherheitsbehörden sind zum Nachbericht verpflichtet. Gleiches gilt für Behörden gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3, sofern sie zuvor an der Zuverlässigkeitsüberprüfung beteiligt wurden. Dies ist im geltenden Bewachungsrecht in § 34a Absatz 1b Satz 1 GewO für die Verfassungsschutzbehörden der Länder und in Absatz 1b Satz 5 für die nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 3 für die beteiligten Polizeibehörden entsprechend geregelt. Da die Regelüberprüfung auf die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als Erkenntnisquelle ausgeweitet wird, sind auch diese Behörden künftig zum Nachbericht zu verpflichten.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 34a Absatz 1b Satz 2 und Satz 5 GewO wird übernommen.

Um den Nachbericht vornehmen zu können, müssen die zum Nachbericht verpflichteten Stellen die personenbezogenen Daten verarbeiten können.

Zu Absatz 3

Der Regelungsgehalt von § 34a Absatz 1b Satz 3 bis 5 GewO wird angepasst. In Satz 1 wird die bisherige Regelung des § 34a Absatz 1b Satz 3 GewO ohne inhaltliche Änderung beibehalten. Die Löschungspflicht entspricht der Dauer bis zur Wiederholungsprüfung. Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die zum Nachbericht verpflichteten Behörden von einem die Löschungspflicht nach Satz 3 begründenden Ereignis unverzüglich Kenntnis erlangen. Satz 3 gewährleistet die Löschung der Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Zu § 9 (Fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde auf Antrag auch die Zuverlässigkeit von Sicherheitsmitarbeitern zu überprüfen, die Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 oder der Kategorie 3 nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a, b, c und f ausüben möchten und keine Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbebetriebs sind. Es handelt sich dabei überwiegend um die Bewachung eigenen Lebens oder Eigentums des Gewerbetreibenden durch eigenes Personal. Die in der Literatur auch als Inhouse-Bewachung bezeichnete Tätigkeit (vgl. Eisenmenger: Neuregelungsvorschlag für ein Sicherheitswirtschaftsgesetz (Teil I), GewArch 2021, 271; Stober: Zur Neuregulierung der Sicherheitswirtschaft – Ein altes Thema in neuem Gewand, GSZ 2020, 141, 148) wurde bisher nicht erfasst, da insbesondere kein Schutz eines etwaigen Auftraggebers gewährleistet werden muss. Grundsätzlich ist es Sache des Unternehmers selbst, für den eigenen Schutz Sorge zu tragen. § 5 Absatz 4 durchbricht diesen Grundsatz, um sicherzustellen, dass die Regelungen und sonstigen Schutzintentionen dieses Gesetzes nicht in bestimmten besonders gefahrgeneigten Bereichen über Inhouse-Konstellationen umgangen werden, und führt eine Erlaubnispflicht für die Inhouse-Bewachung von Prostitutionsstätten, Diskotheken und Flüchtlingsunterkünfte ein. Die Missbrauchsgefahren sind bei Inhouse-Bewachungen der Kategorie 2 nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 oder der Kategorie 3 nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a, b, c und f als gering einzuschätzen. Hier hat sich in der Vergangenheit vielmehr gezeigt, dass Unternehmen bei den eigenen Angestellten auf Qualität besonderen Wert legen, um geschäftsschädigende Sicherheitsrisiken zu vermeiden. Bisher konnten sie aber auf zuverlässigkeitsüberprüftes Sicherheitspersonal nur zurückgreifen, wenn sie externe Dienstleister mit der Bewachung beauftragten. Eine Abfrage des polizeilichen Führungszeugnisses kann von der Tiefe der Prüfung nicht gleichermaßen Gewähr für die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals bieten und stellt mangels entsprechender

Nachberichte nur eine Momentaufnahme dar. Auch wenn im Gegensatz zu der Erbringung von Dienstleistungen durch einen Sicherheitsgewerbebetrieb bei der sogenannten Inhouse-Bewachung kein Auftraggeber zu schützen ist, bestehen bei den genannten Tätigkeiten der Kategorie 2 und Kategorie 3 auch bei dem Einsatz von unzuverlässigem Inhouse-Personal Sicherheitsrisiken für die Allgemeinheit. Eine Erlaubnispflicht erscheint aber nicht angemessen vor dem Hintergrund, dass die Arbeitgeber zur Eigensicherung selbst ein hohes und berechtigtes Interesse an der Zuverlässigkeit ihrer Beschäftigten haben. Die Regelung trägt damit den Unterschieden zu den erlaubnispflichtigen Bewachungstätigkeiten nach § 5 Rechnung, die in Abwägung des Gefahrenpotentials der Tätigkeit mit der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eine Erlaubnispflicht nicht erforderlich erscheinen lassen.

Eine weitergehende Pflicht zur Überprüfung von Inhouse-Personal nach dieser Vorschrift kann sich aber gegebenenfalls aus anderen spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, beispielsweise für Sicherheitspersonal von Veranstaltern nach den landesrechtlichen Vorschriften im Bereich der Veranstaltungssicherheit.

Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Beschäftigten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich Beschäftigte nicht gegen ihren Willen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen müssen. Arbeitgebern steht es aber frei, die Bereitschaft für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach diesem Gesetz privatrechtlich für den Abschluss eines Arbeitsvertrages vorzusetzen.

Der Verwaltungsakt der fakultativen Zuverlässigkeitsfeststellung ist im Gegensatz zur Erlaubnis stets auf fünf Jahre zu befristen. Hintergrund ist, dass keine Pflicht zur Überprüfung besteht und nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitgeber nach fünf Jahren eine erneute kostenpflichtige Überprüfung nach § 7 Absatz 7 wünscht. Sollte dies aber der Fall sein, kann ein erneuter Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung stellt einen Eingriff in die Rechte des jeweiligen Mitarbeiters, insbesondere seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, dar. Sie ist daher restriktiv nur auf die in Absatz 1 genannten Bereiche anzuwenden. Voraussetzung für die Feststellung ist nach Satz 1, dass der Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellt, dass sein Mitarbeiter eine der in Absatz 1 angeführten Sicherheitstätigkeiten ausübt oder ausüben wird. Die Abgabe einer falschen Bescheinigung wird nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Mit der Entscheidung der Behörde über die Zuverlässigkeit des Betroffenen wird für den Einzelfall verbindlich festgestellt, dass der Betroffene die Zuverlässigkeit für eine Bewachungstätigkeit der Kategorie 2 oder der Kategorie 3 besitzt. Entsprechend ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Satz 2 mit dem gleichen Maßstab wie bei Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 oder 3 durchzuführen. Die Behörde ist dann auch bei einer späteren Beantragung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz an die Feststellung gebunden. Dies erleichtert den Wechsel zwischen einzelnen Sicherheitstätigkeiten und führt zu einer höheren Flexibilität für Sicherheitsmitarbeiter am Arbeitsmarkt.

Satz 3 regelt die Anwendbarkeit von § 17 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5. Nach Satz 4 finden ansonsten die Vorschriften dieses Gesetzes auf Gewerbebetriebe und ihre Sicherheitsmitarbeiter nach Absatz 1 keine Anwendung, es sei denn, die nachstehenden Bestimmungen sehen hiervon Abweichendes ausdrücklich vor. Insbesondere die Vorschriften zur Speicherung der betroffenen Personen im Sicherheitsgewerberegister nach §§ 25 ff. sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Zu Absatz 3

Die Kostentragungspflicht für den Arbeitgeber nach Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Überprüfungen nach Absatz 1 im vorwiegenden Interesse und auf Veranlassung des Arbeitgebers stattfinden werden. Ihm wird entsprechend auch das Ergebnis der Überprüfung nach Satz 2 mitgeteilt, nicht aber die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse. Satz 2 ist auch anzuwenden, wenn die Behörde die Unzuverlässigkeit aufgrund eines Nachberichts zu einem späteren Zeitpunkt feststellt. Die Regelung lehnt sich an § 7 Absatz 7 Satz 2 LuftSiG an.

Arbeitgeber müssen außerdem nach Satz 3 zeitnah mitteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit ergeben. Nimmt der Sicherheitsmitarbeiter keine Tätigkeit nach Absatz 1 mehr wahr, muss die Nachberichtspflicht nach § 8 ebenso wie die Datenverarbeitung im Sicherheitsgewerberegister beendet werden, um ungerechtfertigte Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen zu vermeiden. Entsprechend erlischt nach Satz 4 auch die Feststellung der Zuverlässigkeit innerhalb von sechs Monaten, wenn die betroffene Person nach deren Erteilung keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis Nummer 3 aufnimmt oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist. Die Frist nach Satz 4 kann aus wichtigem Grund verlängert werden, beispielsweise wenn die Tätigkeit aufgrund von Elternzeit nicht aufgenommen wurde oder beabsichtigt ist, in Kürze eine Tätigkeit nach § 9 Absatz 1, § 5 Absatz 1 oder Absatz 4 aufzunehmen.

Zu Abschnitt 4 (Fachkunde)

Wie bisher werden für Sicherheitsgewerbetreibende und ihr Sicherheitspersonal fachspezifische Kenntnisse der Rechte, Pflichten und Befugnisse vorausgesetzt, um den spezifischen Anforderungen einer Tätigkeit des Sicherheitsgewerbes zu entsprechen. Der Begriff Sachkunde wurde in der Praxis häufig nur mit der Sachkundeprüfung assoziiert, daher wird als Oberbegriff für die Sachkundeprüfung und die Schulung das Wort Fachkunde verwendet. Da der Fachkundenachweis ein Erfordernis des Berufszuganges ist und Interessenskonflikte bei der Zulassung von Sicherheitsgewerbebetrieben und Sicherheitspersonal zwingend zu vermeiden sind, bleibt die Zuständigkeit für die Abnahme der Fachkundenachweise nach § 10 und § 11 bei den IHKen. Diese gelten als Behörden i.S.d. VwVfG, sind unabhängig und mit der Aufgabe öffentlicher Aufgaben betraut.

Zu § 10 (Fachkundenachweis für Sicherheitsgewerbebetriebe)

Die Vorschrift des § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GewO wird für Sicherheitsgewerbetreibende übernommen. Danach ist eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erforderlich. Diese ist von dem Sicherheitsgewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person zu erbringen bzw. bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, soweit keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Fachkundenachweis hat. Im letzten Fall wird auf den Zusatz „, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind“ verzichtet, da in diesem Fall eine Erlaubnis als Sicherheitsmitarbeiter erforderlich ist (vgl. § 5 Absatz 5).

Zu § 11 (Fachkundenachweis für Sicherheitsmitarbeiter)

§ 11 regelt die Voraussetzung der Fachkunde für die Erlaubnis der Sicherheitsmitarbeiter.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 wird für Tätigkeiten der Kategorie 1 und der Kategorie 2 eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme an einer Schulung vorausgesetzt. Der bisher verwendete Begriff der Unterrichtung wird durch den Begriff Schulung ersetzt, ohne dass hiermit das konkrete Verfahren geändert wird. Berücksichtigt wird damit

insbesondere, dass es sich nicht bloß um eine Unterweisung von passiven Zuhörern handelt, sondern sich die Industrie- und Handelskammer bereits jetzt nach § 6 Absatz 2 BewachV durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog der unterrichtenden Person mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen nach jedem Sachgebiet, davon zu überzeugen hat, dass die Person mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass für Tätigkeiten der Kategorie 3 eine Sachkundeprüfung erforderlich ist. Damit wird die Pflicht zur Ablegung einer Sachkundeprüfung unter anderem auf die Bewachung von Prostitutionsstätten und von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende in nichtleitender Funktion ausgeweitet sowie für Sicherheitsmitarbeiter von anderen Gewerben als dem Sicherheitsgewerbe in den Tätigkeitsbereichen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d und e neu eingeführt. Aufgrund des hohen möglichen Gefährdungspotentials ist eine Schulung nicht ausreichend, vielmehr sollte durch eine Prüfung nachgewiesen werden, dass vertiefte Kenntnisse auch vorhanden sind. Künftig müssen auch alle Führungskräfte eine Sachkundeprüfung ablegen, die für die Organisation der Bewachung am Einsatzort verantwortlich und weisungsbefugt sind. Aufgrund dessen ist eine gesonderte Erwähnung von leitendem Personal bei Großveranstaltungen wie in § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 GewO entbehrlich. Führungskräfte müssen das Sicherheitspersonal fachlich anweisen und kompetent ansprechbar sein für Fragen, die den Einsatz betreffen. Diese Aufgabe können sie unabhängig vom Einsatzbereich oder Tätigkeitsfeld nur erfüllen, wenn sie vertiefte Kenntnisse über Rechte, Pflichten und Befugnisse haben. Diese müssen daher mit einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nachgewiesen werden.

Zu Abschnitt 5 (Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes)

Zu § 12 (Beschäftigte)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 bleibt es dabei, dass für Sicherheitsmitarbeiter bis zur behördlichen Erlaubniserteilung und erfolgreichen Anmeldung im Register ein präventives Beschäftigungsverbot besteht (vgl. § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 GewO i.V.m. § 16 Absatz 1 Nummer 1 BewachV). Satz 2 bezieht das präventive Verbot auch auf die Beauftragung von gesetzlichen Vertretern oder mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 müssen diese Personen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 die für den Betrieb eines Sicherheitsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und vorab nach § 6 und § 7 auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass auch ein Wechsel oder die Neubeauftragung eines gesetzlichen Vertreters oder Betriebsleiters nur nach erfolgter Zuverlässigkeitsüberprüfung vollzogen werden darf.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Erlaubnispflicht nach § 5 Absatz 4 gilt nach Absatz 2 ein präventives Beschäftigungsverbot auch für Sicherheitsmitarbeiter, die Beschäftigte eines anderen Gewerbes als dem Sicherheitsgewerbe sind und die Bewachung von gastgewerblichen Diskotheken oder Prostitutionsstätten oder von Flüchtlingsunterkünften übernehmen sollen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 haben Gewerbetreibende bei ihnen beschäftigtes erlaubnispflichtiges Personal, ihre gesetzlichen Vertreter sowie Betriebsleiter vor Aufnahme der Tätigkeit über das

Sicherheitsgewerberegister anzumelden. Die Pflicht zur Anmeldung trifft im Falle der Nummer 1 alle Gewerbetreibende, die erlaubnispflichtiges Personal beschäftigen, also auch Gewerbebetriebe im Sinne des § 5 Absatz 4. Die Anmeldung dient allerdings künftig nicht mehr dazu, die „Freigabe“ der Wachperson zur Aufhebung des präventiven Beschäftigungsverbotes zu erwirken, sondern insbesondere der Zuordnung des Datensatzes des Sicherheitsmitarbeiters zu dem jeweiligen Gewerbebetrieb. Dies dient dazu, dass die zuständigen Vollzugsbehörden bei Vor-Ort-Kontrollen die Verantwortlichkeiten für die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter klar identifizieren können. Die Verknüpfung ist aber auch erforderlich, damit nach einer Anmeldung und der Rückbestätigung durch die Behörde nach Satz 2 bzw. Satz 3 der Gewerbebetrieb von der Zulässigkeit der Beschäftigung des Sicherheitsmitarbeiters bzw. von der Zulässigkeit des Einsatzes eines gesetzlichen Vertreters oder Betriebsleiters ausgehen kann. Zudem muss der Gewerbebetrieb im Falle der Unzuverlässigkeit des Sicherheitsmitarbeiters zeitnah hiervon erfahren. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde daher dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Fachkunde- und Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuteilen und dabei das Datum der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung anzugeben (vgl. bisher § 16 Absatz 2 Satz 3 BewachV). Dies gilt auch für die Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung von gesetzlichen Vertretern oder Betriebsleitern nach Satz 3. Die dem Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugrundeliegenden Erkenntnisse dürfen in beiden Fällen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden (Satz 4). Satz 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn die Behörde die Unzuverlässigkeit im Rahmen einer Überprüfung nach § 7 Absatz 7 zu einem späteren Zeitpunkt feststellt.

Zu Absatz 4

Wie bisher gemäß § 11b Absatz 6 Satz 5 GewO hat der Gewerbetreibende die durch ihn angemeldeten Personen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Beendigung der Beauftragung über das Sicherheitsgewerberegister abzumelden.

Zu Absatz 5

Wie bisher § 34a Absatz 4 GewO dient die Vorschrift der schnellen Entfernung unzuverlässigen Personals aus der Beschäftigung. Möglich ist künftig außerdem eine Untersagung der konkreten Beschäftigung eines Sicherheitsmitarbeiters, wenn die Erlaubnis nicht in der erforderlichen Kategorie mangels Sachkundeprüfung (§ 11 Nummer 2) oder Verfassungsschutzabfrage (§ 7 Absatz 2) vorliegt. Die Untersagung soll bereits vor dem rechtskräftigen Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis möglich sein, sofern ein tatsächengegründeter Verdacht vorliegt, dass eine der Voraussetzungen des § 5 für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit nicht vorliegt.

An der Untersagungsmöglichkeit muss trotz der Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter festgehalten werden. Die Umstellung soll nicht bedeuten, dass Sicherheitsgewerbebetriebe aus der Pflicht gelassen werden. Sie müssen sich wie bisher um die Einhaltung der sicherheitsgewerberechtlichen Vorgaben durch ihr Personal kümmern. Die Untersagung kann als vollstreckbarer Verwaltungsakt auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Da die Gewerbetreibenden als Arbeitgeber weisungsberechtigt sind, muss die Untersagung an sie adressiert werden.

Ebenso kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer unzuverlässigen mit der gesetzlichen Vertretung oder der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person untersagt werden.

Zu § 13 (Ausweis- und Kennzeichnungspflicht)

Die Vorschrift des § 18 BewachV wird übernommen und redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Mit dem Begriff Mitarbeiterausweis soll klargestellt werden, dass es sich um kein amtliches Ausweisdokument handelt. Es bleibt insbesondere dabei, dass der

Mitarbeiterausweis sich deutlich von amtlichen Ausweisen unterscheiden muss. Der Ausweis darf insbesondere kein hoheitliches Erscheinungsbild haben. Künftig muss nicht mehr zwingend ein Schild ausgehändigt werden. Möglich ist beispielsweise auch, dass auf der Dienstkleidung der Name oder die Kennnummer sowie die Unternehmensbezeichnung deutlich lesbar aufgedruckt wird oder entsprechende Westen getragen werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung soll im Konfliktfall nicht nur Zeugen eine Identifizierung des Sicherheitspersonals erleichtern, sondern bereits präventiv zu einem gesetzestreuem Verhalten anhalten. Für Dritte muss dabei klar erkennbar sein, dass es sich bei dem jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter nicht um einen Hoheitsträger handelt. Wie bisher sollen Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht in der nach § 31 Absatz 1 zu erlassenden Verordnung festgelegt werden.

Zu § 14 (Dienstkleidung)

Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 BewachV wird zur Erleichterung der Rechtsanwendung in das SiGG übernommen und lediglich redaktionell angepasst. Die Vorschrift ist künftig aber bußgeldbewehrt (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 5). Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Sicherheitsmitarbeiter eine Dienstkleidung, muss sich diese von Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen deutlich unterscheiden. Nicht zwingend erforderlich ist, dass die Kleidung eine andere Farbe als die behördliche Dienstkleidung hat, einer Verwechslung kann bereits dadurch entgegengewirkt werden, dass beispielsweise polizei-spezifische Erkennungszeichen wie reflektierende und unterbrochene Streifen, Biese, Ärmel-Hoheitszeichen und Logo nicht verwendet werden (Schönleiter in GewA 2014, 106, 110).

Zu § 15 (Waffen)

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass die Zuweisung von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprühgeräten sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Sicherheitsmitarbeiter nur mit Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers erfolgen darf. Die Vorschrift dient dem Schutz der Auftraggeber, die ein berechtigtes Interesse daran haben, zu wissen, wer zum Schutz ihrer Rechtsgüter welche Waffen trägt. Zudem wurde in der Praxis vereinzelt beobachtet, dass private Sicherheitsunternehmen eine Vielzahl von Mitarbeitern mit Schlagstöcken ausrüsten. Eine derartige Ausstattung ist vor dem Hintergrund des Gewaltmonopols des Staates nicht erforderlich und birgt die Gefahr des leichtfertigen und unberechtigten Einsatzes der Waffen durch das Sicherheitspersonal. Die Zuweisung von Waffen an Sicherheitsmitarbeiter sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein. Satz 2 stellt klar, dass die Zustimmung des Auftraggebers nichts daran ändert, dass die Vorschriften des Waffengesetzes uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen und die Zustimmung des Auftraggebers nicht die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse ersetzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 20 BewachV übernommen, redaktionell angepasst und auf Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erweitert. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen entfalten auf Grund ihrer Ähnlichkeit mit scharfen Schusswaffen ein Drohpotential und sind oftmals nicht – auch nicht von Polizeikräften - auf den ersten Blick von scharfen Schusswaffen zu unterscheiden, was nicht selten zu gefährlichen Situationen führt.

Die unkontrollierte Ausgabe dieser Waffen durch Sicherheitsgewerbebetriebe ist daher einzuschränken und die Rückgabe nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass die Waffenbehörden die erforderlichen Informationen zur Wahrnehmung ihrer waffenbehördlichen Aufgaben erhalten. Stellen die für den Vollzug des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständigen Behörden beispielsweise bei einer Vor-Ort-Kontrolle fest, dass Sicherheitsmitarbeiter Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen führen, soll mit Satz 1 gewährleistet werden, dass sie die erforderlichen Informationen an die Waffenbehörden zur Prüfung eines Verstoßes gegen § 42 WaffG übermitteln.

Ein Bedürfnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 WaffG zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen kann nur bestehen, solange der Sicherheitsgewerbetreibende eine Erlaubnis für den Betrieb seines Gewerbes besitzt. Entsprechend ist die Waffenbehörde künftig unverzüglich zu informieren über die Rücknahme, den Widerruf oder das Erlöschen der Erlaubnis. Ebenso ist sie unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Erlaubnis eines Sicherheitsmitarbeiters, der nach § 28 Absatz 3 Satz 2 Schusswaffen besitzen oder führen darf, untergeht. Gleiches gilt nach Satz 3, wenn Erkenntnisse der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erheblich sein könnten.

Zu § 16 (Dienstanweisung)

§ 17 BewachV wird zur Erleichterung der Rechtsanwendung in das SiGG übernommen und redaktionell angepasst. Neu in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 vorgesehen ist, dass die Dienstanweisung auch eine Belehrung über die Pflicht zum Mitführen eines Mitarbeiterausweises in Verbindung mit dem amtlichen Ausweisdokument sowie über die Kennzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 4 enthalten muss. In der Vergangenheit wurden durch Vollzugsbehörden besonders häufig Verstöße gegen diese beiden Pflichten festgestellt. Der Sicherheitsmitarbeiter sollte daher bereits in der Dienstanweisung über die Pflichten aufgeklärt werden und nicht erstmalig unmittelbar vor Auftragsausführung (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 BewachV). Das Erfordernis der Zustimmung des Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ersetzt nicht die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.

Zu Abschnitt 6 (Allgemeines Verfahren)

Zu § 17 (Erlaubnisverfahren)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an § 4 Absatz 5 WaffG an und trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der überwiegend online-basierten Abwicklung von Behördenleistungen die Möglichkeiten zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks stark reduziert sind.

Damit wird eine weitergehende Pflicht zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 VwVfG begründet. Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen anzuordnen, um beispielsweise bei Zweifeln an der Identität des Antragstellers oder bei evidenten Mängeln der Zuverlässigkeit, wie beispielsweise aggressivem Auftreten oder psychischen Auffälligkeiten, den Sachverhalt besser erforschen zu können. Ist eine Erlaubnis bereits erteilt worden, ist die Anordnung des persönlichen Erscheinens nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Zu Absatz 2

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber kann die Erlaubnis des Sicherheitsgewerbetreibenden nach § 4 mit Auflagen verbunden werden (bisher § 34a Absatz 1 Satz 2 GewO). Dies gilt nun auch für die Erlaubnis von Sicherheitsmitarbeitern nach § 5. Auflagen kommen nur zum Schutz vor konkreten Gefahren für die Allgemeinheit oder die

Auftraggeber in Betracht, soweit den Gewerbetreibenden nicht bereits durch die Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Verordnungen nach § 30 entsprechende Verpflichtungen auferlegt wurden. Wie bisher dürfen auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte der Erlaubnis nicht beigefügt werden. Eine Erlaubnis kann befristet werden, wenn der Antragsteller dies beantragt.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 können Arbeitgeber ihre Beschäftigten bei der Antragstellung vertreten. Die Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter, da die Möglichkeit des Gewerbetreibenden, für Sicherheitsmitarbeitende als Bevollmächtigter aufzutreten, bereits nach dem Verwaltungsverfahrenrecht besteht (vgl. Eisenmenger in GewArch 2022, 319, 320). Die Gewerbebetriebe haben in den vergangenen Jahren Erfahrungen gesammelt, welche Anforderungen bei Beantragung der Zulassung von Sicherheitspersonal zu beachten sind. Von diesen Erfahrungswerten sollten auch die Sicherheitsmitarbeiter profitieren können. Die Umstellung auf eine Erlaubnispflicht sollte keine Schlechterstellung des Sicherheitspersonals bezwecken. Um aber die derzeit durch das Dreiecksverhältnis bestehenden Probleme bei der Zulassung von Sicherheitspersonal auch bei Bevollmächtigungen zu lösen, ist nach Satz 2 im Fall einer Bevollmächtigung des Arbeitgebers dennoch der betroffene Mitarbeiter anzuhören und ihm der Bescheid bekanntzugeben.

Zu Absatz 4

Entsprechend wie bei § 7 Absatz 2 Satz 2 LuftSiG trägt nach Absatz 3 der Arbeitgeber die Kosten für die Erlaubnis und die Wiederholungsprüfung nach § 7 Absatz 7, wenn die Erlaubnis für eine Tätigkeit in seinem Betrieb benötigt wird. Die Erlaubnis dient in diesen Fällen unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben, die der Gesetzgeber speziell den Gewerbebetrieben nach § 12 Absatz 1 bzw. Absatz 2 auferlegt hat, sodass wie bisher die Kosten der Arbeitgeber tragen sollte. Dem entspricht es, dass nach § 12 Absatz 3 Satz 2 das Ergebnis des Verfahrens an den Arbeitgeber übermittelt wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2001 – 9 A 4324/98 –, Rn. 9, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 10 K 8598/08 –, Rn. 26, juris).

Sollte eine Erlaubnis beantragt werden, ohne dass diese für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis bereits benötigt wird, trägt der Sicherheitsmitarbeiter die Kosten als Antragsteller selbst.

Zu Absatz 5

Bereits derzeit kann eine Zulassung zu einer Tätigkeit als Wachperson nach § 34a Absatz 1a GewO nur über das Sicherheitsgewerberegister beantragt werden. So sind nach § 16 Absatz 2 Satz 2 BewachV die Antragsunterlagen wie beispielsweise auch die Ausweiskopie durch den Gewerbetreibenden über das Sicherheitsgewerberegister an die zuständige Behörde zu übermitteln. Absatz 5 sieht wie bisher vor, dass der Antrag auf die Verwaltungsleistung im Regelfall nur mittels Datenfernübertragung gestellt werden kann, damit die erforderlichen Daten dann unmittelbar im Register gespeichert werden können.

Zur Vermeidung unbilliger Härten soll aber künftig auf Antrag auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichtet werden können. Sofern die elektronische Übermittlung dem Antragsteller wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist, haben die zuständigen Behörden keinen Ermessensspielraum.

Gleiches gilt für Gewerbebetriebe, die eine Erlaubnis beantragen. Bisher wird, sofern zu einem Gewerbetreibenden oder einem Gewerbebetrieb noch kein Datensatz im Bewacherregister besteht, der Datensatz im Register nach § 4 Absatz 1 BewachRV durch die für den Vollzug des § 34a der GewO zuständige Behörde angelegt. Auch hier kann durch die

Übermittlung des Antrags mittels Datenfernübertragung erheblich Zeit- und Verwaltungsaufwand sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Gewerbetreibenden gespart werden.

Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung können auch konkludent gestellt werden, sodass durch das Antragserfordernis keine messbaren zusätzlichen Bürokratieaufwendungen eintreten.

Zu § 18 (Rücknahme und Widerruf)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist eine Erlaubnis zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorlag. Die Rücknahmegründe müssen bereits im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorgelegen haben, allerdings erst später der Behörde bekannt geworden sein. Liegen die Rücknahmegründe vor, so hat die Behörde keinen Ermessensspielraum; die Erlaubnis muss zurückgenommen werden. Entsprechend muss die Behörde die Erlaubnis auch widerrufen, wenn nach Erlaubniserteilung Sachverhalte auftreten, die die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers begründen.

Der Wechsel von einer Ermessens- zu einer gebundenen Entscheidung dient der schnellen Entfernung unzuverlässiger Personen aus dem Gewerbe und erhöht damit die Sicherheitsstandards in dem Gewerbebereich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt klar, dass die Erlaubnis auch widerrufen werden kann, wenn gegen bestimmte Pflichten bei der Ausübung des Gewerbes verstoßen wurde. Die Vorschrift erspart der Behörde den Zwischenprüfungsschritt, ob im Einzelfall derartige Verstöße zur Unzuverlässigkeit und damit zum Widerruf der Erlaubnis führen. Allerdings bleibt es dabei, dass die Behörde in derartigen Fällen Ermessen hat, ob sie die Erlaubnis tatsächlich widerruft, weil der Verstoß besonders schwerwiegend war.

Im Gegensatz zu § 15 Absatz 2 und Absatz 3 GastG (vgl. (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1988 – 1 C 44/86 –, BVerwGE 81, 74-81, Rn. 29) sollen gemäß Satz 2 die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 angeführten Widerrufs- und Rücknahmegründe nicht abschließend sein. Die Widerrufs- und Rücknahmeregelungen des (Landes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes werden nicht aufgrund der bundesrechtliche Spezialvorschrift verdrängt.

Satz 3 stellt sicher, dass der Arbeitgeber auch unverzüglich von der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis seines Mitarbeiters erfährt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist auch der feststellende Verwaltungsakt nach § 9 Absatz 1 bei Unzuverlässigkeit zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Außerdem sind Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Zu § 19 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Wie bisher gemäß § 155 Absatz 2 der GewO werden die sachlich zuständigen Behörden grundsätzlich durch die Länder bestimmt. Das Gesetz sieht lediglich mit der Festlegung der

Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes als Registerbehörde in § 24 eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 BewachV wird übernommen und lediglich redaktionell angepasst. Es wird damit der bisher bestehende Widerspruch zwischen § 34a Absatz 1a Satz 3 GewO und § 1 Absatz 1 BewachV aufgelöst. § 34a Absatz 1a Satz 3 GewO sieht vor, dass die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person zuständige Behörde für die Überprüfung der Zuverlässigkeit einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person verantwortlich ist. Nach § 1 Absatz 1 BewachV ist für diese Personen aber die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen oder im Falle von Niederlassungen die Hauptniederlassung betrieben wird oder werden soll. Absatz 2 stellt nun klar, dass die am Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass an dem Erlaubnisverfahren für Sicherheitsgewerbetreibende nicht immer zwei Behörden beteiligt werden müssen, sofern eine Zuverlässigkeitsüberprüfung einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person erforderlich sein sollte.

Zu Absatz 3

Es bleibt bei der mit dem [Zweiten Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 \(BGBl. I S. 2666\)](#) eingeführten örtlichen Zuständigkeit der nach Landesrecht für den Vollzug am Wohnsitz der natürlichen Person zuständigen Behörde für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Sicherheitsmitarbeitern. Bei Sicherheitsmitarbeitern ohne einen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden, welcher die natürliche Person als erster anmeldet. Die zuständigen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, für maximal fünf Jahre eine bindende Entscheidung über die Zuverlässigkeit zu treffen, die durch das Register für alle weiteren für den Vollzug des Sicherheitsgewerberechts zuständigen Behörden bundesweit sichtbar ist. Damit wird insbesondere der Missbrauch durch das Anfragen mehrerer Behörden unterbunden. Zudem werden Mehrfacheintragungen und Dubletten zu derselben Person im Register verhindert.

Zu Absatz 4

Wie bisher gemäß § 1 Absatz 3 BewachV ist für die Untersagung die Behörde am Unternehmenssitz örtlich zuständig.

Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften; Vergaberechtliche Vorgaben)

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 20 werden vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Sicherheitsgewerbe-gesetz als Ordnungswidrigkeiten erfasst. Die näheren Voraussetzungen für die Verfolgung der bußgeldbewehrten Tatbestände sind dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu entnehmen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bisher in den §§ 144, 146 GewO sowie in § 22 BewachV geregelten Ordnungswidrigkeiten des Bewachungsgewerberechts zur Erleichterung der Rechtsanwendung in einer Vorschrift erfasst sowie um Verletzungen von mit dem Sicherheitsgewerbe-gesetz neu vorgesehener Pflichten erweitert. Die Zuweisung von Waffen ohne Zustimmung des Auftraggebers entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 6 als Ordnungswidrigkeit neu erfasst.

Zudem war bisher eine Verletzung des § 19 Absatz 1 BewachV, der mit § 14 übernommen wurde, nicht bußgeldbewehrt. Um die Beachtung der Verpflichtung sicherzustellen, wird die Verletzung der Vorschrift in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten mit aufgenommen.

Trotz der Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter bleibt es dabei, dass nur die Gewerbebetriebe, bei denen sie beschäftigt sind, nach Nummer 2 ordnungswidrig handeln, sofern das Sicherheitspersonal nicht im Besitz der erforderlichen Erlaubnis ist. Damit wird der Besonderheit Rechnung getragen, dass der Gewerbetreibende weisungsbefugt gegenüber seinem Arbeitnehmer ist und diesen nach § 12 Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht mit Aufgaben betrauen darf, für die er nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügt.

Zudem werden das Ausstellen einer falschen Bescheinigung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 sowie Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 3 Satz 3 bußgeldbewehrt (Nummer 11). Die Vorschrift soll vermeiden, dass Arbeitgeber versuchen, das Instrument der fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung zu nutzen, um auch Mitarbeiter, die nicht in den genannten sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind, überprüfen zu lassen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen die in Absatz 1 aufgelisteten Handlungen oder Unterlassungen auch im Reisegewerbe und im Marktverkehr als Ordnungswidrigkeit geahndet (vgl. bisher § 22 Absatz 2 und Absatz 3 BewachV).

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt einen neuen Bußgeldrahmen fest. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei Vor-Ort-Kontrollen häufig Personen angetroffen wurden, die nicht über die erforderliche Erlaubnis bzw. Zulassung verfügten. Bisher werden die Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 1 und Nummer 2 lediglich mit bis zu 5.000 bzw. 3.000 Euro geahndet. Die Verletzung äußerst wichtiger Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes (Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 11) waren bisher nicht oder lediglich mit bis zu 3.000 Euro zu ahnden. Angesichts des Grades und des Ausmaßes der Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter oder Interessen haben derart niedrige Bußgelder kaum repressive Funktion. Der Bußgeldrahmen sollte außerdem in diesen Fällen so angesetzt sein, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter beispielsweise durch den Einsatz von Personal ohne Erlaubnis aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen kann (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG). Dem Täter soll mit dem Bußgeld eine Pflichtermahnung erteilt werden (BVerfGE 27, 18, 33 = NJW 1969, 1619, 1622), die ihn davon abhält, die Zuwiderhandlung erneut zu begehen, und das finanzielle Risiko des Verstoßes soll über den jeweiligen Täter hinaus auch andere in ähnlicher Situation befindliche Normadressaten davon abhalten, gleichartige Zuwiderhandlungen zu begehen (KK-OWiG/Mitsch, 5. Aufl. 2018, OWiG § 17 Rn. 9). Der Bußgeldrahmen wird daher für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 auf 50.000 Euro und für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 12 auf 10.000 Euro angehoben. Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die nach § 32 erlassen werden, und gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund solcher Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 Nummer 12 können künftig mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden (bisher nach § 144 Absatz 2 Nummer 1b i.V.m. § 144 Absatz 4 bis 3.000 Euro oder nach § 146 Absatz 2 Nummer 11 i.V.m. § 146 Absatz 3 GewO bis 1.000 Euro). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage nach § 17 Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 5 (vgl. bisher § 144 Absatz 2 Nummer 3 i.V.m. § 144 Absatz 4 GewO).

Für Zuwiderhandlungen von Sicherheitsmitarbeitern nach Absatz 1 Nummer 14 und Nummer 15 wird ein Bußgeldrahmen bis 3.000 Euro vorgesehen.

Eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 3 Satz 2 kann wie bisher nach § 146 Absatz 2 Nummer 1a i.V.m. § 146 Absatz 3 GewO mit einem Bußgeld bis 1.000 Euro geahndet werden.

Zu § 21 (Strafbare Verletzung sicherheitsgewerberechtlicher Vorschriften)

Wie bisher nach § 148 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ist das Betreiben eines Sicherheitsgewerbes ohne die erforderliche Erlaubnis bei beharrlicher Wiederholung der Zuwiderhandlung strafbar. Daneben ist künftig auch derjenige strafbar, der entgegen § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 beharrlich wiederholt Personen beschäftigt oder beauftragt. Durch beharrliches Wiederholen derartiger Rechtsverletzungen wird das in den Grundtatbeständen bereits enthaltene Gefährdungsmoment gleichsam potenziert und von der Art der Begehung sowie der Einstellung des Täters her gesehen aus dem Bereich des Ordnungs- bzw. Verwaltungsunrechts auf die Ebene des ethisch und sittlich Verwerflichen im Sinne des mit dem Makel des kriminell Strafwürdigen angehoben (vgl. Landmann/Rohmer GewO/Kahl, 87. EL September 2021, zu § 148 GewO).

Ein beharrliches Wiederholen ist anzunehmen, wenn der Täter durch einen erneuten Verstoß seine rechtsfeindliche Einstellung gegenüber die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bezeichneten Vorschriften erkennen lässt, an seiner Einstellung also trotz einer etwaigen Ahndung, Abmahnung oder einer sonst hemmend wirkenden Erfahrung oder Erkenntnis festhält. Jedoch stellt die Verwendung des Merkmals „beharrlich“ sicher, dass nicht jede Wiederholung – auch wenn sie erst nach längerer Zeit vorgenommen wird oder jeden Zusammenhang mit der früher begangenen Ordnungswidrigkeit entbehrt – als Straftat bewertet wird (vgl. BT-Drucks. 7/626 S. 14).

Zu § 22 (Vergabe öffentlicher Aufträge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, für deren Erbringung eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, die Vorgaben dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind. Dies gilt für alle Aufträge öffentlicher Auftraggeber nach §§ 99, 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (vgl. zur Bewachung als Sektorentätigkeit EuGH, Urteil vom 28.10.2020, C-521/18, Celex-Nr. 62018CJ0521). Sicherheitsgewerbebetriebe nehmen äußerst verantwortungsvolle Aufgaben bei der Bewachung öffentlicher Einrichtungen und im öffentlichen Raum wahr. Es kann nicht im Gesamtinteresse des Staates liegen, wenn zwar niedrige Angebote beim Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag eingereicht werden, die Unternehmen den Auftrag aber überhaupt nicht im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes erbringen können, beispielsweise aufgrund mangelnden Personals mit einer Erlaubnis in der erforderlichen Kategorie. Öffentliche Auftraggeber von Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Sicherheitsgewerbegesetzes fallen, tragen eine Mitverantwortung dafür, dass keine Unternehmen eingesetzt werden, die die Vorgaben des Sicherheitsgewerbegesetzes für den jeweiligen Auftrag nicht erfüllen.

Zu Absatz 2

Künftig sollen Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte wegen eines Verstoßes nach § 20 Absatz 1 mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt oder wegen einer Straftat nach § 21 zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt worden sind. Die Vorschrift soll ebenso wie Absatz 1 gewährleisten, dass Sicherheitsgewerbebetriebe Aufträge im Bereich der Bewachung öffentlicher Einrichtungen und im öffentlichen Raum sicher und zuverlässig ausführen. Vermieden werden soll, dass Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die das Gewerbe nicht

im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes betreiben. Diese Unternehmen sollen daher für drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Die Grenze von 2.500 Euro entspricht der Höhe des Bußgeldes, die auch nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz, § 19 Absatz 1 Mindestlohngesetz und § 21 Absatz 1 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz für den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen vorgesehen wird. Die Grenze von einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen entspricht § 21 Absatz 1 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 98 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz.

Der Ausschluss gilt für Aufträge öffentlicher Auftraggeber nach §§ 99, 100 GWB.

Die Vergabestelle kann ihrer Entscheidung über einen Ausschluss insbesondere Gesichtspunkte wie beispielsweise die Häufigkeit der Verstöße, eine bestehende Wiederholungsfahr, die seit einem Rechtsverstoß verstrichene Zeit, organisatorische Maßnahmen durch den Unternehmer, um einen weiteren Normenverstoß zu vermeiden, und inwieweit der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen die Wirtschaftslage des Unternehmens gefährdet zugrunde legen (vgl. zu § 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aF Bundestags-Drucksache 12/7563, S. 10 f.).

Der Ausschluss kann bis zu drei Jahre betragen. Durch diese flexible Regelung wird es der Vergabestelle ermöglicht, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und bei einer erstmaligen Verfehlung den Bewerber für einen geringeren Zeitraum auszuschließen.

Die §§ 125 und 126 des GWB finden entsprechend Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Verfahrensvorschriften für einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge werden entsprechend aus § 21 Absatz 2 bis 5 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) übernommen.

Zu Abschnitt 8 (Sicherheitsgewerberegister)

Der Abschnitt knüpft an die bisherigen Regelungen des § 11b GewO an, passt sie insbesondere an das neue Erlaubnisverfahren für Sicherheitsmitarbeiter an und ergänzt sie um Bestimmungen zur fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie um Vorschriften zur weiteren Verbesserung der Unterstützung des Vollzuges.

Zu § 23 (Sicherheitsgewerberegister)

Die Regelung orientiert sich an § 11b Absatz 1 GewO. Da das Gesetz den Begriff „Sicherheitsgewerbe“ statt „Bewachungsgewerbe“ verwendet, wird auch das Bewacherregister in Sicherheitsgewerberegister umbenannt. Zweck des bundesweiten Registers bleibt weiterhin die Unterstützung der für den Vollzug zuständigen Behörden.

Zu § 24 (Registerbehörde)

Registerbehörde ist nach Satz 1 das Statistische Bundesamt (StBA). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) wurde zunächst das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Registerbehörde des Bewacherregisters bestimmt. Die Aufgabe der Registerbehörde wurde mit dem Gesetz zum Gesetz zum Übergang des Bewacherregisters vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf das Statistische Bundesamt vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 918) wegen des Sachzusammenhangs zur ministeriellen Zuständigkeit zum 10. Oktober 2022 in den Geschäftsbereich des BMI auf das Statistische Bundesamt übertragen.

Satz 2 setzt das statistikrechtliche Abschottungs- und Trennungsgebot um. Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung des Registers von den Aufgaben der Bundesstatistik innerhalb der Registerbehörde, dem StBA, beugt einer unzulässigen Datenzusammenführung vor. Beim StBA wird ein Bereich für das Sicherheitsgewerberegister eingerichtet, um das statistikrechtliche Abschottungs- und Trennungsgebot zu erleichtern. Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung eines solchen Bereichs von den Aufgaben der Bundesstatistik des StBA soll dem Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Wahrung der statistischen Geheimhaltung Rechnung tragen und einem unzulässigen Zugriff auf statistische Daten vorbeugen.

Zu § 25 (Anlass für die Verarbeitung im Sicherheitsgewerberegister)

§ 11 b Absatz 7 GewO wird übernommen, redaktionell angepasst und insbesondere um die Anlässe erweitert, die im Zusammenhang mit der fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 9 stehen. Die fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung bedeutet, dass die Zuverlässigkeit des jeweiligen Sicherheitsmitarbeiters nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 verbindlich festgestellt wird, damit auch der Wechsel in eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach Erbringen des erforderlichen Fachkundenachweises unproblematisch möglich ist. Die zuständigen Behörden werden daher in die Lage versetzt, für maximal fünf Jahre eine bindende Entscheidung über die Zuverlässigkeit zu treffen, die durch das Register für alle weiteren für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständigen Behörden bundesweit sichtbar ist. Damit werden nicht nur für den Gewerbetreibenden kostenpflichtige Mehrfachüberprüfungen vermieden und Aufwand für die Behörden reduziert, sondern auch Missbrauch durch das Anfragen mehrerer Behörden unterbunden. Die Speicherung der Daten in dem Register ist auch erforderlich, um das Abfragen von Auskünften über die Schnittstellen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird in Nummer 10 als Anlass die neue Mitteilung nach § 28 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes erfasst. Die für den Vollzug des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständigen Behörden sollen über die für sie erforderlichen Informationen verfügen. Insbesondere für Vor-Ort-Kontrollen ist es wichtig zu wissen, ob das zu kontrollierende Unternehmen aufgrund eines Bedürfnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 1 WaffG im Besitz von Waffen ist. Die Behörde erhält damit die Möglichkeit, Vorsichtsmaßnahmen für Vor-Ort-Kontrollen zu treffen und die Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf Waffen gezielt zu überwachen.

In Nummer 11 wird außerdem die Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen nach § 13 a Absatz 1 GewO als Anlass erfasst. Die Anzeige gehört bisher zwar nach § 11 b Absatz 2 Nummer 5 GewO zu den Daten, die die Registerbehörde verarbeiten darf, sie fehlt aber bei den Anlässen, aus denen die Daten gespeichert werden können gemäß § 11 b Absatz 7 GewO.

Zu § 26 (Daten des Sicherheitsgewerberegisters)

Zu Absatz 1

§ 11 b Absatz 2 GewO wird übernommen, redaktionell angepasst und insbesondere um die Daten erweitert, die für die Speicherung von nach § 9 überprüfte Personen erforderlich sind.

Aufgrund der Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter wird in Nummer 3 Buchstabe a auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse bei den Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Sicherheitsmitarbeitern erfasst.

Nach Nummer 9 werden auch die Daten des Gewerbetreibenden gespeichert, der in Vollmacht für einen Sicherheitsmitarbeiter einen Antrag auf Erlaubnis oder eine fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung stellt oder einen Sicherheitsmitarbeiter nach § 12 Absatz 3 anmeldet.

In Nummer 11 Buchstabe d und e werden die Bescheinigungen des Arbeitgebers erfasst, die bei Sicherheitsmitarbeiter nach § 32 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 den Fachkundenachweis ersetzen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird § 11b Absatz 3 GewO sowie §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 2 der Bewacherregisterverordnung (BewachRV) übernommen, redaktionell angepasst und zur Erleichterung der Rechtsanwendung eine amtliche Abkürzung für die Sicherheitsgewerberegisteridentifikationsnummer eingeführt (SiGG-Nummer).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird § 11b Absatz 6 GewO übernommen, redaktionell überarbeitet und insbesondere angepasst aufgrund der Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter. Diese sind nach Satz 2 Nummer 2 künftig selbst verpflichtet, der zuständigen Behörde ihre Datenänderungen mitzuteilen. Für Änderungen betreffend die Daten nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 zu Sicherheitsmitarbeitern nach § 9 Absatz 1 müssen weiterhin die Gewerbetreibenden die Daten erheben und an die Behörde weitergeben. Denn im Fall der fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung soll der Aufwand für das Sicherheitspersonal möglichst gering gehalten werden. Zudem hat der Arbeitgeber im Falle der fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung das größte Interesse daran, dass die Daten im Register aktuell sind.

Zu § 27 (Löschpflichten)

Wie bisher § 11b Absatz 8 GewO normiert § 27 den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass gespeicherte Daten zu löschen sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die Vorschrift enthält nun auch die Lösungsfristen für die Daten von Personen, die nach § 9 überprüft wurden. Aufgrund der Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter ist künftig eine Löschung der Daten nach einem Jahr nach der Abmeldung nicht mehr erforderlich (vgl. § 11b Absatz 8 Nummer 5 GewO). In Absatz 1 Nummer 7 und 8 GewO wird das redaktionelle Versehen in § 11b Absatz 8 Nummer 7 und Nummer 8 GewO korrigiert, die einen Verweis auf § 11b Absatz 2 Nummer 7 GewO statt auf Nummer 8 vorsahen (anders auch in der Gesetzesbegründung BT-Drucks. 19/3829 S. 24).

Absatz 1 Nummer 9 regelt außerdem neu die Löschungspflicht spätestens nach sechs Monaten in den Fällen des § 25 Nummer 10 bei Versagung, Rücknahme, Widerruf oder Erlöschen einer Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen aufgrund eines Bedürfnisses gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 WaffG oder bei Versagung der Zustimmung nach § 28 Absatz 3 Satz 3 WaffG die Daten nach § 26 Absatz 1 Nummer 15.

Absatz 2 stellt klar, dass gespeicherte personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

Zu § 28 (Schnittstellen)

Absatz 1 stellt wie bisher § 7 Absatz 1 BewachRV klar, dass die Pflege und Weiterentwicklung der Schnittstellen des Registers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Aufgaben der Registerbehörde sind. Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 7 Absatz 2 Satz 1 BewachRV. Absatz 3 beschreibt die Schnittstelle zu den Deutschen Industrie- und Handelskammern. Näheres kann in einer Verordnung nach § 30 geregelt werden. Nach Absatz 4 kann die Registerbehörde die Schnittstellen zum Sicherheitsgewerberegister bereitstellen, über die der Datenaustausch der nach § 19 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den in § 7 Absatz 1 Nummer 2 genannten Behörden sowie des Sicherheitsgewerberegisters mit Fachverfahren der für den Vollzug nach § 19 zuständigen Behörden

erfolgen kann. Entsprechende Schnittstellen tragen erheblich zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Zu § 29 (Portal zur Datenübermittlung an die Registerbehörde)

Zu Absatz 1

In § 29 Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die der Registerbehörde die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreuung eines bundesweiten Internetportals für die unmittelbare Datenübermittlung durch Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter an die Registerbehörde zur Speicherung der Daten im Sicherheitsgewerberegister anlässlich der Stellung eines Antrages auf Erlaubnis nach diesem Gesetz oder auf Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 9 sowie der Übermittlung von Datenänderungen nach § 26 Absatz 3 Satz 2 überträgt.

Derzeit erfolgt die Zulassung von Wachpersonen nach Anmeldung im Bewacherregister durch den Gewerbebetrieb. Das Verwaltungsverfahren wird aufgrund der Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitspersonal nur noch in Fällen der Stellvertretung entsprechend initiiert werden können. Um die Daten direkt bei Antragstellung ins Register übernehmen zu können, soll ein Portal geschaffen werden, das die Übernahme der Daten ins Register ermöglicht und gleichzeitig aber auch wie bisher die Übermittlung des entsprechenden Antrags auf die Verwaltungsleistung an die nach § 19 zuständigen Behörden sicherstellt.

Zudem wird bisher, sofern zu einem Gewerbetreibenden oder einem Gewerbebetrieb noch kein Datensatz im Bewacherregister besteht, der Datensatz im Register nach § 4 Absatz 1 BewachRV durch die für den Vollzug des § 34a GewO zuständige Behörde angelegt. Auch hier kann durch die Schaffung eines elektronischen Portals erheblich Zeit- und Verwaltungsaufwand sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Gewerbetreibenden gespart werden.

Die Schaffung des Portals ermöglicht außerdem, dass Antragsunterlagen wie beispielsweise die Personalausweiskopie nicht mehr im Register gespeichert werden müssen, sondern von den nach § 19 zuständigen Behörden direkt aus dem Portal heruntergeladen werden können.

Das Internetportal soll bundesweit einheitlich die Möglichkeit bieten, die Antragsformulare mit Datenfeldern auszufüllen und Antragsunterlagen an die nach § 19 zuständigen Behörde zu übermitteln, die dann auch in das Register übernommen werden können. Eine sachliche Prüfung der Daten durch die Registerbehörde wird nicht vorgenommen, sondern bleibt alleine den nach § 19 zuständigen Behörden vorbehalten. Sie entscheiden auch, ob die Daten vollständig sind und ins Register übernommen werden sollen. Gleiches gilt für die Übermittlung von Datenänderungen nach § 26 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung oder zur Übermittlung von Datenänderungen. Datenschutzrechtlich verantwortlich für das Internetportal ist die Registerbehörde.

Zu § 30 (Verantwortung für die Datenrichtigkeit)

§ 8 BewachRV wird übernommen und redaktionell angepasst. Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der nach § 19 zuständigen Behörden für die Datenübermittlung und -richtigkeit.

Zu § 31 (Zum automatisierten Abruf berechnigte Stellen)

§ 31 regelt, welche öffentliche Stellen von der Registerbehörde zum automatisierten Datenabruf zugelassen werden können. Bisher war dies in § 9 BewachRV festgelegt. Da nach Absatz 3 zukünftig auch Behörden zugelassen werden können, die die Daten für die Erfüllung von Aufgaben benötigen, die sich nicht unmittelbar aus dem Sicherheitsgewerbegesetz ergeben, werden die abrufberechtigten Stellen bereits gesetzlich festgelegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die datenschutzrechtlich gebotenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen der Zulassung einer zum Datenabruf berechtigten Stelle.

Zu Absatz 2

Wie bisher nach § 9 BewachRV sind öffentliche Stellen zum Datenabruf berechnigt, die für den Vollzug des Sicherheitsgewerberechtes bzw. für die Überwachung der Vorschriften verantwortlich sind. Ohne ein automatisiertes Abrufverfahren für diese öffentlichen Stellen wäre die vom Gesetzgeber angestrebte Verbesserung des Vollzugs des Sicherheitsgewerberechtes durch das Register nicht zu erreichen. Der Datenabruf im automatisierten Verfahren wird auf Antrag von der Registerbehörde zugelassen. Diese Zulassung ist an die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gebunden. Wie bisher sollen die genauen Abrufvoraussetzungen sowie der Datenumfang in einer Verordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 7 festgelegt werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können auch öffentliche Stellen zugelassen werden, deren Aufgaben sich nicht aus dem Sicherheitsgewerbegesetz ergeben. Allerdings sind diese Behörden nur zuzulassen, sofern dies wegen der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungersuche unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann das Bundeskriminalamt (BKA) zum Zwecke des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes nach § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) zum automatisierten Datenabruf zugelassen werden. Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 6 BKAG führt BKA im Vorfeld von (öffentlichen) Veranstaltungen, an denen Schutzpersonen des BKA teilnehmen, regelmäßig Personenüberprüfungen durch. Überprüft werden sowohl Teilnehmer als auch externes, durch die Veranstalter eingesetztes Sicherheitspersonal. Hinsichtlich des Sicherheitspersonals können die Informationen, die dem Register entstammen, grundsätzlich einsatzunterstützend verwendet werden. So können Hinweise auf die (fehlende) Qualifikation bzw. fehlende Freigabe Grundlage für die weitere Abstimmung und Rücksprache mit dem Sicherheitsgewerbebetrieb bilden. Auch können diese Informationen bei Vorliegen weiterer polizeilicher Erkenntnisse zur Begründung von Mindermaßnahmen bis hin zu Zutrittsversagungen herangezogen werden.

Auf das Bewacherregister hat das BKA aktuell keinen automatisierten Zugriff, sodass Informationen nur über eine Erkenntnisanfrage an die örtlich zuständigen Behörden erhoben werden können. Personen, die nicht über eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis verfügen, dürfen nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine gewerberechtliche Ordnungswidrigkeit dar.

Der Einsatz von Sicherheitspersonal ohne Erlaubnis stellt eine Gefahr dar und kann nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 mit bis zu 50.000 Euro Geldbuße geahndet werden bzw. bei

beharrlicher Wiederholung den Straftatbestand des § 21 erfüllen. Dies ist bei Veranstaltungen, an denen Schutzpersonen des BKA teilnehmen, mit Blick auf eine mögliche Gefährdung der Schutzperson unbedingt zu vermeiden.

Zudem spielt die zeitliche Komponente bei der Personenüberprüfung eine entscheidende Rolle. Die Veranstaltungen werden oftmals kurzfristig anberaumt und das vom Veranstalter engagierte, externe Sicherheitspersonal ist meist erst wenige Tage vor der Veranstaltung bekannt. Insbesondere am Wochenende ist die Erreichbarkeit der örtlich zuständigen Vollzugsbehörden nicht gewährleistet.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Aufklärung der Einbindung von Personen in extremistische Gruppierungen und Netzwerke, insbesondere auch solcher mit einer überregionalen oder internationalen Vernetzung, erlangen die Verfassungsschutzbehörden auch eigene Erkenntnisse über die Beschäftigung von Extremisten im Sicherheitsgewerbe, teilweise auch in verantwortlicher Position. Dabei kann immer wieder auch die Beschäftigung von Extremisten im Sicherheitsgewerbe festgestellt werden, die nicht über die erforderliche Zulassung zum Gewerbe verfügen oder für deren Zulassung keine Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden vorgesehen ist. Insbesondere in Hinblick auf die verantwortungsvollen Aufgaben, die Sicherheitsgewerbebetriebe und ihre Sicherheitsmitarbeiter wahrnehmen, sollte aber die Möglichkeit bestehen, Erkenntnisse zu sammeln, ob sich in dem Gewerbebereich in bestimmten Bereichen extremistische Gruppierungen und Netzwerke vermehrt engagieren. So ist zu befürchten, dass insbesondere Personen, die Macht und Dominanz gegenüber Andersdenkenden ausüben möchten und Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gutheißen, propagieren oder sogar einsetzen, einen Beruf im Sicherheitsgewerbe ergreifen. In der bisherigen Bearbeitungspraxis ist das Verfahren zur Feststellung solcher Sachverhalte sehr zeitaufwändig, da seitens der Verfassungsschutzbehörden keine automatisierte Abfrage von Daten aus dem Register möglich ist. Dies führt zu einem hohen zeitlichen Verzug bei der Erkenntnisgewinnung, bei der Auswertung und bei der Mitteilung der Erkenntnisse an die zuständigen Behörden, die ihrerseits wiederum nur verspätet Maßnahmen gegen die betreffende Person einleiten können. Um dies zu beheben und damit Extremismus effektiver bekämpfen zu können, sollen künftig (wie schon z.B. beim Waffenregister, Ausländerzentralregister, Bundeszentralregister) die Verfassungsschutzbehörden zum automatisierten Abruf zugelassen werden können.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 4 können auch Behörden der Zollverwaltung zum Zwecke der in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Prüfgegenstände zum automatisierten Abruf zugelassen werden. Derzeit hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) keinen eigenen automatisierten Zugriff auf das Register. Es besteht lediglich die Möglichkeit, im Rahmen eines Auskunftersuchens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 4 Nummer 19 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) bei den nach § 34a GewO zuständigen Erlaubnisbehörden die erforderlichen Daten anzufordern. Diese Möglichkeit wird auch von den Hauptzollämtern in Anspruch genommen, sowohl schriftlich als auch mündlich.

Beim Wach- und Sicherheitsgewerbe handelt es sich um eine besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffene Branche (BT-Drs. 19/8691, Seite 47). Infolgedessen setzt die FKS in dieser Branche einen Schwerpunkt ihrer Prüfungs- und Ermittlungstätigkeit. Im Jahr 2019 wurden in dieser Branche insgesamt 4.011 Strafverfahren wegen Verdachts von Verstößen nach § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) und 1.181 Strafverfahren wegen des Verdachts des Leistungsmissbrauchs nach § 263 StGB (Betrug) eingeleitet. Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) wurde u.a. das Wach- und Sicherheitsgewerbe sowohl in den Katalog der ausweismittführungspflichtigen Branchen (§ 2a Absatz 1

Nummer 11 SchwarzArbG) als auch in den der sofortmeldepflichtigen Branchen des § 28a Absatz 4 Nummer 11 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) aufgenommen. Darüber hinaus wurden die nach § 34a GewO zuständigen Erlaubnisbehörden den Zusammenarbeitsbehörden der FKS zugeordnet (§ 2 Absatz 4 Nummer 19 SchwarzArbG).

Erkenntnisse aus der Praxis zeigen, dass sowohl die persönlichen Daten der Gewerbetreibenden als auch die Daten der Unternehmen im Einzelfall von den Angaben im Einwohnermelderegister und / oder im Gewerbe- und Handelsregister abweichen. Durch diesen, aber auch weiteren Datenabgleich wird die FKS schneller auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen und erlangt damit weitere wichtige Prüf- oder Ermittlungsansätze. Qualifiziertes und im Register erfasstes Sicherheitspersonal muss nicht zwangsläufig zur Sozialversicherung gemeldet sein, oder zur Sozialversicherung gemeldetes Personal muss nicht zwingend über entsprechende Fachkundenachweise verfügen, obwohl es entsprechend eingesetzt wird.

Die aus dem Register abrufbaren Daten ermöglichen eine Zuordnung von Sicherheitsmitarbeitern zu einem bestimmten Arbeitgeber. Dies ist dort von Nutzen, wo aufgrund der im Sicherheitsgewerbe oft praktizierten Einbindung von Subunternehmerketten die Zuordnung eines nicht zur Sozialversicherung angemeldeten Sicherheitsmitarbeiters zu einem Arbeitgeber Schwierigkeiten aufweist (z. B. bei Einsatz einer Vielzahl von Subunternehmern bei einer Großveranstaltung).

Im Sicherheitsdienstgewerbe ist verstärkt festzustellen, dass sich die ausführenden Sicherheitsunternehmen bei personalintensiven Veranstaltungen untereinander mit Personal aus helfen. So teilt der Einsatzleiter des ausführenden Sicherheitsunternehmens das insgesamt vorhandene Personal ein und erteilt in diesem Zusammenhang auch dem von anderen Sicherheitsunternehmen bereitgestellten Fremdpersonal die notwendigen Arbeitsanweisungen. Häufig liegen hier Anhaltspunkte für den Verleih von Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis vor, was eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) darstellt. Die Verleiher verfügen häufig nicht über die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis. Mit den Feststellungen vor Ort und bei zusätzlicher Hinzuziehung der im Register gespeicherten Daten zu den Gewerbetreibenden und dem eingesetzten Wachpersonal können die weiteren Prüf- oder Ermittlungsmaßnahmen sachgerecht festgelegt werden.

Durch einen automatisierten Datenabruf auf das Register können außerdem die für den Vollzug des Sicherheitsgewerberechtes zuständigen Erlaubnisbehörden zusätzlich entlastet werden, da konventionelle Anfragen zeitaufwändig und fehleranfällig sind.

Zu Nummer 4

Neben der FKS der Zollverwaltung können auch die mit der Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer betrauten Dienststellen der Finanzbehörden zum automatisierten Datenabruf aus dem Register zugelassen werden. Denn im Bereich des Wach- und Sicherheitsgewerbes kommt es - u. a. durch das regelmäßige Einschalten von Subunternehmern bzw. Subunternehmerketten – neben Schwarzarbeit und Nichtabführen von Sozialabgaben auch immer wieder zu Hinterziehungen von Umsatzsteuer. Die Subunternehmerketten werden bewusst eingesetzt und ausgenutzt, um Leistungen infolge des Nichtabführens von Umsatzsteuer oder des Erschleichens von Vorsteuern verbilligt anbieten zu können. Dies führt nicht nur zu Einnahmeausfällen, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber steuer ehrlichen Unternehmen.

Die im Register gespeicherten Daten sind im Bereich der Umsatzsteuer relevant für die Aufdeckung von prüfungswürdigen Fällen durch die Finanzverwaltung. Über die zeitnahe Identifizierung der Unternehmer-Arbeitgeber und Überprüfung der Anzahl der Sicherheitsmitarbeiter kann durch den Zugriff auf die Daten eine überschlägige Kalkulation zu den von den Unternehmen erzielten Umsätzen hergestellt werden.

Darüber hinaus kann durch die Analyse der Daten aus dem Register auch die Höhe der Fremdleistungsanteile ermittelt werden. Die Höhe der Fremdleistungen wiederum hat Auswirkungen auf die Vorsteuer und würde einen Abgleich der Umsätze mit den in Anspruch genommenen Fremdleistungen ermöglichen. Hieraus könnten Erkenntnisse über die Ausstellung möglicher Schein- und Abdeckrechnungen durch die Unternehmen gezogen werden.

Zu Nummer 5

Der Bundespolizei (BPOL) obliegt nach § 1 Absatz 3, §§ 3 und 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) die Gefahrenabwehr zum Schutz ihrer eigenen Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen (Eigensicherung), auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie zum Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien.

Die BPOL darf bei Personen, die sich in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 3, §§ 3 und 5 des BPolG aufhalten unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 4 BPolG Identitätsfeststellungen durchführen. Die BPOL hat zudem die Befugnis, jederzeit Personen zu befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben zur Aufgabenerfüllung nach den §§ 1 Absatz 3, 3 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der BPOL machen kann (§ 22 Absatz 1 BPolG). Sie entscheidet zur Wahrnehmung dieser Gefahrenabwehraufgaben aufgrund von zeitkritischen Prognoseentscheidungen im Einzelfall über Maßnahmen nach Abschnitt 2 des Bundespolizeigesetzes.

In den vergangenen Jahren werden private Sicherheitsunternehmen vermehrt auch im öffentlichen Raum durch private Auftraggeber eingesetzt. Zur Gefahrenabwehr zum Schutz ihrer eigenen Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen (Eigensicherung), auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie zum Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien ist es dringend erforderlich, dass die Bundespolizei die Möglichkeit erhält, zu überprüfen, ob von privaten Auftraggeber eingesetzte Sicherheitsmitarbeiter, die sich den genannten Einrichtungen und Organen nähern, diese passieren oder in den genannten Einrichtungen sogar ihren Aufgaben nachgehen, tatsächlich im Besitz der erforderlichen Erlaubnis nach diesem Gesetz sind.

Beispielsweise auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes sind sowohl Anreisewege als auch Bahnhöfe Tätigkeitsstätten für private Sicherheitsunternehmen (z.B. im Bereich Bewachung von Ladengeschäften in Bahnhofsgebäuden). Der Einsatz von Sicherheitsunternehmen oder Sicherheitspersonal ohne Erlaubnis stellt stets eine Gefahr dar und kann nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 mit bis zu 50.000 Euro Geldbuße geahndet werden bzw. bei beharrlicher Wiederholung den Straftatbestand des § 21 erfüllen. Zur Abwehr dieser Gefahren, die von privat beauftragten Sicherheitsunternehmen oder durch Sicherheitsmitarbeiter ohne Erlaubnis für die von der BPOL zu schützenden Organen und Einrichtungen ausgehen, ist ein automatisierter Abruf aus dem Register erforderlich. Derzeit hat die BPOL keinen eigenen automatisierten Zugriff auf das Register. Es besteht lediglich die Möglichkeit, im Rahmen eines Auskunftersuchens nach § 21 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 BPolG i.V.m. § 1 Absatz 3, §§ 3, 4 oder 5 BPolG oder sonstigen Aufgabennormen bei den nach § 34a GewO zuständigen Erlaubnisbehörden die erforderlichen Daten anzufordern. Aufgrund der Arbeitszeiten von Sicherheitsmitarbeitern zu Nachtzeiten bzw. auch an Wochenenden und der Notwendigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr innerhalb kurzer Zeit über eventuelle Maßnahmen zu entscheiden, ist ein Zuwarten mit Anfrage bei der jeweiligen Erlaubnisbehörde häufig nicht sachgerecht.

Ein automatisierter Zugriff auf das Sicherheitsgewerberegister ist zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 3, §§ 3 Absatz 1 und 5 Absatz 1 ferner erforderlich, wenn Sicherheitsmitarbeiter oder Personen, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach als Sicherheitsmitarbeiter auftreten, Hilfsmittel körperlicher Gewalt oder Waffen mitführen, und sich Behörden der BPOL, ihren Verbänden, Einheiten oder sonstigen Einrichtungen,

Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes oder Verfassungsorganen und Bundesministerien nähern. Die vorgenannten Einrichtungen befinden sich überwiegend im städtischen Raum, in welchem Sicherheitsmitarbeiter auf dem Weg von und zu Ihrer Tätigkeitsstätte und auch zum Einsatz auf Veranstaltungen die vorgenannten Einrichtungen passieren. In diesem Fall kann die Bundespolizei aufgrund ihrer gesetzlichen Befugnisse die Person anhalten und befragen und gegebenenfalls erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen. Gibt eine Person, die als Sicherheitsmitarbeiter auftritt und Waffen oder Hilfsmittel körperlicher Gewalt mitführt an, als Sicherheitsmitarbeiter für ein bestimmtes Sicherheitsunternehmen in dessen Auftrag an einer bestimmten Stelle tätig zu sein, ist es erforderlich, dass BPOL diese Angaben, die Zugehörigkeit zu einem Sicherheitsunternehmen und den gewerblichen Erlaubnisstatus unmittelbar überprüfen kann.

Der Zugriff auf das Sicherheitsgewerberegister ist ferner erforderlich, um BPOL die zeitnahe Kontaktaufnahme zu Sicherheitsunternehmen und den jeweiligen Mitarbeitern über die dort hinterlegten Kontaktdaten zu ermöglichen, um sachdienliche Informationen oder Hinweise erlangen zu können, die für zeitkritische Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich sind. Beispielsweise müssen Auskünfte über Funktion und Zugänglichkeit eines im Bahnhofsbereich oder dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes privat bewachten Ladengeschäfts oder Anbaus in Gefahrensituationen sofort eingeholt werden können, insbesondere um der BPOL in Gefahrensituationen Zugang zu ermöglichen. Insbesondere die Untersuchung von Hinweisen auf gefährliche Gegenstände muss zwingend zügig erfolgen, da erhebliche Störungen des Bahnbetriebes oder Verkehrs in der Nähe der Schutzobjekte der BPOL damit einhergehen können. Eine schnelle Erreichbarkeit des jeweiligen Sicherheitsmitarbeiters verhindert, dass Räumlichkeiten gewaltsam geöffnet werden müssen, in denen sich verdächtige Gegenstände befinden.

Der automatisierte Zugriff ist zudem zur Aufgabenwahrnehmung der BPOL nach § 4 BPolG erforderlich. Der BPOL obliegt gemäß § 4 BPolG der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach den §§ 3, 5, 9 Absatz 1a und § 10a Absatz 2 des LuftSiG, soweit diese Aufgaben nach § 16 Absatz 3a und 3b des LuftSiG in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.

BMI setzt derzeit an mehreren Standorten das Projekt „Neue Welt für alle“ im Bereich der Luftsicherheit um. „Neue Welt“ bedeutet, dass der Bund die jeweilige Flughafenbetreiberin nach § 16 a Abs. 1 LuftSiG mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Absatz 1 bis 3 LuftSiG betraut und entsprechend beleiht. Diese Aufgaben umfassen die Überprüfung der Passagiere und ihres Gepäcks, die Vergabe entsprechender Aufgaben an Dritte (Flughafenbetreiber), die sich ihrerseits privater Sicherheitsdienstleister bedienen. Umgesetzt ist dieses Projekt seit dem 10.01.2023 am Standort Frankfurt/Main. Die Erweiterung auf mehrere weitere Flughäfen ist zu erwarten.

Der Bund behält in diesen Fällen nach § 15 Absatz 5 des LuftSiG die Rechts- und Fachaufsicht über die Flughafenbetreiber. Dabei ist insbesondere laufend sicherzustellen, dass der Beliehene die übertragene Aufgabe zuverlässig durchführt und keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 LuftSiG hat sich die Luftsicherheitsbehörde anhand geeigneter Nachweise hiervon zu überzeugen. Eine Beleihung kann nach § 16 Absatz 3 des LuftSiG jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Die Rechts- und Fachaufsicht umfasst die laufende Überprüfung der durch Flughafenbetreiber eingesetzten Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsmitarbeiter.

BPOL muss bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht insbesondere zukünftig in zahlreichen Fällen prüfen, wer eine Sicherheitsgesellschaft vertritt oder mit der Leitung des Betriebes einer Zweigniederlassung beauftragt ist (§ 26 Absatz 1 Nummer 1 SiGG). Luftsicherheitsrechtliche Überprüfungen liegen in der Regel nur für das unmittelbar im Flughafenbereich tätige Personal vor. Die Organisation und Leitung von Sicherheitsunternehmen

ist für die Überprüfung aber von besonderer Bedeutung. Insbesondere Geschäftsführer oder mit der Leitung von Betrieben oder Zweigniederlassungen betraute Personen sind bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht durch BPOL mit zu prüfen. Diese Personen sind in die fachaufsichtsrechtliche Bewertung laufend mit einzubeziehen. Insbesondere Leitungspersonal von Sicherheitsunternehmen erhält umfangreiche organisatorische und inhaltliche Kenntnisse über Abläufe und sicherheitsrelevante Vorgänge an Flughäfen.

Ferner kann es bei Hinweisen durch Dritte oder aufgrund eigener Wahrnehmungen der BPOL notwendig sein, kurzfristige Auskünfte bei Sicherheitsunternehmen oder einzelnen Mitarbeitern einzuholen, weswegen ein Zugriff auf die Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit (§ 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 SiGG) erforderlich sind.

Zwingend erforderlich ist der Zugriff auf die Angabe zum Umfang und dem Erlöschen einer gewerberechtlichen Erlaubnis nach dem SiGG sowie dem Stand eines Erlaubnisverfahrens (§ 26 Absatz 1 Nummer 4 SiGG), zur Angabe der erlaubten Tätigkeiten (§ 26 Absatz 1 Nummer 6 SiGG) sowie zur Untersagung der Beschäftigung nach § 12 Absatz 5 SiGG (§ 26 Absatz 1 Nummer 7 SiGG).

Ferner muss bei entsprechenden Hinweisen oder Erkenntnissen kurzfristig auf die Angaben zur Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit, dem Stand eines Überprüfungsprozesses und der Art und dem Ergebnis einer Überprüfung durch BPOL eingeholt werden (§ 26 Absatz 1 Nummer 8 SiGG). Gewerberechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen oder Prüfverfahren oder Entscheidungen sind von entscheidender Bedeutung, ob fachaufsichtsrechtliche Ermittlungen oder sogar Entscheidungen getroffen werden müssen.

Dies kann sowohl den Einsatz bestimmter Sicherheitsunternehmer oder einzelner Sicherheitsmitarbeiter betreffen.

Die BPOL als Luftsicherheitsbehörde gestattet in ihrem Zuständigkeitsbereich überdies hinaus im Einzelfall nach § 4 BPolG in Verbindung mit § 8 Nummer 1 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) Personen, deren luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung nicht zeitgerecht abgeschlossen werden kann und deren Einsatz aber aufgrund von Spitzenbelastungen im Flugbetrieb dringend erforderlich ist, den Zugang zum Sicherheitsbereich von Flughäfen. In der Praxis handelt es sich um Sicherheitsmitarbeiter eines durch BPOL oder den Flughafenbetreiber beauftragten Sicherheitsunternehmens, die bisher Bewachungsaufgaben außerhalb von Flughäfen wahrgenommen haben und aufgrund von Engpässen kurzzeitig und unter besonderer Aufsicht hinzugezogen werden müssen, um den reibungslosen Flughafenbetrieb zu gewährleisten.

Derartige kurzfristige Bedarfe können beispielsweise aufgrund unerwarteter Ereignisse, Verspätungen oder Umleitungen von Flugzeugen ergeben. Beispielsweise kam es an deutschen Flughäfen im Sommerreiseverkehr 2022 zu erheblichen Personalengpässen. Kurzfristige Unterstützungsleistungen aufgrund zu geringen Bestandspersonals haben im Vergleich zur Vergangenheit stark zugenommen. Die Durchführung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung würde im Durchschnitt vier Wochen dauern.

Für BPOL ist es daher erforderlich, kurzfristig auf Erkenntnisquellen zuzugreifen, die Auskunft über Zuverlässigkeit, Eignung, fachliche Qualifikationsnachweise zur Verfügung stellen. Eine Auskunft über eine laufende gewerberechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung oder sogar ein Verbot der Tätigkeitsausübung ist für Entscheidungen der BPOL von besonderer Bedeutung.

Die im Zuständigkeitsbereich der BPOL eingesetzten Unternehmen verfügen in nahezu allen Fällen auch über eine gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 34a GewO. Da im Luftsicherheitsbereich besonders hohe Anforderungen gelten, sind Erkenntnisse über gewerberechtliche Verfahren erst recht zu berücksichtigen.

Einzelfallbezogene Anfragen sind nach § 21 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 4 BPolG rechtlich zulässig, würden aber aufgrund des Umfangs und der Notwendigkeit, im besonders sensiblen Bereich der Luftsicherheit rasch zu ermitteln und Maßnahmen zu treffen, nicht Rechnung tragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass im automatisierten Abrufverfahren nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten abgerufen werden dürfen. Der genaue Datenkranz wird mit der Verordnung nach §32 Absatz 2 Nummer 7 festgelegt.

Zu Abschnitt 9 (Verordnungsermächtigungen und Übergangsvorschriften)

Zu § 32 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Verordnungsermächtigung des § 34a Absatz 2 GewO übernommen und redaktionell angepasst. Nach Nummer 6 bezieht sich die Verordnungsermächtigung auch auf die Anforderung und das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit oder die Vermögensverhältnisse einer Person. Nach Nummer 8 können außerdem Auskunftsrechte von öffentlichen Auftraggebern zur Prüfung der in § 65 Absatz 5 Satz 3 der Vergabeordnung genannten Kriterien festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Verordnungsermächtigung des § 11 b Absatz 9 GewO. Neu ist in Nummer 6 die Ergänzung, dass die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung der Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs aus dem Register für gespeicherte Sicherheitsmitarbeiter geregelt werden kann. Bisher ist der automatisierte Datenabruf nur für Sicherheitsgewerbebetriebe vorgesehen. Nach Nummer 9 und Nummer 10 können auch die Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung nach § 29 in der Verordnung geregelt werden. Nach Nummer 10 und 11 können die weiteren Einzelheiten zur Verwendung des Sicherheitsgewereberegisters und des Portals nach § 29 SiGG festgelegt werden, sowie die Einrichtung und Nutzung von Nutzerkonten. Die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens umfasst auch die Identifizierung sowie Authentifizierung.

Zu § 33 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass eine dem Bewachungsbetrieb nach § 34a Absatz 1 GewO erteilte Erlaubnis als Erlaubnis für den Betrieb eines Sicherheitsgewerbes nach § 4 Absatz 1 fortgilt, ebenso wie etwaige Nebenbestimmungen.

Zu Absatz 2

Nach der Besitzstandswahrungsklausel gilt eine Erlaubnis als demjenigen erteilt, der eine Tätigkeit nach § 34a Absatz 1a GewO bisher befugt ausgeübt hat. Allerdings ist spätestens nach sechs Monaten eine Stellungnahme bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz einzuholen, sofern dies für die Tätigkeit nach § 7 Absatz 2 erforderlich ist.

Sofern kein Antrag auf eine entsprechende Überprüfung gestellt wird, gilt die Erlaubnis nur für Tätigkeiten der Kategorie 1 als erteilt. Die Übergangsfrist dient zur Vermeidung einer Arbeitsüberlastung der zuständigen Behörden und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung. Sofern die Erlaubnis von Personen künftig eine Sachkundeprüfung nach § 11 Nummer 2 statt einer Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 GewO erfordert, kann der Nachweis binnen einem Jahr nachgereicht werden. Wer bis zum Stichtag diesen nicht erbracht hat, kann mit seiner Erlaubnis nur Tätigkeiten der Kategorie 1 bzw. der Kategorie 2, sofern eine Verfassungsschutzabfrage bereits erfolgt ist, erbringen.

Zu Absatz 3

Personen, die eine Tätigkeit nach § 5 Absatz 4 bisher befugt ausgeübt haben, haben sechs Monate Zeit, eine Erlaubnis zu beantragen. Satz 2 stellt klar, dass sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ihre bisherigen Aufgaben weiterhin ausüben dürfen. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Personen, die bisher keiner Erlaubnispflicht unterlagen, ausreichend Zeit haben, eine Erlaubnis zu beantragen, und für den Zeitraum bis zur Entscheidung der Behörde keinem Beschäftigungsverbot unterliegen. Nach Satz 3 ist von der Voraussetzung eines Fachkundenachweises befreit, wer seit mindestens drei Jahren eine nach § 5 Absatz 4 erlaubnispflichtige Tätigkeit durchgeführt hat. Der Arbeitgeber hat dies zu bescheinigen.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Übergangsvorschriften der § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Bewachungsverordnung werden übernommen. Bescheinigungen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Bewachungsverordnung müssen künftig nicht mehr ausgestellt werden, da sich die Übergangsvorschrift nur auf Personen bezieht, die bereits befreit sind. Die Bescheinigungen, die nach dem alten Recht ausgestellt wurden, bleiben aber weiterhin nach § 26 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe e im Register als Ersatz für den Fachkundenachweis gespeichert (vgl. bisher § 11 b Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe d GewO).

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass auch Personen, deren Daten nach § 159 Absatz 2 GewO mitzuteilen waren, nur beschäftigt oder beauftragt werden dürfen, wenn sie im Register ordnungsgemäß geführt werden. Die Vorschrift stellt sicher, dass die im Register zu speichernden Daten vollständig sind.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 6 müssen Öffentliche Stellen, die bereits nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Bewacherregisterverordnung zum automatisierten Abruf aus dem Register zugelassen sind, nicht nochmals von der Registerbehörde zugelassen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SiGG) zum Erziehungsregister.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Aufhebung der §§ 11b, 34a, 158, 159 GewO ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 11b GewO wird aufgrund der Neuregelung im Sicherheitsgewerbegesetz aufgehoben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von § 34a GewO.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von § 34a GewO.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von § 34a GewO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Änderung, um die Überwachung der sicherheitsgewerberechtl. Vorgaben für Sicherheitsgewerbebetriebe im Sinne von § 4 Absatz 1 SiGG, für Sicherheitspersonal nach § 5 SiGG sowie für Gewerbebetriebe, die nach § 5 Absatz 4 erlaubnispflichtige Personen beschäftigen, zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Durch das Betretungsrecht in § 29 Absatz 5 GewO wird künftig sichergestellt, dass die für die Überwachung zuständigen Behörden die Einhaltung der sicherheitsgewerberechtl. Vorgaben auch am Einsatzort des Sicherheitspersonals beim Auftraggeber überprüfen können.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls von § 34a GewO und der Neuregelung im Sicherheitsgewerbegesetz.

Zu Nummer 7

§ 34a GewO wird aufgrund der Neuregelung im Sicherheitsgewerbegesetz aufgehoben.

Zu Nummer 8 bis Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls von § 34a GewO und der Neuregelungen im Sicherheitsgewerbegesetz.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Verweises auf § 11b GewO ist eine notwendige Folgeänderung zu der Aufhebung der Vorschrift. Die nicht ordnungsgemäße Mitteilung von Datenänderungen wird künftig nach § 20 Absatz 1 Nummer 16 SiGG bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls von § 34a GewO und der Neuregelungen im Sicherheitsgewerbegesetz.

Zu Nummer 16

Die Übergangsregelung des § 158 GewO hat sich durch den Übergang des Registers auf das StBA am 10. Oktober 2022 und der Löschung der gespeicherten Protokollierungsdaten nach § 14 Absatz 3 Satz 2 BewachRV erledigt.

Zu Nummer 17

§ 159 GewO wird aufgrund der Neuregelung im Sicherheitsgewerbegesetz aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Waffengesetzes)

Nummer 1 bis Nummer 2 Buchstabe d dienen u.a. der redaktionellen Anpassung des Waffengesetzes an die neuen Begrifflichkeiten des Sicherheitsgewerbegesetzes.

In § 28 Absatz 1 Satz 1 WaffG (Nummer 2 b) wird außerdem künftig klargestellt, dass einem Sicherheitsgewerbeunternehmer eine waffenrechtliche Erlaubnis für das Führen einer Schusswaffe nur für einen konkreten Bewachungsauftrag erteilt werden kann, der sich auf eine bestimmte gefährdete Person oder ein bestimmtes gefährdetes Objekt bezieht (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 3 WaffG). Die Vorschrift lässt nicht zu, dem Bewachungsunternehmer eine allgemeine Erlaubnis zu erteilen, die sich auf sein Unternehmen bezieht und es ihm überlässt, zu entscheiden, ob bei einem konkreten Auftrag die Schusswaffe geführt werden soll, weil nach seiner Einschätzung die zu sichernde Person oder das zu sichernde Objekt gefährdet ist und die mitgeführte Schusswaffe erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 6 C 67/14 –, Rn. 10, juris). Der Behörde gegenüber ist von dem Sicherheitsgewerbeunternehmer glaubhaft zu machen, dass Gegenstand der Bewachungsaufträge gefährdete Personen oder Objekte sind, zu deren Sicherung Schusswaffen mitgeführt werden müssen.

Der mit Nummer 2 Buchstabe e neu angefügte § 28 Absatz 5 Absatz WaffG stellt sicher, dass die für den Vollzug des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständigen Behörden über die für sie erforderlichen Informationen verfügen. Insbesondere für Vor-Ort-Kontrollen ist es wichtig, im Vorfeld zu wissen, ob das zu kontrollierende Unternehmen aufgrund eines Bedürfnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 1 WaffG im Besitz einer Waffenerlaubnis ist. Zudem müssen die nach dem Sicherheitsgewerbegesetz zuständigen Behörden über diese Informationen verfügen, um ihrerseits der Unterrichtungspflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 SiGG gegenüber den Waffenbehörden nachkommen zu können. Die Informationen, die die Waffenbehörde ihnen nach § 28 Absatz 5 Satz 1 zukommen lässt, werden von den für den Vollzug des Sicherheitsgewerbegesetzes zuständigen Behörden nach §§ 25 Nummer 10, 26 Absatz 1 Nummer 15 SiGG im Sicherheitsgewerberegister gespeichert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

§ 22 des SiGG wird in die in § 124 Absatz 2 aufgezählten spezialgesetzlichen Vorschriften aufgenommen, die zum Ausschluss von Unternehmen von Vergabeverfahren führen. Absatz 2 stellt klar, dass diese spezialgesetzlichen Vorgaben von den allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)

Künftig soll eine Eintragung in das Wettbewerbsregister bei bestimmten Verstößen gegen das Sicherheitsgewerbegesetz erfolgen. Dies ist erforderlich, damit öffentliche Auftraggeber effektiv im Sinne von §§ 123 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) prüfen können, ob Ausschlussgründe bei den potentiellen Auftragnehmern vorliegen. Ebenso wie bestimmte Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG), das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) stellen auch Verstöße gegen das Sicherheitsgewerbegesetz einen fakultativen Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 GWB dar.

Zu Artikel 8 (Änderung der Vergabeverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22 Absatz 1 SiGG, der bestimmt, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, für deren Erbringung eine Erlaubnis nach dem SiGG erforderlich ist, die Vorgaben des SiGG zu berücksichtigen sind.

Soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung nach Maßgabe der § 64 ff. VgV vergeben. Da es sich bei Dienstleistungen von Sicherheitsgewerbebetrieben um besondere Dienstleistungen gemäß § 130 GWB in Verbindung mit dem Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU, muss die Besonderheit, dass bei der Vergabe auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des SiGG geachtet werden muss, auch in den §§ 64 VgV ff. Berücksichtigung finden.

Nach § 58 Absatz 1 Vergabeverordnung (VgV) wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch derzeit schon qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (§ 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 VgV).

Gerade bei Dienstleistungen, für deren Erbringung eine Erlaubnis nach dem Sicherheitsgewerbegesetz erforderlich ist, hat die Qualität des eingesetzten Personals stets erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung. In Einklang mit § 22 Absatz 1 SiGG muss in diesem besonders sicherheitsrelevanten Bereich sichergestellt sein, dass ausreichend Personal mit einer Erlaubnis in der erforderlichen Kategorie zur Erbringung des Auftrages vorhanden ist. Entscheidend für die Einordnung in die jeweilige Kategorie ist, dass die erforderliche Fachkunde nach § 11 und die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 beim eingesetzten Personal auch tatsächlich vorliegen. Diese Besonderheit bei der Auftragsvergabe von Sicherheitsdienstleistungen soll zukünftig nach § 65 Absatz 5 Satz 2 VgV berücksichtigt werden. Es liegt nicht im Gesamtinteresse des Staates, wenn zwar niedrige Angebote beim Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag eingereicht werden, diese Angebote aber von Unternehmen stammen, die den Auftrag nicht im Einklang mit den Vorschriften des SiGG betreiben können. Öffentliche Auftraggeber von Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Sicherheitsgewerbegesetzes fallen, tragen eine Mitverantwortung dafür, dass keine Unternehmen eingesetzt werden, die die Vorgaben des Sicherheitsgewerbegesetzes für den jeweiligen Auftrag nicht erfüllen. Auf die Erfüllung der Kriterien muss auch bei Aufträgen geachtet werden, die unter Einschaltung von Subunternehmen erbracht werden sollen. Die für die Entscheidung erforderlichen Informationsrechte sollen durch Auskunftsrechte nach § 31 Absatz 1 Nummer 8 SiGG geschaffen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 7 Absatz 1 Nummer 1 SiGG.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit des Bundespolizeipräsidiums für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 8 Absatz 1 SiGG festgelegt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bewachungsverordnung)

In den Übergangsvorschriften wird eine Vorschrift ergänzt, die entsprechend wie § 16 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 BewachV die zuständigen Behörden verpflichtet, den Gewerbetreibenden das Ergebnis der Überprüfung der Qualifikation und der Zuverlässigkeit der nach § 159 Absatz 2 gemeldeten Person unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Registeridentifikationsnummer aus dem Bewacherregister sowie die zulässigen Einsatzmöglichkeiten mitzuteilen. Zu dem erfolgreichen Abschluss der Erstbefüllung müssen die nach § 159 Absatz 2 GewO gemeldeten Personen im Register auch tatsächlich freigegeben werden. Ferner benötigen die betroffenen Personen ihre Registeridentifikationsnummer für vermeintliche Arbeitgeberwechsel.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zuerst treten die Verordnungsermächtigung zum neuen Stammgesetz (SiGG) und Artikel 11 zum Abschluss der Erstbefüllung des Registers am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Da die Umstellung auf eine Erlaubnispflicht für Sicherheitsmitarbeiter Umbauarbeiten am Register sowie die Einrichtung des Portals nach § 29 SiGG erfordern, kann das Gesetz im Übrigen erst in Kraft treten, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Gleichzeitig treten die Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, und die Bewacherregisterverordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) außer Kraft.